

Der Senat von Berlin
SenFin II B - H 9630 01-1/2015
Tel.: 9(0)20-2027

An das

Abgeordnetenhaus von Berlin

über Senatskanzlei – GSen –

Vorlage

– zur Kenntnisnahme –

gemäß Artikel 64 Abs. 3 der Verfassung von Berlin

über Zweite Verordnung zur Änderung der Verwaltungsgebührenordnung

Wir bitten, gemäß Artikel 64 Absatz 3 der Verfassung von Berlin zur Kenntnis zu nehmen, dass der Senat die nachstehende Verordnung erlassen hat:

Zweite Verordnung
zur Änderung der Verwaltungsgebührenordnung
Vom 10.10.2017

Auf Grund des § 6 Absatz 1 des Gesetzes über Gebühren und Beiträge vom 22. Mai 1957 (GVBl. S. 516), das zuletzt durch Artikel IV des Gesetzes vom 18. November 2009 (GVBl. S. 674) geändert worden ist, verordnet der Senat:

Artikel 1

Die Verwaltungsgebührenordnung vom 24. November 2009 (GVBl. S. 707, 894), die zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 07.07.2016 (GVBl. S. 430, 432) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

Abschnitt 1

Das Gebührenverzeichnis (Anlage zu § 1) wird wie folgt geändert:

1. In der Anmerkung zu Tarifstelle 1004 wird der letzte Satz wie folgt gefasst:		
	„Der Zugang zu Informationen nach § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Verbraucherinformationsgesetzes ist bis zu einem Verwaltungsaufwand von 1.000 Euro und zu Informationen nach § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 bis 7 des Verbraucherinformationsgesetzes bis zu einem Verwaltungsaufwand von 250 Euro gebührenfrei.“	
2. In Tarifstelle 2242 werden die Beträge „19,94 – 199,40“ durch die Beträge „56 – 600“ ersetzt.		
3. In der Tarifstelle 2245 werden die Beträge zu Buchstabe a) „84,36 – 2045,17“ durch die Beträge „84 – 2045“ ersetzt. Die Beträge zu Buchstabe b) „13,80 – 204,52“ werden durch die Beträge „14 – 205“ ersetzt. Der Tarifstelle 2245 wird folgender Buchstabe d angefügt:		
	„d) Feststellung oder Überprüfung der Zuverlässigkeit von Wachpersonen (§ 34a Absatz 1a i.V.m. Absatz 1 der Gewerbeordnung i.V.m. § 9 der Bewachungsverordnung) je Person	50 – 250“
4. Die Überschrift der Tarifstelle 2247 wird wie folgt gefasst:		
„Erlaubnisse für Finanzanlagenvermittler im Sinne des § 34f der Gewerbeordnung sowie für Honorar-Finanzanlagenberater im Sinne des § 34h der Gewerbeordnung.“		
5. Nach Tarifstelle 2247 wird folgende neue Tarifstelle 2248 angefügt:		
„2248	Immobilienvermittler-Erlaubnisse gemäß § 34i der Gewerbeordnung	
	a) Erlaubnis zum Betrieb	90 – 1 740
	b) Erlaubnis zur Stellvertretung	15 – 205“
6. Die Tarifstelle 4894 wird wie folgt gefasst:		
„4894	Immatrikulation, Rückmeldung und Exmatrikulation bei Fristversäumung	19,94“
7. Tarifstelle 6004 wird wie folgt gefasst:		

„6004	Gebühren bei Amtshandlungen nach dem Wohnungsbindungsgesetz, dem Zweckentfremdungsverbot-Gesetz und der Zweckentfremdungsverbots-Verordnung	
	a) Genehmigung des Leerstandes von Wohnraum, je Antrag	77 – 693
	b) Genehmigung der Zweckentfremdung von Wohnraum, je Wohneinheit	225
	c) Genehmigung des Abrisses von Wohnraum, je Antrag bei	
	1. bis zu zwei betroffenen Wohneinheiten	205
	2. mehr als zwei betroffenen Wohneinheiten	307
	d) Genehmigung zur Durchführung von baulichen Veränderungen, die zur Folge haben, dass eine Wohnung nicht mehr zu Wohnzwecken geeignet ist (z. B. Entfernung von Küchen- oder Sanitäreinrichtungen, Zusammenlegung mit Gewerberaum), je Wohneinheit	225
	e) Erteilung von Negativattesten für Wohnraum, der nicht bzw. nicht mehr dem Verbot der Zweckentfremdung unterliegt, und zwar	
	1. aus bauplanungs-, bauordnungsrechtlichen oder sonstigen Gründen, bei denen eine Renditeberechnung nicht erforderlich ist	77- 231
	2. in Fällen, bei denen eine Renditeberechnung erforderlich ist	231 – 693
	f) Bearbeiten von Änderungsanträgen zu bestandskräftigen Genehmigungen (z. B. hinsichtlich der Ausgleichszahlung, Befristung o.Ä.)	50 v. H. der für die zugrunde liegende Amtshandlung festgesetzten Gebühr
	Anmerkung: Neben den Gebühren werden die Kosten für evtl. notwendig werdende Gutachter oder Sachverständige zusätzlich als Auslagen erhoben.“	
	8. In Tarifstelle 6008 werden die Wörter „und Straßenausbaubeiträge“ gestrichen. Der Betrag „30,68“ wird durch den Betrag „31“ ersetzt. Der Betrag „81,81“ wird durch den Betrag „82“ ersetzt	

„6008	Bescheinigung über Erschließungsbeiträge a) ohne Berechnung b) mit Berechnung	31 82“
9. Vor Tarifstelle 6901 wird nach dem Wort „Straßenwesen“ folgende neue Tarifstelle 6900 eingefügt:		
„6900	Aufwandszuschlag für die Tarifstellen 6904 bis 6916 und 6918	
	Die Gebührensätze der Tarifstellen 6904 bis 6916 und 6918 bilden den Aufwand der Straßen- und Grünflächenämter unter Einsatz eines internetbasierten IT-Verfahrens ab. Bei Einreichung eines Antrags oder von Unterlagen, die zur behördlichen Bearbeitung benötigt werden (Lagepläne etc.), über einen anderen als den von der zuständigen Senatsverwaltung vordefinierten elektronischen Zugang (z.B. in Papierform) erhöhen sich die Festgebühren pro Antrag um	1/10 der vollen Gebühr
	a) für Festgebühren der Tarifstellen 6904 bis 6906 sowie der Tarifstellen 6910 bis 6914 jedoch mindestens um	15
	b) für Festgebühren der Tarifstellen 6907 bis 6909 und der Tarifstellen 6915, 6916 und 6918 jedoch mindestens um	30
	Anmerkung: Bei Rahmengebühren wird der erhöhte behördliche Aufwand, der durch die Verwendung von ungeeigneten Formaten, wie z.B. Papier entsteht, in angemessener und vergleichbarer Art und Weise unter Ausschöpfung des gebührenrechtlichen Rahmens berücksichtigt.“	
10. Die Tarifstellen 6901 bis 6921 werden wie folgt gefasst:		
„6901	Amtshandlungen im Zusammenhang mit der Widmung, Einziehung und Benennung von Straßen	
	a) Erteilung einer Auskunft in schriftlicher oder elektronischer Form (u.a. per Brief oder E-Mail) durch die Straßenbaubehörden bzw. durch die das Straßenverzeichnis führende Stelle	
	1. über die Widmung bzw. die Einziehung von Straßen	30
	2. über den Umfang oder die Lage von gewidme-	

	ten Straßen oder Straßenbestandteilen	15 - 30
	3. aus dem Inhalt des Straßenverzeichnisses	30
	b) Bearbeitung eines Antrags auf öffentliche Benennung einer Privatstraße, je Vorgang	50 – 500
6902	Amtshandlungen im Rahmen der Straßenbaulast und Straßenverwaltung	
	a) Verfahren zur Herstellung oder der Änderung von Gehwegüberfahrten durch den Straßenbaulastträger bzw. Zustimmung des Straßenbaulastträgers zur Eigenherstellung oder Eigenänderung durch eine anerkannte Fachfirma auf Wunsch des Anliegers, je Gehwegüberfahrt	100 – 800
	b) Genehmigungen zur Einrichtung einer Gehwegüberfahrt für vorübergehende Zwecke	
	1. erstmalige Genehmigung, je Überfahrt	100 – 400
	2. Verlängerung einer bereits erteilten Genehmigung, je Verlängerung	50
	c) Zustimmung des Straßenbaulastträgers zu sonstigen Straßenbaumaßnahmen durch den Anlieger	100 – 800
	d) Durchführung einer zusätzlichen Nachschau oder eines weiteren Abnahmetermins durch den Straßenbaulastträger bei endgültiger Wiederherstellung der Straßenoberflächenbefestigung, je Termin	100
	e) Erteilen einer Löschungsbewilligung zur Grundbuchberichtigung, je Vorgang	30 – 70
6903	Amtshandlungen im Zusammenhang mit Anliegergebrauch und Sondernutzung	
	a) Entscheidung über das Vorliegen eines Anliegergebrauchs auf Antrag	40
	b) Zulassung zur Teilnahme am vereinfachten Verfahren für Sondernutzungserlaubnisse, u.a. für den Einsatz von Schrägaufzügen, Mobilkränen, Hebebühnen und Liften - je Zulassung	250
	Anmerkung: Die Zulassung zum vereinfachten Verfahren ermöglicht bezirksübergreifend die Erteilung von einheitlichen Sondernutzungserlaubnissen zur Nutzung von Straßenland an wechselnden Einsatzorten.	
	c) Änderung einer bereits erteilten Sondernutzungser-	1/10 – 5/10 der

	laubnis	vollen Gebühr
	Mindestens jedoch	15
	d) Zustimmung zur Übertragung einer Sondernutzungserlaubnis auf den oder die Rechtsnachfolger	30
	e) schriftliche oder elektronische Bestätigung des Eintritts der Genehmigungsfiktion	40
	f) Entscheidungen zu Sondernutzungsgebühren	
	1. Festsetzung von Sondernutzungsgebühren bei unerlaubter Sondernutzung, je Vorgang	50 – 200
	2. vorbehaltene Nachprüfung oder nachträgliche Festsetzung von Sondernutzungsgebühren bei Erteilung einer Erlaubnis für eine übermäßige Straßenbenutzung gemäß § 29 StVO oder einer Ausnahmegenehmigung § 46 StVO, je Vorgang	50 – 200
	g) Amtshandlungen im Zusammenhang mit Aufgrabenverboten	
	1. Auskunft in schriftlicher oder elektronischer Form über den Umfang oder die Dauer eines Aufgrabenverbots, je Anfrage	30
	2. Erteilung einer Ausnahme zu einem Aufgrabenverbot, je Maßnahme	80 – 250
6904	Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis für Ausschmückungen, wie Beflaggungen oder weihnachtliche Festbeleuchtung, Lichterketten u.Ä. - je Anlage	30 – 90
6905	Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis für	
	a) Straßenhandel sowie das Anbieten und Ausführen von Dienstleistungen (Cateringtische, Bewirtungszelte u.Ä.) in besonderen Bereichen von Versammlungen und Aufzügen nach § 14 des Versammlungsgesetzes	
	1. bis 100 m ² Sondernutzungsfläche	80 – 200
	2. von 101 m ² bis 500 m ² Sondernutzungsfläche	150 – 500
	3. ab 501 m ² Sondernutzungsfläche	350 – 1 000
	b) ortsfeste Kioske, wie z.B. Imbiss- und Verkaufsstände (immobiler Straßenhandel) sowie für Angebot und Ausführung von Dienstleistungen, wie z.B. Packstationen u.Ä., je Standort	200 – 600
6906	Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis für den Einsatz von mobilen Kränen, Hebebühnen, Liften, Schrägaufzügen und ähnlichen Fahrzeugen	

	a) Einzelerlaubnis	80
	b) bei vorheriger Zulassung zur Teilnahme am vereinfachten Verfahren	
	1. Sondernutzungserlaubnis für jeden angezeigten Einsatzort (s. a. Tarifstelle 6900)	10
	2. turnusgemäße Festsetzung der Sondernutzungsgebühren für die angezeigten Einsätze	15
6907	Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis für Probebohrungen und Suchschachtungen u.Ä., je Erlaubnis	80 – 420
6908	Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis im Zusammenhang mit baulichen Maßnahmen für	
	a) Schwenkbereiche von Kränen u.Ä., je Aufstellung	80
	b) Baugerüste, je Anlage	80 – 120
	c) Flächen zur Einrichtung von Baustellen	
	1. bis zu einer Größe von 100 m ² Gesamtfläche auf öffentlichem Straßenland	80 – 200
	2. ab einer Größe von 101 m ² bis zu 500 m ² Gesamtfläche auf öffentlichem Straßenland	150 – 650
	3. ab einer Größe von 501 m ² Gesamtfläche auf öffentlichem Straßenland	600 – 1 200
6909	Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis für	
	a) oberirdische Leitungen z.B. zur Baustromversorgung, Freileitungen, Grundwasserabsenkung- oder Druckrohrleitungen etc. - einschließlich u.U. notwendiger Ständer oder Verteilerkästen sowie aller Kabel- und Leitungsbrücken zur Querung der Straße, je Leitung	100 – 800
	b) Zuganker, Pfähle u.Ä., je Erlaubnis	100 – 800
	c) Bohr- und Spundwände oder sonstiger Baugrubenverbau, u.Ä., je Erlaubnis	100 – 800
6910	Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis für	
	a) Bodenhülsen, Fahnen- und sonstige Maste, Leitsysteme nichtamtlicher Wegweisung (z.B. Hotelrouten), je Anlage	80
	b) Apothekenmaste oder Uhrenkandelaber, je Anlage	60 – 150
	c) Beleuchtungsanlagen, die der Anstrahlung von Bauwerken dienen u.Ä., je Erlaubnis	

	1. bis 50 m Straßenfront	50 – 150
	2. bis 100 m Straßenfront	80 – 250
	3. ab 101 m Straßenfront	200 – 600
	d) Brunnen, Bänke, Denkmäler, Kunstobjekte, Stelen u.Ä. – je Anlage oder Objekt	60 – 250
6911	Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis für	
	a) Bus- oder Straßenbahn-Wartehallen, je Standort	40
	b) Fahrzeitanzeiger und Fahrscheinautomaten, je Standort	40
	c) öffentliche Telekommunikationsstellen, Postablagekästen, öffentliche Briefkästen und Wertzeichengeber, Taxirufsäulen, Ladeeinrichtungen (Ladesäulen, Ladepunkt u.Ä.) zum Aufladen von Elektrofahrzeugen je Säule, je Anlage	60
	d) ortsfeste Fahrradständer oder für Nebenanlagen von Verleihstationen (Automaten etc.) u.Ä., je Anlage	60
	e) öffentliche WC-Anlagen, je Anlage	60
	f) Hundekot-Tütenspender u.Ä., je Anlage	20
6912	Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis für	
	a) Brückenbauwerke zwischen Anliegergrundstücken (Fußgänger-, Kabel-, Leitungs-, Versorgungs- und Gebäudebrücken), je Anlage	300 – 900
	b) An- bzw. Vorbauten	
	1. Schaufenster, Vitrinen, Automaten u.Ä., je Anlage	100
	2. wie Balkone, Vordächer, Markisen, Kragplatten bzw. -gitter, Eingangsüberdachungen, je Anlage	160 – 250
	3. wie Erker, Veranden, Wintergärten u.Ä., je Anlage	180 – 300
	c) Einwurf-, und Kellerschächte, Sockel, Fundamente für Bauten und Einfriedungen, Pfeilerverstärkungen, Freitreppen sowie für Schutzvorrichtungen von Sondernutzungen u.Ä., je Anlage	120
	d) Tunnelbauwerke zum Unterqueren u.Ä., je Anlage	300 – 1 500
6913	Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis für	

	a) Zirkuswerbung und sonstige nicht verkehrsbeeinträchtigt und nicht dauerhaft befestigte Anschläge und Werbetafeln	
	1. Erlaubnis für die erste Werbeanlage	35
	2. Erlaubnis für jede weitere gleichartige Werbeanlage	3
	b) Fremdwerbung an Bretterwänden, Bauzäunen, Baugerüsten u.Ä., je Werbeanlage	30 – 150
	c) Werbung an Lichtmasten, je Lichtmast	
	1. Einzelerlaubnis	35
	2. Erlaubnis für Einzelstandorte bei vorheriger Zulassung zur Teilnahme am vereinfachten Verfahren oder Vorliegen einer sonstigen allgemeinen Zulassung oder Gestattung	7
	Anmerkung: Gebührenfrei sind Sondernutzungen in der Form nach Buchstabe a) und c) der zur Wahl zugelassenen politischen Parteien, Wählergemeinschaften und Einzelbewerber für einen Zeitraum von sieben Wochen vor bis spätestens eine Woche nach dem Wahltag, sowie im Zusammenhang mit Volksentscheiden und Bürgerentscheiden für einen Zeitraum von sieben Wochen vor bis spätestens eine Woche nach dem Abstimmungstag, im Zusammenhang mit Volksbegehren und Bürgerbegehren für die Dauer der Eintragungsfrist zuzüglich einer Woche nach Ablauf dieser Fristen.	
	d) Großflächenwerbetafeln und Großwerbevitriolen ab 8,0 m ² Ansichtsfläche, je Anlage	250
	e) an Anliegergebäuden angebrachte Werbeanlagen z.B. Schilder, Beschriftungen, Schaukästen, Lichtwerbung, Displays oder digitale Werbeanlagen, je Anlage	100 – 250
	f) in oder an Wartehallen, WC-Anlagen oder ähnlichen baulichen Anlagen eingebaute Werbevitriolen, Schaukästen, Lichtwerbung oder Displays, je Vitrine, Schaukasten etc.	50
	g) sonstige frei stehende ortsfeste Werbeanlagen, Werbevitriolen, Werbesäulen, Schaukästen, Lichtwerbung, Displays oder digitale Werbeanlage u.Ä, je Anlage	50 – 250
6914	Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis für private Leitungen und Kanäle im Straßengrund, je Leitung, Kanal u.Ä.	100 – 1 500

6915	Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis im Zusammenhang mit Leitungen und Kanälen der öffentlichen Versorgung und dazugehöriger Anlagen	
	a) unbefristete Erlaubnis für in Betrieb befindliche, aktive Versorgungsleitungen, sowie für oberirdische Verteilerkästen, je Leitung, Kanal u.Ä.	100 – 1 500
	b) Verlängerung der Geltungsdauer (Realisierungspflicht) einer auflösend bedingten Erlaubnis zum Betrieb von aktiven Versorgungsleitungen	80
	c) Erlaubnis für stillgelegte Versorgungsleitungen in Verbindung mit der Zustimmung zur späteren Entfernung, je Leitung, Kanal u.Ä.	60
6916	Erteilung von temporären Erlaubnissen zur Nutzung des Straßenlandes für Aufgrabungen und Baumaßnahmen im Zusammenhang mit dem Errichten, Überwachen, Unterhalten von Anlagen der öffentlichen Versorgung sowie zum Entfernen von stillgelegten Anlagen	
	a) für Probebohrungen und Suchschachtungen u.Ä., je Erlaubnis	80 – 420
	b) durch Schwenkbereiche von Kränen u.Ä., je Aufstellung	80
	c) für Baugerüste, je Anlage	80 – 120
	d) Erlaubnis für Flächen zur Einrichtung von Baustellen inklusive zusätzlicher oberirdischer Leitungen, Zuganker, Pfähle oder Baugrubenverbau	
	1. bis zu einer Größe von 100 m ² Gesamtfläche auf öffentlichem Straßenland	80 – 200
	2. ab einer Größe von 101 m ² bis zu 500 m ² Gesamtfläche auf öffentlichem Straßenland	150 – 650
	3. ab einer Größe von 501 m ² Gesamtfläche auf öffentlichem Straßenland	600 – 1 200
	e) Anzeigeverfahren bei kleinen Baumaßnahmen oder Havarien (s. a. Tarifstelle 6900)	0
6917	Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis in allen anderen Fällen (Auffangtatbestand)	
	a) wenn durch die Sondernutzung in den Straßenkörper eingegriffen wird oder durch die Sondernutzung eine Substanzveränderung des Straßenkörpers oder der übrigen Straßenbestandteile zu erwarten ist	60 – 1 500

	b) wenn durch die bestimmungsgemäße Sondernutzung und unter normalen Umständen keine Substanzveränderung des Straßenkörpers oder seiner Bestandteile zu erwarten ist	
	1. Einzelerlaubnis	60 – 1 000
	2. als Erlaubnis infolge konkretisierender Anzeige bei vorheriger Zulassung zur Teilnahme am vereinfachten Verfahren	15
6918	Wegerechtliche Entscheidungen nach dem Telekommunikationsgesetz	
	a) Entscheidung über die Zustimmung zum Verlegen neuer und zum Verändern vorhandener Telekommunikationslinien nach § 68 Absatz 3 des Telekommunikationsgesetzes	100 – 1 500
	b) Verlängerung der Geltungsfrist einer Zustimmungserklärung zum Verlegen neuer und zum Verändern vorhandener Telekommunikationslinien nach § 68 Absatz 3 des Telekommunikationsgesetzes	80
	c) Verwaltungstätigkeiten im Zusammenhang mit einem vereinfachten Verfahren auf Zustimmung (sog. Kleine Zustimmung)	30
6919	Ordnungsbehördliche Verfügungen nach § 14 BerlStrG	100 – 300
6920	Besondere Verwaltungsakte nach dem Bundesfernstraßengesetz	
	a) nach § 9 oder nach § 9a des Bundesfernstraßengesetzes	70
	b) nach § 9 in Verbindung mit § 8a des Bundesfernstraßengesetzes	100
	c) nach § 8a des Bundesfernstraßengesetzes	40
6921	Umsetzung eines verkehrswidrig abgestellten Fahrzeugs auf städtischen Wochenmärkten (einschließlich begonnener Umsetzungen und Leerfahrten von Abschleppfahrzeugen)	60 – 160
	Anmerkung: Eine Umsetzung gilt bei Fahrzeugen, die durch ein Abschleppfahrzeug umgesetzt werden sollen, als durchgeführt, wenn das umzusetzende Fahrzeug vom Abschleppunternehmen verladen ist. Eine Umsetzung gilt als begonnen, wenn von dem Mit-	

	<p>arbeiter oder der Mitarbeiterin des Abschleppunternehmens am Einsatzort erste Arbeitsschritte zur Umsetzung des Fahrzeugs mittels technischer Hilfsmittel (z.B. Stützfuß ausfahren, Klammern anlegen, Hubbrille ansetzen, Einsatz von Wagenhebern, Nachschlüsseln oder Werkzeug usw.) eingeleitet wurden. Es ist dabei unerheblich, ob eine Verbindung zwischen dem technischen Hilfsmittel und dem umzusetzenden Fahrzeug entstanden ist.</p> <p>Eine Leerfahrt liegt vor, wenn der Abschleppauftrag von der zuständigen Stelle erteilt wurde, unabhängig davon, ob das Abschleppunternehmen bereits am Einsatzort erschienen ist.“</p>	
11. Die Tarifstelle 6922 wird gestrichen.		
12. In Tarifstelle 8351 Buchstabe a werden die Beträge „154,41 – 1 546,66“ durch die Beträge „1 000 – 3 000“ ersetzt.		
13. Nach Tarifstelle 8351 werden die folgenden neue Tarifstellen eingefügt:		
„8352	Erlaubnis zum Betrieb einer Spielhalle im Rahmen der §§ 1 bis 8 des Mindestabstandsumsetzungsgesetzes Berlin	2 000 – 5 000
8353	Befristete Erlaubnis zum Betrieb einer Spielhalle im Rahmen des § 9 (Härtefallklausel) des Mindestabstandsumsetzungsgesetzes Berlin	1 500 – 5 000“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

A. Begründung

a) Allgemeines

Die Verwaltungsgebührenordnung wurde im Jahre 2009 neu erlassen und zuletzt im Jahre 2013 angepasst.

Diese Änderungsverordnung dient im Wesentlichen der inhaltlichen Anpassung von Gebührentatbeständen an zwischenzeitlich eingetretene Änderungen von Sach- und Rechtslagen sowie der damit verbundenen zeitnahen Aufnahme weiterer Gebührentatbestände, mit denen eine kostendeckende Durchführung der entsprechenden Amtshandlungen sichergestellt werden soll. Für die neuen Amtshandlungen werden teilweise bereits Ge-

bühren auf der Grundlage des sogenannten „Auffanggebührentatbestandes“ nach § 8 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über Gebühren und Beiträge erhoben.

Die fachliche Zuständigkeit für die betreffenden Sachverhalte gliedert sich wie folgt: Senatsverwaltung für Justiz, Verbraucherschutz und Antidiskriminierung (Tarifstelle 1004 und 2242), Senatsverwaltung für Wirtschaft, Energie und Betriebe (Tarifstelle 2245, 2247, 2248, 8351, 8352, 8353), Der Regierende Bürgermeister von Berlin - Senatskanzlei - (Tarifstelle 4894), Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz (Tarifstelle 6004 und 6900 bis 6921).

b) Einzelbegründung

1. Zu Artikel 1 (Gebührenverzeichnis)

Zu 1. (Tarifstelle 1004)

Gemäß der aktuellen Gebührenregelung des § 7 Verbraucherinformationsgesetz ist der Zugang bis zu den dort genannten Aufwandsgrenzen gebührenfrei. Darüber hinaus richtet sich der Kostenausgleich nach dem jeweiligen Landesrecht, sofern die Amtshandlungen nicht durch Bundesbehörden erbracht werden.

Die Anmerkung zu Tarifstelle 1004 wurde dem neuen Recht entsprechend angepasst. Typische Fälle einer Überschreitung der Freigrenzen sind nicht bekannt.

Zu 2. (Tarifstelle 2242)

Der geregelte Gebührenrahmen war aufwandsgerecht anzupassen.

Zu 3. (Tarifstelle 2245)

Gemäß § 34a Absatz 1a Satz 1 Nummer 1 der Gewerbeordnung (GewO) darf der Gewerbetreibende mit der Durchführung von Bewachungsaufgaben nur Personen beschäftigen, die die erforderliche Zuverlässigkeit besitzen. Die Zuverlässigkeitsprüfung wird in Berlin von den bezirklichen Ordnungsämtern/Gewerbeämtern vorgenommen. Hierzu hat der Gewerbetreibende gemäß § 9 Absatz 2 der Bewachungsverordnung (BewachV) die Wachpersonen, die er beschäftigen will, der Behörde vor der Beschäftigung zu melden. Darüber hinaus hat er der Behörde für jedes Kalenderjahr Namen und Vornamen der bei ihm ausgeschiedenen Wachpersonen unter Angabe des Beschäftigungsbeginns bis zum 31. März des darauf folgenden Jahres zu melden.

Zur Feststellung bzw. Überprüfung der Zuverlässigkeit holt die Behörde gemäß § 34a Absatz 1a Satz 3 GewO mindestens eine unbeschränkte Auskunft nach § 41 Absatz 1 Nummer 9 des Bundeszentralregistergesetzes sowie eine Stellungnahme der für den Wohnort zuständigen Behörde der Landespolizei, einer zentralen Polizeidienststelle oder des jeweils zuständigen Landeskriminalamts ein, ob und welche tatsächlichen Anhaltspunkte bekannt sind, die Bedenken gegen die Zuverläss-

sigkeit begründen können. Darüber hinaus kann die Behörde bei einem bestimmten Kreis von Wachpersonen zusätzlich die Abfrage des nachrichtendienstlichen Informationssystems bei der für den Sitz der Behörde zuständigen Landesbehörde für Verfassungsschutz veranlassen (vgl. Satz 4 – Anmerkung: ab dem 01.01.2019 ist diese Abfrage verpflichtend). Ab dem 01.01.2019 hat die Behörde zudem regelmäßig, jedoch spätestens nach fünf Jahren seit der letzten Zuverlässigkeitsprüfung, die Zuverlässigkeit der Wachpersonen zu überprüfen (§ 34a Absatz 1a Satz 6 i.V.m. Absatz 1 Satz 9 GewO).

Sowohl die (erstmalige) Feststellung als auch die turnusmäßige Überprüfung der Zuverlässigkeit von Wachpersonen stellen damit eine gebührenpflichtige Handlung dar.

Die nunmehrige Anmeldung trägt den im Dezember 2016 in Kraft getretenen umfangreichen Weiterungen im Hinblick auf die vorzunehmende Zuverlässigkeitsprüfung Rechnung. Diese rechtfertigen u.a. die gegenüber der Anmeldung im Jahr 2014 vorgesehene Erhöhung des Gebührenrahmens von nunmehr 50 bis 250 EURO gegenüber seinerzeit 25 bis 200 EURO.

Zu 4. (Tarifstelle 2247)

Zum 1.8.2014 ist der § 34h der GewO in Kraft getreten. Damit unterliegt die Tätigkeit des Honoraranlagenvermittlers einer gewerberechtlichen Erlaubnis- und Registerpflicht. Die Voraussetzungen für die Erlaubniserteilung sind analog denen des § 34f GewO, der die Erlaubnisvoraussetzungen für Finanzanlagenvermittler regelt. Für Finanzanlagenvermittler gilt bereits die Tarifstelle 2247, die entsprechend ergänzt wird.

Zu 5. (Tarifstelle 2248)

Wer selbständig als Gewerbetreibender den Abschluss von Immobiliendarlehensverträgen oder entsprechende entgeltliche Finanzierungshilfen vermitteln möchte bzw. Dritte zu solchen Verträgen beraten will, benötigt mit Inkrafttreten des § 34i GewO eine Erlaubnis als Immobiliendarlehensvermittler. Die Erlaubnisvoraussetzungen orientieren sich weitgehend an den Genehmigungsanforderungen für Finanzanlagenvermittler nach § 34f GewO (s.a. Tarifstelle 2247).

Zu 6. (Tarifstelle 4894)

Der zweite Halbsatz „nicht fristgerechte Zahlung der Halbjahresgebühr an der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin“ wurde gestrichen. Er betraf nur Versäumnisgebühren, die beamtete Studierende der FHVR Berlin (im Jahr 2009 mit der FHW Berlin zur HWR Berlin vereinigt) zu zahlen hatten. Der besondere Begriff „Halbjahresgebühren“ wurde eingeführt, da zum damaligen Zeitpunkt das Studium in den Laufbahnstudiengängen nicht im Semesterturnus organisiert war. Bereits seit 1999 werden die Halbjahresgebühren nicht mehr erhoben.

Zu 7. (Tarifstelle 6004)

Am 31.12.2013 ist das Belegungsbindungsgesetz außer Kraft getreten. Gebühren für Verwaltungsleistungen nach diesem Gesetz fallen damit nicht mehr an.

Am 12.12.2013 ist das Gesetz über das Verbot der Zweckentfremdung von Wohnraum (Zweckentfremdungsverbot-Gesetz – ZwVbG) in Kraft getreten. Am 1.5.2014 trat die Zweckentfremdungsverbot-Verordnung (ZwVbVO) in Kraft, mit der das im ZwVbG verankerte Zweckentfremdungsverbot (vgl. 1 Abs. 2 ZwVbG) berlinweit umgesetzt wird.

Zuständige Stelle für den Vollzug des Zweckentfremdungsverbotes sind die Bezirksämter Berlins, die für die mit dem neuen Zweckentfremdungsverbot zusammenhängenden Verwaltungsleistungen auch Gebühren erheben sollen.

Die bisher in der Tarifstelle 6004 hinterlegten Gebühren für Zweckentfremdungsverfahren betrafen den gebundenen Wohnungsbestand des Wohnungsbindungsgesetzes. Neu wird jetzt (wieder) die Zweckentfremdung auch im freifinanzierten Wohnungsneubau verfolgt werden.

Die Gebührenpflicht wird durch den Buchstaben c bestimmt.

Die Gebühren für Negativatteste und Renditeberechnungen resultieren ausschließlich aus Amtshandlungen des neuen Zweckentfremdungsverbotes. Sie werden durch den Buchstaben e geregelt. Der bisherige Buchstabe e wird zu f.

Die Tarifstellenüberschrift wird den neuen Rechtsgrundlagen entsprechend angepasst.

Zu 8. (Tarifstelle 6008)

Das Straßenausbaubeitragsgesetz wurde durch Gesetz vom 5. September 2012 aufgehoben (GVBl. S. 266). Die Gebührenpflicht für Bescheinigungen für Straßenausbaubeiträge ist somit hinfällig.

Zu 9., 10. und 11. (Tarifstellen 6900 bis 6921)

Allgemeines

Die aktuelle Struktur der Tarifstellen für Amtshandlungen im Bereich Straßenwesen existiert seit dem Jahr 1972.

Im Jahr 1997 war mit der 21. Änderungsverordnung zur Verwaltungsgebührenordnung vom 27. Juni 1972 für diesen Bereich das letzte Mal die Höhe der Verwaltungsgebühren angepasst worden.

Die letzte inhaltliche Überarbeitung erfolgte im Jahr 2002 mit Einführung einer neuen Verwaltungsgebühr für die Zustimmung zum Verlegen und Ändern von TK-Linien und für Verwaltungstätigkeiten im Zusammenhang mit der Herstellung, Instandhaltung und Änderung von dauerhaften Gehwegüberfahrten.

Umfangreiche Gesetzesänderungen sowohl auf landesrechtlicher als auch bundesrechtlicher Ebene haben dazu geführt, dass die aktuell von den Straßen- und Grünflächenämtern wahrgenommenen Aufgaben sich nicht oder nur unvollständig in den Tarifstellen 6901ff. – Straßenwesen wiederfinden. Folgende Gesetzesänderungen sind dabei zu nennen:

1. Mit Artikel I des Zweiten Gesetzes zur Rechtsvereinfachung und Entbürokratisierung vom 14.12.2005 (GVBl. 2005, 754ff.) wurden die Voraussetzungen für die Erlaubnisfähigkeit von Sondernutzungen neu definiert. Dies hat dazu geführt, dass die Anzahl der Nutzungen öffentli-

chen Straßenlandes stark gestiegen sind und auch die Vielfalt der Nutzungen zugenommen hat.

Die Erhöhung der Antragszahlen bedingt, dass auch potentielle Konflikte von unterschiedlichen Sondernutzern oder möglichen Nutzungsarten zunehmen, die der Straßenbaulastträger nunmehr in seinen Abwägungsprozess mit aufnehmen muss. Dadurch entsteht in erheblichem Maße Abstimmungs- und Koordinierungsaufwand, der einer behördlichen Entscheidung auf Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis vorangeht. Dieser gestiegene behördliche Aufwand wurde bei der Festlegung der Gebührenhöhe berücksichtigt.

Das größer gewordene Spektrum an Nutzungsmöglichkeiten des öffentlichen Straßenraums ist ebenfalls mit einer Ausweitung der Bandbreite der Entscheidungen über straßenrechtliche Nutzungskonzepte verbunden. Die bisherigen Tarifstellen 6901ff. – Straßenwesen bilden diese einerseits nicht ab und können oft nur noch sinngemäß verwendet werden, da bisher Auffangtatbestände fehlten. Andererseits erschweren die Tarifstellen mit ihren starren Festbeträgen eine hinreichende Differenzierung (vgl. Tarifstelle 6912 a.F. für Megalight-Werbetafeln sowie für Taxirufsäulen).

Lösung: Die neugestalteten Tarifstellen tragen diesen Entwicklungen Rechnung, indem sie u.a. nach Art und Umfang der Auswirkungen der Sondernutzungen unterscheiden, die temporären und die dauerhaften Nutzungen des Straßenlandes voneinander trennen, einen ausreichend großen Gebührenrahmen festlegen und Auffangtatbestände abbilden.

2. Gleichfalls mit dem Artikel I des Zweiten Gesetzes zur Rechtsvereinfachung und Entbürokratisierung vom 14.12.2005 (GVBl 2005, 754ff.) wurden die Rechtsbeziehungen für die Gegenleistung der Straßenlandinanspruchnahme neu definiert: Wurden bis dahin mit den Sondernutzern privatrechtlich gestaltete Verträge auf Zahlung von Sondernutzungsentgelten abgeschlossen, so werden diese Geldleistungen seit der Gesetzesänderung über öffentlich-rechtliche Gebührenbescheide abgefordert.

Mit der Gestaltung der privatrechtlichen Rechtsbeziehungen zur Zahlung von Sondernutzungsentgelten war bis in das Jahr 2005 kein öffentlich-rechtliches, sondern lediglich ein fiskalisches Tätigwerden der Verwaltung verbunden. Durch die Umstellung auf eine öffentlich-rechtliche Gebührenerhebung unterfällt das Erstellen des Sondernutzungsgebührenbescheides auf Basis der Vorgaben der Verordnung über die Erhebung von Gebühren für die Sondernutzung öffentlicher Straßen (Sondernutzungsgebührenverordnung - SNGebV) jedoch öffentlich-rechtlicher Verwaltungstätigkeit und ist damit Amtshandlung i.S.v. § 2 Abs. 1 des Gesetzes über Gebühren und Beiträge vom 22. Mai 1957 (GebBeitrG).

Lösung: Auch dieser Umstand erfordert eine Ausweitung des bisherigen Gebührenrahmens in den neugestalteten Tarifstellen. Es wurde dabei berücksichtigt, dass bestimmte Nutzungen nach § 8 SNGebV gebührenfrei erfolgen und daher kein Aufwand zur Gebührenfestsetzung entsteht. Die Festsetzung der einzelfallbezogenen Sondernutzungsgebühr

stellt einen nicht unerheblichen Anteil an Verwaltungsaufwand dar. Die Verwaltungsgebühren wurden dementsprechend angepasst.

3. In mehreren Schritten vollzog sich die Umgestaltung der rechtlichen Grundlagen für die Sondernutzung zu Zwecken der öffentlichen Versorgung.

Bereits mit Artikel VIII des Gesetzes zur Beseitigung des strukturellen Ungleichgewichts des Haushalts (Haushaltsstrukturgesetz 1997 – HStrG 97) vom 12.03.1997 wurde die Entgeltfreiheit für unbefristete Sondernutzungen durch in Betrieb befindliche Versorgungsleitungen im Straßengrund aufgehoben.

Weiterhin wurden mit Artikel I des Gesetzes zur Koordinierung der Baustellen im übergeordneten Straßennetz (Baustellenkoordinierungsgesetz – BaukoG) vom 02.06.1999 (GVBl. 1999, 192) für temporäre Aufgrabungen und Baumaßnahmen der Versorger sowohl eine Erlaubnis- als auch eine Entgeltspflicht eingeführt. Zuvor war diese Inanspruchnahme öffentlichen Straßenlandes lediglich mitteilungsspflichtig und kostenfrei möglich.

Diese Umstellungen brachte die Aufspaltung in Verfahren für unbefristete Sondernutzungserlaubnisse für die aktiven Leitungen und in Verfahren für temporäre Sondernutzungserlaubnisse der Baustelleneinrichtungsflächen mit sich. Diese Unterscheidung der unterschiedlichen Verwaltungsverfahren spiegelte sich bisher allerdings noch nicht eindeutig in den Tarifstellen wieder.

Weiterhin wurden mit Artikel I des Zweiten Gesetzes zur Rechtsvereinfachung und Entbürokratisierung vom 14.12.2005 (GVBl. 2005, 754ff.) die Regelungen zur Straßenbaulast zum Wiederherstellen der Straße grundlegend geändert. War zuvor allein der Straßenbaulastträger nach Beendigung der Arbeiten des Versorgungsunternehmens für den sog. Deckenschluss (Wiederherstellung der Straßenoberflächenbefestigung) zuständig und hatte der Versorger im Anschluss daran lediglich die dadurch entstandenen Kosten zu übernehmen, so besteht nunmehr für das Versorgungsunternehmen selbst die Möglichkeit die Straße wieder instand zu setzen. Der Straßenbaulastträger kann sich nur noch ausnahmsweise und in begründeten Einzelfällen die Selbstvornahme zur Wiederherstellung der Straße vorbehalten.

Diese erneute Gesetzesänderung hatte zur Folge, dass der Arbeitsaufwand zum Erteilen einer temporären Sondernutzungserlaubnis zur Einrichtung einer Baustelle von Versorgungsunternehmen stark erweitert wurde, denn jetzt müssen alle technischen Vorgaben und Regelungen zur Straßeninstandsetzung als Nebenbestimmung für den Bescheid über die Aufgrabung bzw. Baumaßnahme erarbeitet werden und in diesem mitenthalten sein.

Lösung: Aus der Tarifstelle 6910 a.F. (ursprünglich nur für private Leitungen eingeführt) wurde aus Gründen der Rechtsklarheit ein eigener Regelungsbereich für Sondernutzungen zu Zwecken der öffentlichen Versorgung herausgelöst (nunmehr Tarifstellen 6915 und 6916 n.F.). Darin wurde die konsequente Trennung zwischen den dauerhaften Sondernutzungserlaubnissen zur Lage der in Betrieb befindlichen, akti-

ven Leitungen und den temporären Erlaubnissen zur Sondernutzung durch Baustellen zum Errichten, Überwachen, Unterhalten oder zum Entfernen von stillgelegten Anlagen umgesetzt. Ebenfalls wurde die Gebührenhöhe dem veränderten behördlichen Arbeitsumfang angepasst.

4. Mit Artikel I des Gesetzes zur Koordinierung der Baustellen im übergeordneten Straßennetz (BaukoG) vom 02.06.1999 (GVBl. 1999, 192) wurde für Baustelleneinrichtungen ein restriktiver Prüfungsmaßstab vorgegeben und als notwendiger Verfahrensschritt die sog. Einvernehmensherstellung mit der Verkehrslenkung Berlin vom Gesetzgeber festgeschrieben. Der damit verbundene Verwaltungsaufwand der Straßen- und Grünflächenämter und der Verkehrslenkung Berlin für eine solche Beteiligung und Koordinierung ist jedoch bisher unberücksichtigt geblieben.

Lösung: Nunmehr berücksichtigen die Tarifstellen für bauliche Maßnahmen auf öffentlichem Straßenland diesen zusätzlichen Aufwand in entsprechender Weise.

5. Mit Artikel I des Gesetzes zur Vereinfachung des Berliner Baurechts (Bauvereinfachungsgesetz – BauVG Bln) vom 29.09.2005 (GVBl. 2005, 495ff.) wurden die vormaligen §§ 29, 30 der Bauordnung Berlin aufgehoben, die den straßenrechtlichen Anliegergebrauch definiert hatten. Auch dadurch entstanden neue Aufgabenbereiche der Straßen- und Grünflächenämter, die nunmehr die Vorgaben des Anliegergebrauchs bestimmen und entsprechende Überprüfungen selbst vornehmen und nicht mehr an die Baubehörde delegieren können.

Lösung: Es wurde eine Gebührentatbestand bei Überprüfung des Anliegergebrauchs aufgenommen.

6. Die größte Veränderung in den Tarifstellen 6901ff. – Straßenwesen brachte die Einführung der sog. Zuständigkeitskonzentration (§ 13 des Berliner Straßengesetzes) durch Artikel I des Zweiten Gesetzes zur Rechtsvereinfachung und Entbürokratisierung vom 14.12.2005 (GVBl. 2005, 754ff.)

Danach können viele der aktuell existierenden Tarifstellen nicht mehr angewendet werden, weil eine abschließende Bescheidung der Straßenbaubehörde durch die Einführung des § 13 BerlStrG in die Straßenverkehrsbehörde verlagert wurde. Eine Erhebung von Verwaltungsgebühren steht demnach nur der Bescheid erteilenden Straßenverkehrsbehörde zu.

Lösung: Um für Rechtsklarheit zu sorgen, wurden die Tarifstellen

- 6902 – mobiler Straßenhandel und Dienstleistungen
- 6903 – Märkte und Veranstaltungen
- 6904 – Werbeveranstaltungen
- 6905 – Straßenausschank
- 6906 – Herausstellen von Tischen und Stühlen sowie Waren
- 6907 – Aufstellen von Lotteriehäuschen

- 6908 – Filmaufnahmen
- 6913 Buchstabe a) – Schuttablage, Baumateriallagerung, Schuttcontainer, Miettoiletten, (soweit sie einzeln und außerhalb von Flächen zur Einrichtung von Baustellen nach § 11 Abs. 3 BerlStrG ins öffentliche Straßenland verbracht werden)
- 6913 Buchstabe c) – Bauwagen
- 6914 – Kfz in Fußgängerzonen oder auf Gehwegen sowie
- 6916 – Straßenfeste und Informationsveranstaltungen entfernt.

Fazit:

Der hier dargestellte Umfang der zu berücksichtigenden Gesetzesänderungen waren Anlass zu einer grundlegenden Überarbeitung und ließen es angebracht erscheinen, die bisherigen Tarifstellen aufzuheben und sie durch neue zu ersetzen.

Das Gliederungssystem der neuen Tarifstellen wurde soweit wie möglich an die Struktur des Berliner Straßengesetzes angeglichen.

Einzelbegründung:

Zu Tarifstelle 6900

zuvor: - keine Entsprechung, die Tarifstelle ist neu.

Im Rahmen des Projektes eGeStra (elektronisches Verfahren zur Genehmigung von Straßenlandsondernutzungen) wurde mit Beschluss des Rats der Bürgermeister (Beschluss Nr. R-706/2015 vom 17.09.2015) der berlinweit einheitlichen Einführung des elektronischen Verfahrens zugestimmt.

Soweit für die Anträge nicht die standardisierten elektronischen Zugänge verwendet werden (aktuell: internetbasierter Formularassistent bzw. Webservice-Schnittstelle), entsteht sowohl für die zusätzliche elektronische Daten(nach-)erfassung als auch für Nachforderungen von Informationen oder Unterlagen entsprechender behördlicher Aufwand. In der Regel entspricht die Qualität des Papier-Antrags auch nicht der Qualität der elektronischen Anträge, weil keine vorherige Validierung durch das IT-Verfahren stattfand. Der Zuschlag entsteht für alle Anträge, bei denen Angaben oder Unterlagen von ungeeigneten elektronischen Formaten (z.B. unstrukturierter elektronischer Antrag per einfacher E-Mail) oder von Papierformaten in das elektronische System nachgepflegt müssen.

Zu Tarifstelle 6901 lit. a) – Auskünfte der Straßenbaubehörden

zuvor: - keine Entsprechung, die Tarifstelle ist neu; Verwaltungsgebühren für Amtshandlungen in Verbindung mit §§ 3 bis 6 des Berliner Straßengesetzes.

Eine Gebührenpflicht besteht nur, wenn Auskünfte erteilt werden. Die Gebühren werden nicht bei mündlichen Auskünften erhoben. Sofern andere Behörden die Verzeichnisse führen oder die Auskünfte erteilen (z.B. Vermessungsamt), gelten die dort einschlägigen Gebühren.

Zu Tarifstelle 6901 lit. b) – Amtshandlung bei öffentlicher Benennung von Privatstraßen

zuvor: - keine Entsprechung, die Tarifstelle ist neu; Verwaltungsgebühren für Amtshandlungen in Verbindung mit § 5 des Berliner Straßengesetzes

Zu Tarifstelle 6902 lit. a) – Dauerhafte Gehwegüberfahrten

zuvor: Tarifstelle 6917 lit. a) a.F. - Dauerhafte Gehwegüberfahrten (GWÜ) und neu mit einer Erweiterung auf Zustimmung zum Anliegerwunsch auf Eigenherstellung/Eigenänderung der dauerhaften GWÜ; Verwaltungsgebühr für Amtshandlungen nach § 9 Absatz 2 Satz 1 bis Satz 4 des Berliner Straßengesetzes und Verwaltungsgebühr für Amtshandlungen nach § 9 Abs. 2 Satz 7 des Berliner Straßengesetzes

Erforderliche Gehwegüberfahrten sind Anliegergebrauch und keine Sondernutzung (etwas anderes gilt insoweit für die sog. weitere Gehwegüberfahrt, siehe dazu Informationsschreiben vom 27.06.2013 - VII D 131 zum Beschluss des VG Berlin vom 07.12.2012 zum Az. VG 1 L 293.12). Die Möglichkeit der Eigenherstellung durch den Anlieger sieht das Berliner Straßengesetz seit der Änderung vom 14.12.2005 vor. Eine Gebührendifferenzierung innerhalb der Tarifstelle war erforderlich, weil sich die Anforderungen je nach Einzelfall in den Berliner Bezirken stark unterscheiden können.

Der Gebührenrahmen von 100,00 € bis 800,00 € ist in Anbetracht des erheblichen Verwaltungsaufwandes angemessen. So ist nach Eingang eines Antrages in der Regel ein Ortstermin erforderlich und umfangreiche Überprüfungen und Bewertungen vorzunehmen (Auswirkungen auf Lichtmaste, Straßenbäume, Vorgarten, Versorgungsleitungen im Gehwegbereich, straßenverkehrsbehördlich angeordnete Markierungen oder Verkehrszeichen).

Zu Tarifstelle 6902 lit. b) – Provisorische Gehwegüberfahrt

zuvor: Tarifstelle 6917 lit. b); Verwaltungsgebühr für Amtshandlungen nach § 9 Abs. 4 Satz 2 des Berliner Straßengesetzes

Zur Beachtung von Vorgaben zur Barrierefreiheit sind im Regelfall die Einrichtung von niveaugleichen Überfahrten unter Beibringung umfangreicher Leitungsabfragen durch die Behörde notwendig. Dies war für die Erhöhung des Gebührenrahmens ausschlaggebend. Eine Verlängerung für eine bereits erteilte Zustimmung zu einer provisorischen Gehwegüberfahrt stellt hingegen keine umfangreiche Amtshandlung dar.

Zu Tarifstelle 6902 lit. c) – Sonstige Baumaßnahmen durch Anlieger

zuvor: keine Entsprechung, die Tarifstelle ist neu; Verwaltungsgebühr im Zusammenhang mit Amtshandlungen nach § 8 des Berliner Straßengesetzes

Anliegerwunsch nach kleineren baulichen Maßnahmen auf Gehwegen, Parkflächen oder in Grünanlagen, z.B. zum

- Herstellen und Ändern von Gehwegen

- Umbauen und Verstärken von Gehwegen wegen der Errichtung einer Feuerwehraufstellfläche (sog. 2. Rettungsweg)

- Pollerversetzungen

In der Praxis möchten Anlieger nicht nur die Gehwegüberfahrten, sondern auch die vor ihren Grundstücken befindlichen Gehwege auf eigene Kosten herstellen oder ändern (insbesondere in Siedlungsgebieten mit nicht ausreichend befestigten Gehwegen); auch Investoren möchten die Bereiche vor ihren Grundstücken optisch ansprechend herrichten oder nach einer Bautätigkeit einen verursachten Schaden selbst wieder in Ordnung bringen. Ebenfalls im Zusammenhang mit Feuerwehraufstellflächen im öffentlichen Straßenland kann es dazu kommen, dass Gehwege auf Antrag des Anliegers umgebaut oder verstärkt werden müssen.

Darüber hinaus werden in Straßen ohne Bord durch den Anlieger des Öfteren Pollerversetzungen beantragt. Um den diesbezüglichen Aufwand für die Verwaltungstätigkeit der Straßen- und Grünflächenämtern abzubilden, wird diese neue Tarifstelle eingeführt.

Mit Einführung dieser Tarifstelle ist auch verbunden, dass nunmehr auch die Ablehnung eines derartigen Antrages gebührenpflichtig wird, vgl. § 6 Abs. 1 Satz 1 VGebO.

Zu Tarifstelle 6902 lit. d) – Zusätzlicher Abnahmetermin

zuvor: keine Entsprechung, die Tarifstelle ist neu; Amtshandlungen im Zusammenhang mit §§ 8, 11 Abs. 6 oder 12 Abs. 9 des Berliner Straßengesetzes

Diese Tarifstelle gilt ausschließlich für den zusätzlichen Verwaltungsaufwand, der entsteht, wenn insbesondere Versorgungs- oder Telekommunikationsunternehmen oder Anlieger durch unsachgemäße Ausführung von Straßenbauleistungen eine Vielzahl von zusätzlichen Ortsterminen bis zur endgültigen Übernahme der wiederhergestellten Flächen verursachen.

Zu Tarifstelle 6902 lit. e) – Erteilung von Löschungsbewilligungen

zuvor: keine Entsprechung, die Tarifstelle ist neu

Löschungsbewilligungen werden von den Anliegern zur Vorlage bei den Grundbuchämtern zur Löschung von Eintragungen in Abteilung II oder III (u.a. Pflasterkasse, Grunddienstbarkeiten) benötigt. Der damit in Zusammenhang stehende Verwaltungsaufwand und der erhebliche wirtschaftliche Vorteil des Grundstückseigentümers durch die Lastenfreiheit des Grundstücks rechtfertigen die Höhe der Gebühr.

Zu Tarifstelle 6903 lit. a) – Entscheidung Anliegergebrauch

zuvor: - keine Entsprechung, die Tarifstelle ist neu; Verwaltungsgebühr für Feststellungen nach § 10 Abs. 3 des Berliner Straßengesetzes

Durch Veränderung der Berliner Bauordnung gibt es keine gesetzlichen Festlegungen zum Anliegergebrauch mehr; vielmehr erfolgt die Feststellung jeweils für den Einzelfall. Die Gebühr wird nur erhoben, wenn gegenüber dem Anlieger und auf sein Verlangen (z.B. zur Vorbereitung eines Baugenehmigungsverfahrens) das Vorliegen oder das Nichtvor-

liegen eines Anliegergebrauchs in schriftlicher oder elektronischer Form (z.B. per Brief oder E-Mail) festgestellt wird.

Zu Tarifstelle 6903 lit. b) – Zulassung zur Teilnahme am vereinfachten Verfahren (Schrägaufzüge, Mobilkräne, Hebebühnen und Lifte)

zuvor: - keine Entsprechung, die Tarifstelle ist neu; Verwaltungsgebühr für Amtshandlungen zur Vorbereitung von Verfahrensvereinfachungen für landesweit einheitliche Entscheidungen nach § 11 des Berliner Straßengesetzes

Hierbei sind grundsätzlich keine Ausnahmegenehmigungen nach der StVO erforderlich, da es sich bei den zugelassenen Fahrzeugen oder Anhängern nicht um Verkehrshindernisse i.S. des § 32 StVO handelt.

Tarifstelle 6903 lit. c) – Änderung von Sondernutzungserlaubnissen

zuvor: - keine Entsprechung, die Tarifstelle ist neu; Tarifstelle definiert eine Gebühren-festlegung bei der Änderung von Bescheiden, d.h. bei Teilrücknahme/Teilwiderruf und Neuerlass; als gebührenermäßigte Änderung kann dabei auch eine Vergrößerung des zeitlichen oder räumlichen Umfangs der Straßenlandsondernutzung gelten.

Tarifstelle 6903 lit. d) – Übertragung auf Rechtsnachfolger

zuvor: Tarifstelle 6919; Verwaltungsgebühr für Amtshandlungen nach § 11 Abs. 4 Satz 4 des Berliner Straßengesetzes

Die Übertragung auf den Rechtsnachfolger ist kein Folgeantrag im engeren Sinn, daher wurde hier ein eigener Gebührentatbestand geschaffen. Bei der behördlichen Entscheidung sind allerdings keine aufwendigen Sachverhaltsprüfungen notwendig, daher wurde die Gebührenhöhe entsprechend angepasst.

Tarifstelle 6903 lit. e) – Bestätigung des Eintritts der Genehmigungsfiktion

zuvor: - keine Entsprechung, die Tarifstelle ist neu; Verwaltungsgebühr für Amtshandlungen nach § 11 Abs. 2 Satz 5 des Berliner Straßengesetzes i.V.m. § 42a Abs. 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes

Tarifstelle 6903 lit. f) – Entscheidungen über Sondernutzungsgebühren

zuvor: - keine Entsprechung, die Tarifstelle ist neu; Verwaltungsgebühr für Amtshandlungen nach § 11 Abs. 9 Satz 1 und § 13 Satz 4 des Berliner Straßengesetzes

Dieser Gebührentatbestand wird für die Festsetzung von Gebühren bei unerlaubter Sondernutzung sowie für Nachberechnungen von Sondernutzungsgebühren u.a. bei kurzfristig erlaubten Filmdreharbeiten oder (Groß-) Veranstaltungen verwendet, soweit die straßenverkehrsbehördlichen Entscheidungen (Erlaubnis nach § 29 StVO bzw. Ausnahmegenehmigung nach § 46 StVO) zuvor unter den Vorbehalt der Nachprüfung gestellt worden sind.

Tarifstelle 6903 lit. g) – Aufgrabeverbote

zuvor: Tarifstelle 6921

Nach den Ausführungsvorschriften (AV) zu § 12 des Berliner Straßengesetzes dürfen Fahrbahnen einschließlich Sonderfahrstreifen nicht vor Ablauf von fünf Jahren, Gehwege und baulich angelegte Radwege öffentlicher Straßen nicht vor Ablauf von drei Jahren aufgegeben werden, nachdem sie mit einer neuen Oberflächenbefestigung versehen wurden. Nach den AV zu § 12 Nr. 2 Abs. 3 sind Ausnahmen vom Aufgrabeverbot nur dann zulässig, wenn eine Gefährdung der öffentlichen Versorgung oder ein zwingender technischer oder gesamtwirtschaftlicher Grund vorliegt und vom verantwortlichen Projektleiter eine unterschriebene nachprüfbare Begründung für die Unabwendbarkeit der Aufgrabung nachgewiesen wird. Für diesen Abwägungsprozess ist meist auch ein umfassendes Nachforderungsmanagement zur Einholung der erforderlichen Unterlagen notwendig. Der Gebührenrahmen von 80 bis 250 EUR entspricht dem durchschnittlich zu erwartenden Aufwand.

Zu Tarifstelle 6904 – Ausschmückungen

zuvor: Tarifstelle 6915, 2. Alt.

Die Gebührenspanne wurde eingefügt um auf unterschiedlichen Aufwand der verschiedenen Nutzungen variabel reagieren zu können. Zum Gebührentatbestand gehören sowohl temporäre als auch dauerhafte Ausschmückungen.

Zu Tarifstelle 6905 lit. a) – Straßenhandel bei Versammlungen

zuvor: Tarifstelle 6903

Die §§ 14, 15 des Gesetzes über Versammlungen und Aufzüge (VersammlG) bilden ein in sich geschlossenes und abschließendes Regelungswerk, mit dem sichergestellt wird, dass die zur Wahrung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung bei Durchführung der Versammlung oder des Aufzugs notwendigen Maßnahmen getroffen werden können. Öffentliche Versammlungen unter freiem Himmel sind demnach zwar anmelde-, nicht aber erlaubnispflichtig und können nur unter bestimmten engen Voraussetzungen verboten werden. Gegenüber dieser speziellen Regelung aus dem VersammlG tritt daher die Regelung des § 29 Abs. 2 StVO zurück. Jedoch kommt es vor, dass nicht versammlungstypische Nutzungen des Straßenlandes erfolgen, die dann wiederum eine erlaubnispflichtige Sondernutzung darstellen. Für derartige Verfahren gilt die Tarifstelle 6905 lit. d).

Der Gebührenrahmen bis maximal 1.000 EUR orientiert sich an einem, für Großveranstaltungen üblichen Verwaltungsaufwand. Darüberhinaus erfolgte eine an die in Anspruch genommene Straßenlandfläche gekoppelte Staffelung der Gebühren.

Zu Tarifstelle 6905 lit. b) – stationärer Handel und Dienstleistungen (ortsfeste Kioske etc.)

zuvor: Tarifstelle 6901

Ortsfeste Kioske sind bauliche Anlagen, die zumindest über Versorgungsleitungen mit dem Straßengrund verbunden worden sind. Anders als Postablagekästen, die lediglich als eine Art Zwischenlager dienen,

werden mithilfe von Packstationen direkt Dienstleistungen zwischen dem Unternehmen und dem Kunden abgewickelt.

Für den Gebührenrahmen können ermessenslenkend sein: Größe der Kioskfläche, Art des Kiosk (Bewirtung oder reines Verkaufskiosk), Dauer der Erlaubnis, Umfang der notwendigen Versorgungsleitungen oder eine umfangreiche Berücksichtigung öffentlicher Interessen bei der Standortwahl.

Zu Tarifstelle 6906 – Mobile Kräne, Hebebühnen, Lifte, Schrägaufzüge

zuvor: Tarifstelle 6913

Bei den genannten Fahrzeugen handelt es sich um Sondernutzungen, da sie zu verkehrsfremden Zwecken eingesetzt werden. Dennoch darf es keiner straßenverkehrsrechtliche Ausnahmegenehmigung nach § 46 Abs. 1 Nr. 8 StVO, da zugelassene Fahrzeuge keine Gegenstände im Sinne von § 32 StVO sind, die als Verkehrshindernisse den Verkehr gefährden oder erschweren können.

Nach Tarifstelle 6906 lit. b) soll lediglich eine Gebühr in Verbindung mit der Tarifstelle 6900 erhoben werden, wenn solche Einsatzmeldungen in Zukunft nicht in geeigneter elektronischer Form eingehen.

Zu Tarifstelle 6907 – Probebohrungen und Suchschachtungen

zuvor: Tarifstelle 6918

Zuvor gab es die Gebühr pro Bohrung. Nunmehr kann die Zusammenfassung mehrerer Bohrungen in einer Erlaubnis erfolgen. Innerhalb des Gebührenrahmens kann sowohl nach Aufwand als auch nach Anzahl der vorzunehmenden Probebohrungen und Suchschachtungen differenziert werden.

Zu Tarifstelle 6908 – Baustelleneinrichtungsflächen u.a.

zuvor: Tarifstelle 6913; Verwaltungsgebühren für Amtshandlungen im Rahmen des § 11 Abs. 3 Satz 1 i.V.m. Abs. 11 des Berliner Straßengesetzes

Die Ausweitung des Gebührenrahmens auf maximal 1.200 EUR ist notwendig um neben den oben bereits erwähnten Gesetzesänderungen (wie erhöhter Prüfungsumfang zum geringstmöglichen Maß der Straßenlandinanspruchnahme, Abstimmung und Koordinierung mit der Verkehrslenkung bzw. anderen Behörden und anderen Sondernutzern sowie eine öffentlich-rechtliche Gebührenberechnung) auch abzubilden, dass nunmehr die Sondernutzungserlaubnis zur Einrichtung von Baustellen auch eine Erlaubnis zur Aufgrabung umfassen kann. Die Bewertung, ob und wie eine Aufgrabung vorgenommen werden kann, erhöht den Verwaltungsaufwand. Das gleiche gilt, wenn mehrere Träger öffentlicher Belange zu beteiligen sind oder wegen schwieriger räumlicher Situation vor Ort Ortstermine stattfanden. Auch erhöht sich der Verwaltungsaufwand bei Entwurf von besonderen Nebenbestimmungen oder bei Auflagen zur Beschleunigung und der Prüfung von sonstigen verkehrlichen Auswirkungen oder bei Festlegungen zu Abweichungen zur Einhaltung von anerkannten Regeln der Technik.

Der Verwaltungsaufwand kann sowohl in Abhängigkeit von der Dauer einer Baustelle oder den örtlichen Gegebenheiten als auch hinsichtlich der Komplexität der einzurichtenden Baustelle stark variieren. Die Gebührenhöhe wurde in Abhängigkeit von der genutzten Straßenlandfläche gestaffelt.

Zu Tarifstelle 6909 lit. a) – Oberirdischen Leitungen

zuvor: 6911 lit. c), 6911 lit. d) oder 6913 a.F

Von dieser Tarifstelle umfasst sind auch Sondernutzungserlaubnisse für auf dem Boden verlegte provisorische Leitungen (z.B. Kabel), soweit sie der Versorgung der Baustelle dienen; ebenso gehören hierzu Sondernutzungserlaubnisse für temporäre Freileitungen bzw. Kabel-/ Versorgungsbrücken sowie dauerhafte Freileitungen. Dabei geht es nicht um Bauwerke oder bauliche Anlagen; solche dauerhaften und baulich hergestellten Kabel- oder Versorgungsbrücken fallen unter Tarifstelle 6912 lit. a).

Der Gebührenrahmen innerhalb der Tarifstelle 6909 lit. a) war notwendig, um eine am Einzelfall orientierte Differenzierung des Verwaltungsaufwandes zu ermöglichen.

Zu Tarifstelle 6909 lit. b) und c) – Zuganker, Pfähle sowie Bohr- und Spundwände

zuvor: 6913

Die Gebühr wurde bisher pro Anlage erhoben. Nunmehr erfolgt die Zusammenfassung in einer Erlaubnis. Die Anzahl der verbauten Zuganker u.ä. oder ein dauerhafter Verbleib können sich erhöhend auf die Verwaltungsgebühr auswirken.

Zu Tarifstelle 6910 lit. a) – Bodenhülsen, Fahnen- und sonstige Masten

zuvor: keine Entsprechung, Tarifstelle ist neu

Die Aufnahme dieser Tarifstelle dient der Klarstellung zum Umfang der Verwaltungsgebührenpflicht bei Erteilung einer entsprechenden Erlaubnis zur Sondernutzung.

Zu Tarifstelle 6910 lit. b) – Apothekenmaste oder Uhrenkandelaber

zuvor: Tarifstelle 6912 lit. a) oder 6916 lit. b)

Ermessensausfüllend sind das Vorhandensein von Werbung, die Größe und Dauer der Nutzung, Schwierigkeiten bei einer Standortfindung / Bewertung von wettbewerbsrechtlichen Abstandsregelungen, Konkurrenzen mit Wartehallen etc.

Zu Tarifstelle 6910 lit. c) – Fest ein- oder angebaute Beleuchtungsanlagen

zuvor: Tarifstelle 6915, 1. Alt.

Die Verwaltungsgebühr wurde zuvor pro Anlage erhoben; nunmehr erfolgt eine Staffelung der Gebühren anhand der für die Beleuchtung verwendeten Straßenfront. Ermessensausfüllend können sein: Dauer

der Nutzung, Anzahl und die Leistung der verwendeten Beleuchtungsmittel.

Zu Tarifstelle 6910 lit. d) – Brunnen, Bänke, Denkmäler etc.

zuvor: Tarifstelle 6912 lit. a) oder 6916 lit. b)

Ermessensausfüllend sind die Größe und Dauer der Nutzung, Schwierigkeiten bei einer Standortfindung / Bewertung von wettbewerbsrechtlichen Abstandsregelungen, Konkurrenzen mit Warthallen etc.

Zu Tarifstelle 6911 – Privilegierte Nutzungen (Einrichtungen der Daseinsvorsorge)

zuvor: Tarifstelle 6912 lit. a) sowie 6916 lit. b)

Hier wurden technische Neuerungen aufgenommen (z.B. Ladeeinrichtungen).

Zu Tarifstelle 6912 lit. a) – Brückenbauwerke zwischen Anliegergrundstücken

zuvor: Tarifstelle 6911 lit. d)

Gebührenhöhe wurde angepasst.

Zu Tarifstelle 6912 lit. b) – An- bzw. Vorbauten

zuvor: Tarifstelle 6911 lit. a) und lit. b)

Sondernutzungen durch An- bzw. Vorbauten im Sinne dieser Tarifstelle haben stets Bezug zu Anliegergebäuden (Im Gegensatz dazu sind die *freistehenden Werbeanlagen* in Tarifstelle 6913 zu verstehen).

Balkone wurden hier nunmehr ausdrücklich zugeordnet und es erfolgte eine Anpassung der Gebührenhöhe.

Zu Tarifstelle 6912 lit. c) – Einwurf-, und Kellerschächte, Sockel, Fundamente etc.

zuvor: Tarifstelle 6909

Gebührenhöhe wurde angepasst.

Zu Tarifstelle 6912 lit. d) – Tunnelbauwerke

zuvor: - keine Entsprechung, Tarifstelle ist neu

Die Aufnahme dieser Tarifstelle dient der Klarstellung zum Umfang der Verwaltungsgebührenpflicht bei Erteilung einer entsprechenden Erlaubnis zur Sondernutzung; zuvor konnten lediglich sachlich vergleichbare Gebührentatbestände entsprechend angewandt werden.

Zu Tarifstelle 6913 lit. a) bis c) – Nicht verkehrsbeeinträchtigende und nicht dauerhaft befestigte Werbetafeln

zuvor: Tarifstelle 6912 lit. c) und d)

Es darf hierfür keine straßenverkehrsrechtliche Ausnahmegenehmigung nach § 46 Abs. 1 Nr. 8 StVO erforderlich sein. Daher sind lediglich Benutzungen gemeint, die nicht unter das Verbot des § 32 StVO fallen und daher den Verkehr weder gefährden noch erschweren.

Zu Tarifstelle 6913 lit. d) - Großflächenwerbetafeln ab 8,0 m² Anichtsfläche

zuvor: keine Entsprechung, Tarifstelle ist neu

Diese freistehenden und großformatigen Werbeanlagen bedürfen umfassender behördlicher Prüfung (z.B. nach Bauplanungs- und Bauordnungsrecht) und bedingen daher im Verhältnis zu den normalen Werbeanlagen im öffentlichen Straßenland ein aufwendigeres Verfahren. Dies spiegelt die festgelegte Gebührenhöhe wieder.

Zu Tarifstelle 6913 lit. e) bis g) – sonstige Werbeanlagen

zuvor: Tarifstelle 6912 lit. a)

Die an den Anliegergebäuden vorgebauten oder angebrachten Anlagen sind nicht zum Begehen, Unterstellen oder Betreten von Menschen geeignet.

Werbeanlagen auf öffentlichem Straßenland sind gemäß § 62 Nr. 12 lit. c) BauO Bln verfahrensfrei. Demzufolge werden bauordnungsrechtliche Gesichtspunkte im Rahmen der Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis überprüft. Der Gebührenrahmen wurde an den Verwaltungsaufwand dementsprechend angepasst.

Anbauten sind Zubehör zu Informations- oder Werbezwecken, wie beispielsweise Rahmen, Kästen, Vitrinen etc. in BVG-Wartehallen oder an bzw. in öffentlichen Toiletten etc. die zur Aufnahme von Werbung und Anschlägen angebracht werden können. Anliegergebrauch für Eigenwerbung ist möglich; für Fremdwerbung ist immer eine Sondernutzungserlaubnis notwendig.

Gebührenhöhe wurde angepasst.

Zu Tarifstelle 6914 – Private Leitungen im Straßengrund

zuvor: Tarifstelle 6910 lit. a)

Die Gebührenhöhe wurde angepasst.

Zu Tarifstelle 6915 lit. a) – Aktive Leitungen zu Zwecken der öffentlichen Versorgung

zuvor: Tarifstelle 6910 lit. a) inklusive Haus- bzw. Netzanschlussleitungen; Amtshandlung nach § 12 Abs. 2, 3 des Berliner Straßengesetzes

Mit dieser Tarifstelle wird der Verwaltungsaufwand zum Erteilen einer dauerhaften Sondernutzungserlaubnis zum Zweck der öffentlichen Versorgung abgegolten.

Zu Tarifstelle 6915 lit. b) – Verlängerung der Geltungsfrist

zuvor: keine Entsprechung, Tarifstelle ist neu

In den Bescheiden über die dauerhafte/unbefristete Sondernutzungserlaubnis für eine aktive Versorgungsleitung kann eine Geltungsfrist aufgenommen werden, um so zu verhindern, dass lediglich eine bestimmte Trasse reserviert wird, jedoch zeitnah keine bauliche Realisierung des Vorhabens erfolgt. Eine solche Geltungsfrist zum Ausnutzen der unbefristeten Erlaubnis kann zum Beispiel wie folgt aussehen: „Diese unbefristete Erlaubnis für [...] erlischt, wenn innerhalb von einem Jahr nach

ihrer Bekanntgabe mit den ausführenden Arbeiten begonnen oder die Bauausführung für ein Jahr unterbrochen worden ist.“ In begründeten Fällen kann diese Geltungsfrist jedoch auf Antrag verlängert werden. Für die behördliche Entscheidung über den Antrag auf Verlängerung der Geltungsfrist wurde die vorgenannte Tarifstelle eingerichtet.

Zu Tarifstelle 6915 lit. c) – Sondernutzung durch stillgelegte Leitungen und Zustimmung zum späteren Entfernen von inaktiven Leitungen

zuvor: keine Entsprechung, Tarifstelle ist neu; Amtshandlung nach § 12 Abs. 6 Satz 2 i.V.m. § 11 Abs. 1, 2 des Berliner Straßengesetzes

Die Tarifstelle wurde eingeführt um Rechtsklarheit zu erreichen und um eine einheitliche Handhabung dieses Verwaltungshandelns in gebührenrechtlicher Hinsicht sicherzustellen.

Zu Tarifstelle 6916 lit. a) bis d) – Baustellen der Versorgungsunternehmen

zuvor: keine Entsprechung, Tarifstelle ist neu; Amtshandlungen nach § 12 Abs. 7 i.V.m. § 11 Abs. 3 und Abs. 11 des Berliner Straßengesetzes

Im Gegensatz zu den Tarifstellen 6908 und 6909 erfolgt hier die Zusammenfassung mit zusätzlich erforderlichen Leitungen oder einem Baugrubenverbau in einer einzigen Erlaubnis zur Sondernutzung für eine Baustelleneinrichtungsfläche, da dies bei einer Leitungsverlegung im Straßengrund in offener Bauweise obligatorisch ist.

Zu Tarifstelle 6916 lit. e) – Anzeigeverfahren bei sog. kleinen Baumaßnahmen

zuvor: keine Entsprechung, Tarifstelle ist neu; Amtshandlungen nach § 12 Abs. 7 Satz 3 des Berliner Straßengesetzes (Aufgrabemeldungen)

Hier soll lediglich eine Gebühr in Verbindung mit der Tarifstelle 6900 erhoben werden, wenn solche Aufgrabemeldungen in Zukunft nicht in geeigneter elektronischer Form eingehen.

Zu Tarifstelle 6917 lit. a) und b) – Auffangtatbestände sonstige Sondernutzungen

zuvor: keine Entsprechung, Tarifstelle ist neu; unbenannte Sondernutzungen nach § 11 des Berliner Straßengesetzes

Die Tarifstelle ist der Auffangtatbestand für alle unbenannten technischen und nichttechnischen Sondernutzungen. Die große Gebührenspanne innerhalb der Tarifstelle ist erforderlich, da sich der Verwaltungsaufwand zwischen einer Erlaubnis für maximal 1 Monat für eine kleinflächige ortsgebundene Inanspruchnahme mit besonderem öffentlichem Zweck stark von einer langfristigen Erlaubnis für mehrere bzw. alle Berliner Bezirke und kommerzielle Zwecke unterscheidet.

Zu Tarifstelle 6918 lit. a) – Zustimmungen nach § 68 Abs. 3 des Telekommunikationsgesetzes

zuvor: Tarifstelle 6910 lit. c)

Gebührenhöhe wurde angepasst.

Zu Tarifstelle 6918 lit. b) – Verlängerung der Geltungsfrist

zuvor: keine Entsprechung, Tarifstelle ist neu

Für die Begründung vgl. Tarifstelle 6915 lit. b)

Zu Tarifstelle 6918 lit. c) – Vereinfachtes Verfahren auf Zustimmung (sog. Kleine Zustimmung)

zuvor: keine Entsprechung, Tarifstelle ist neu

Soweit im Rahmen dieses mit dem Telekommunikationsunternehmen vereinbarten Verfahrens die geplante Baumaßnahme eine bestimmte Größe und Dauer nicht überschreitet, gilt die Zustimmung nach § 68 Abs. 3 TKG generell als erteilt. Zur Nachvollziehbarkeit werden die Einzelmaßnahmen dabei lediglich von den TK-Unternehmen angezeigt, anschließend verwaltungsintern erfasst und nur im Ausnahmefall einer geplanten Ausführung widersprochen.

Zu Tarifstelle 6919 – Beseitigungsverfügungen und andere ordnungsbehördliche Verfügungen

zuvor: keine Entsprechung, Tarifstelle ist neu; Amtshandlungen nach § 14 des Berliner Straßengesetzes

Für diese bisher gebührenfreien, individuell zurechenbaren Amtshandlungen im Bereich ordnungsbehördlicher Verfügungen sollen zukünftig Verwaltungsgebühren festgesetzt werden. Durch diese Tätigkeiten wird die Arbeitszeit der Mitarbeiter in den Straßen- und Grünflächenämtern bzw. den Ordnungsämtern in erheblichem Umfang gebunden.

Zu Tarifstelle 6920 – Verwaltungsakte nach dem Bundesfernstraßengesetz

zuvor: 6920 (keine Veränderung)

Hier wurden die Worte „oder nach 9a“ ergänzt, da eine Veränderungssperre und diesbezügliche Ausnahmegenehmigungen auch für ein Planungsgebiet nach § 9a FStrG gelten und ebensolche Verwaltungskosten verursachen. Die Beträge wurden hier lediglich inflationsbereinigt und geglättet.

Zu Tarifstelle 6921 – Umsetzung von verkehrswidrig abgestellten Fahrzeugen auf städtischen Wochenmärkten

zuvor: 6922

Eine Differenzierung der Verwaltungsgebühren nach dem Gewicht des abzuschleppenden Fahrzeuges wurde aufgegeben. Darüberhinaus wurden die Beträge geglättet.

Zu 12. und 13. (Tarifstellen 8351 bis 8353)

Mit dem Übergang des Spielhallen- und Gaststättenrechts auf die Länder hat Berlin das Spielhallengesetz Berlin erlassen, das die „Spielhallenflut“ in Berlin eindämmen soll. Bestandsspielhallen, deren Erlaubnisse hiernach mit Ablauf des 31.7.2016 erlöschen, benötigen zum 1.8.2016 eine Erlaubnis nach neuem Recht.

Das Mindestabstandsumsetzungsgesetz Berlin vom 22.3.2016 regelt das Sonderverfahren für die Neuerteilung einer Erlaubnis.

Das Erlaubnisverfahren sieht neben der Prüfung der persönlichen Eignung vor, dass Erlaubnisse u.a. nur dann erteilt werden, wenn bestimmte örtliche Restriktionen eingehalten werden (Mindestabstand zwischen den Spielstätten, keine Nähe zu Schulen u.a.).

Für das Verfahren sind zwei neue Tarifstellen erforderlich. Die insoweit zu erhebenden Gebühren sollen dann auch die nach dem Glücksspielstaatsvertrag erforderliche spielrechtliche Erlaubnis umfassen.

Die Schaffung der neuen Tarifstelle für das Sonderverfahren wird gleichzeitig zum Anlass genommen, die bestehende Tarifstelle 8351 anzupassen. Der geregelte Gebührenrahmen entspricht nicht mehr den aktuellen Anforderungen an das Erlaubnisverfahren nach dem Spielhalengesetz Berlin und ist daher anzuheben.

2. Zu Artikel 2

Die Verordnung soll zum frühestmöglichen Zeitpunkt in Kraft treten.

B. Rechtsgrundlage

§ 6 Abs. 1 des Gesetzes über Gebühren und Beiträge vom 22.05.1957 (GVBl. S. 516), das zuletzt durch Gesetz vom 18. November 2009 (GVBl. S. 674) geändert worden ist.

C. Kostenauswirkungen auf Privathaushalte und/oder Wirtschaftsunternehmen

Durch die Änderung werden diejenigen Personen und Unternehmen, die entsprechende Amtshandlungen beantragen oder denen diese sonst zugewiesen sind, mit den dadurch entstehenden Kosten belastet. Dies ist sachgerecht, da die Kosten des Verwaltungsaufwandes, der durch die Leistung gegenüber dem Gebührenschuldner entsteht, durch diesen zu decken sind.

D. Gesamtkosten

Die Änderung der Verwaltungsgebührenordnung führt zu Kosten durch mehr Einnahmevergänge; diese entstehen aber nur in zu vernachlässigender Höhe.

E. Auswirkungen auf die Zusammenarbeit der Länder Berlin und Brandenburg

Keine.

F. Auswirkungen auf den Haushaltsplan und die Finanzplanung

a) Auswirkungen auf Einnahmen und Ausgaben:

Die Änderungen führen zu Mehreinnahmen, die sich nach der Menge der Anträge richten. Insgesamt dürften sie sich in einer Größenordnung von mindestens 400.000 Euro bewegen. Hinzu kommen einmalige Einnahmen nach der Tarifstellen 8352 und 8351, die jedoch nicht prognostizierbar sind.

b) Personalwirtschaftliche Auswirkungen:

Keine; zwar ist durch die Einführung der neuen Tarifstellen eine Mehrbelastung durch zu bearbeitende vermehrte Einnahmevergänge zu erwarten, diese Mehrarbeit kann aber mit vorhandenem Personal aufgefangen werden.

G. Flächenmäßige Auswirkungen

Keine.

H. Auswirkungen auf die Umwelt

Keine.

Berlin, den 10.10.2017

Der Senat von Berlin

Michael Müller

Regierender Bürgermeister

Dr. Matthias Kollatz-Ahnen

Senator für Finanzen

Gebührenverzeichnis der Verwaltungsgebührenordnung

alte Fassung

neue Fassung

Tarifstelle	Gegenstand	Gebühr €
-------------	------------	----------

Tarifstelle	Gegenstand	Gebühr €
-------------	------------	----------

1004	Amtshandlungen nach dem Berliner Informationsfreiheitsgesetz und vergleichbarer gesetzlicher Informationsansprüche	
	a) Aktenauskunft	
	1. mündliche Auskunft	5 – 10
	Anmerkung:	
	Mündliche Auskünfte, die nicht mit einem besonderen Arbeitsaufwand verbunden sind, sind gebührenfrei.	
	2. einfache schriftliche Auskunft	5 – 100
	3. umfangreiche schriftliche Auskunft	100 – 250
	4. schriftliche Auskunft, die einen außergewöhnlich hohen Verwaltungsaufwand verursacht	250 – 500
	b) Akteneinsicht	
	1. einfache Akteneinsicht	5 – 100
	2. Akteneinsicht, die umfangreichen Verwaltungsaufwand verursacht, weil z.B. geheimhaltungsbedürftige Aktenteile unkenntlich zu machen oder abzutrennen sind	100 – 250
	3. Akteneinsicht, die außergewöhnlich umfangreichen Verwaltungsaufwand verursacht, weil z.B. eine Vielzahl geheimhal-	

1004	Amtshandlungen nach dem Berliner Informationsfreiheitsgesetz und vergleichbarer gesetzlicher Informationsansprüche	
	a) Aktenauskunft	
	1. mündliche Auskunft	5 – 10
	Anmerkung:	
	Mündliche Auskünfte, die nicht mit einem besonderen Arbeitsaufwand verbunden sind, sind gebührenfrei.	
	2. einfache schriftliche Auskunft	5 – 100
	3. umfangreiche schriftliche Auskunft	100 – 250
	4. schriftliche Auskunft, die einen außergewöhnlich hohen Verwaltungsaufwand verursacht	250 – 500
	b) Akteneinsicht	
	1. einfache Akteneinsicht	5 – 100
	2. Akteneinsicht, die umfangreichen Verwaltungsaufwand verursacht, weil z.B. geheimhaltungsbedürftige Aktenteile unkenntlich zu machen oder abzutrennen sind	100 – 250
	3. Akteneinsicht, die außergewöhnlich umfangreichen Verwaltungsaufwand verursacht, weil z.B. eine Vielzahl geheimhal-	

alte Fassung

Tarifstelle	Gegenstand	Gebühr €
	tungsbedürftiger Aktenteile unkenntlich zu machen oder abzutrennen sind	250 – 500
c)	Widerspruchsverfahren gegen die Ablehnung der Akteneinsicht oder Aktenauskunft	10 – 50
d)	Anfertigung von Fotokopien bis zum Format DIN A 3, schwarzweiß, im Zusammenhang mit Akteneinsicht oder Aktenauskunft, je Fotokopie	0,15

Anmerkung:

Für die Ablehnung der Akteneinsicht oder Aktenauskunft wird keine Gebühr gemäß § 6 Abs. 1 VGebo erheben.

Für Akteneinsichten von Beteiligten eines Verwaltungsverfahrens nach § 29 Verwaltungsverfahrensgesetz und § 4a des Gesetzes über das Verfahren der Berliner Verwaltung oder nach entsprechenden Vorschriften im besonderen Verwaltungsverfahrenrecht werden keine Gebühren erhoben. Gleiches gilt für das Akteneinsichtsrecht der Abgeordneten nach Artikel 45 Absatz 2 Verfassung von Berlin.

Soweit besondere Auskunftsrechte eine Gebührenfreiheit oder Unentgeltlichkeit der Auskunft oder Akteneinsicht vorsehen, gehen solche Regelungen dieser Verordnung vor.

Kopierautomaten zur Selbstbedienung in öffentlichen Einrichtungen werden von Buchstabe d nicht erfasst

Für von Buchstabe d abweichende Fotokopien sowie für Ausdrucke u.Ä. gemäß § 13 des Berliner Informationsfreiheitsgesetzes oder gemäß § 18 a des Berliner Informationsfreiheitsgesetzes in Verbindung mit § 3 des Umweltinformationsgesetzes sowie im Rahmen sonstiger gesetzlicher Informationsansprüche werden Gebühren nach Tarifstelle 1001 zusätzlich erhoben.

neue Fassung

Tarifstelle	Gegenstand	Gebühr €
	tungsbedürftiger Aktenteile unkenntlich zu machen oder abzutrennen sind	250 – 500
c)	Widerspruchsverfahren gegen die Ablehnung der Akteneinsicht oder Aktenauskunft	10 – 50
d)	Anfertigung von Fotokopien bis zum Format DIN A 3, schwarzweiß, im Zusammenhang mit Akteneinsicht oder Aktenauskunft, je Fotokopie	0,15

Anmerkung:

Für die Ablehnung der Akteneinsicht oder Aktenauskunft wird keine Gebühr gemäß § 6 Abs. 1 VGebo erheben.

Für Akteneinsichten von Beteiligten eines Verwaltungsverfahrens nach § 29 Verwaltungsverfahrensgesetz und § 4a des Gesetzes über das Verfahren der Berliner Verwaltung oder nach entsprechenden Vorschriften im besonderen Verwaltungsverfahrenrecht werden keine Gebühren erhoben. Gleiches gilt für das Akteneinsichtsrecht der Abgeordneten nach Artikel 45 Absatz 2 Verfassung von Berlin.

Soweit besondere Auskunftsrechte eine Gebührenfreiheit oder Unentgeltlichkeit der Auskunft oder Akteneinsicht vorsehen, gehen solche Regelungen dieser Verordnung vor.

Kopierautomaten zur Selbstbedienung in öffentlichen Einrichtungen werden von Buchstabe d nicht erfasst

Für von Buchstabe d abweichende Fotokopien sowie für Ausdrucke u.Ä. gemäß § 13 des Berliner Informationsfreiheitsgesetzes oder gemäß § 18 a des Berliner Informationsfreiheitsgesetzes in Verbindung mit § 3 des Umweltinformationsgesetzes sowie im Rahmen sonstiger gesetzlicher Informationsansprüche werden Gebühren nach Tarifstelle

alte Fassung

Tarifstelle	Gegenstand	Gebühr €
-------------	------------	----------

Die Gebühr nach Buchstabe c wird nur erhoben, sofern die Ablehnung der Akteneinsicht oder Aktenauskunft im Widerspruchsverfahren aufrecht erhalten wird.

Der Zugang zu Informationen nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Verbraucherinformationsgesetzes ist gebührenfrei.

2242 Bestellungen, Zulassungen und Vereidigungen (z.B. von Sachverständigen), soweit nicht anderweitig geregelt
19,94 - 199,40

2245 Erlaubnisse für das Bewachungsgewerbe
a) Erlaubnis zum Betrieb 84,36 – 2.045,17
b) Erlaubnis zur Stellvertretung 13,80 – 204,52
c) Fristverlängerung 25 v.H. der Gebühr nach Buchstabe a

2247 Erlaubnisse für Finanzanlagenvermittler im Sinne des § 34 f der Gewerbeordnung
a) Erlaubnis zum Betrieb 90 – 1.740
b) Erlaubnis zur Stellvertretung 15 – 205

neue Fassung

Tarifstelle	Gegenstand	Gebühr €
-------------	------------	----------

1001 zusätzlich erhoben.

Die Gebühr nach Buchstabe c wird nur erhoben, sofern die Ablehnung der Akteneinsicht oder Aktenauskunft im Widerspruchsverfahren aufrecht erhalten wird.

Der Zugang zu Informationen nach § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Verbraucherinformationsgesetzes ist bis zu einem Verwaltungsaufwand von 1.000 Euro und zu Informationen nach § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 bis 7 des Verbraucherinformationsgesetzes bis zu einem Verwaltungsaufwand von 250 Euro gebührenfrei.

2242 Bestellungen, Zulassungen und Vereidigungen (z.B. von Sachverständigen), soweit nicht anderweitig geregelt
56 – 600

2245 Erlaubnisse für das Bewachungsgewerbe
a) Erlaubnis zum Betrieb 84 – 2.045
b) Erlaubnis zur Stellvertretung 14 – 205
c) Fristverlängerung 25 v.H. der Gebühr nach Buchstabe a
d) Feststellung oder Überprüfung der Zuverlässigkeit von Wachpersonen (§ 34a Absatz 1a der Gewerbeordnung i.V.m. § 9 der Bewachungsverordnung), je Person 50– 250

2247 Erlaubnisse für Finanzanlagenvermittler im Sinne des § 34f der Gewerbeordnung sowie für Honorar-Finanzanlagenberater im Sinne des § 34h der Gewerbeordnung
a) Erlaubnis zum Betrieb 90 – 1.740
b) Erlaubnis zur Stellvertretung 15 – 205

alte Fassung

neue Fassung

Tarifstelle	Gegenstand	Gebühr €
-------------	------------	----------

Tarifstelle	Gegenstand	Gebühr €
-------------	------------	----------

4894 Immatrikulation, Rückmeldung und Exmatrikulation bei Fristversäumung, nicht fristgerechte Zahlung der Halbjahresgebühr an der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin
19,94

6004 Gebühren für Amtshandlungen nach dem Wohnungsbindungsgesetz und dem Belegungsbindungsgesetz

a) Genehmigung des Leerstandes von Wohnraum, je Antrag 77 – 767

b) Genehmigung der Zweckentfremdung von Wohnraum, je Wohneinheit 225

c) Genehmigung des Abrisses von Wohnraum, je Antrag bei

1. bis zu zwei betroffenen Wohneinheiten 205

2. mehr als zwei betroffenen Wohneinheiten 307

d) Genehmigung zur Durchführung von baulichen Veränderungen, die zur Folge haben, dass eine Wohnung nicht mehr zu Wohnzwecken geeignet ist (z. B. Entfernung von Küchen- oder Sanitäreinrichtungen, Zusammenlegung mit Gewerberaum), je Wohneinheit 225

2248 Erlaubnisse für Vermittler von Immobiliendarlehen gemäß § 34i der Gewerbeordnung

a) Erlaubnis zum Betrieb

b) Erlaubnis zur Stellvertretung 90 – 1.740
15 – 205

4894 Immatrikulation, Rückmeldung und Exmatrikulation bei Fristversäumung 19,94

6004 Gebühren bei Amtshandlungen nach dem Wohnungsbindungsgesetz, dem Zweckentfremdungsverbot-Gesetz und der Zweckentfremdungsverbots-Verordnung

a) Genehmigung des Leerstandes von Wohnraum, je Antrag 77 – 693

b) Genehmigung der Zweckentfremdung von Wohnraum, je Wohneinheit 225

c) Genehmigung des Abrisses von Wohnraum, je Antrag bei

1. bis zu zwei betroffenen Wohneinheiten 205

2. mehr als zwei betroffenen Wohneinheiten 307

d) Genehmigung zur Durchführung von baulichen Veränderungen, die zur Folge haben, dass eine Wohnung nicht mehr zu Wohnzwecken geeignet ist (z. B. Entfernung von Küchen- oder Sanitäreinrichtungen, Zusammenlegung mit Gewerberaum), je Wohneinheit 225

e) Erteilung von Negativattesten für Wohnraum,

alte Fassung

neue Fassung

Tarifstelle	Gegenstand	Gebühr €
-------------	------------	----------

Tarifstelle	Gegenstand	Gebühr €
-------------	------------	----------

e) Bearbeiten von Änderungsanträgen zu bestandskräftigen Genehmigungen (z. B. hinsichtlich der Ausgleichszahlung, Befristung o.Ä.)

50 v. H. der für die zugrunde liegende Amtshandlung festgesetzten Gebühr

der nicht bzw. nicht mehr dem Verbot der Zweckentfremdung unterliegt, und zwar
1. aus bauplanungs-, bauordnungsrechtlichen oder sonstigen Gründen, bei denen eine Renditeberechnung nicht erforderlich ist 77– 231

2. in Fällen, bei denen eine Renditeberechnung erforderlich ist 231 – 693

f) Bearbeiten von Änderungsanträgen zu bestandskräftigen Genehmigungen (z. B. hinsichtlich der Ausgleichszahlung, Befristung o.Ä.)

50 v. H. der für die zugrunde liegende Amtshandlung festgesetzten Gebühr

Anmerkung:
 Neben den Gebühren werden die Kosten für evtl. notwendig werdende Gutachter oder Sachverständige zusätzlich als Auslagen erhoben.

Anmerkung:
 Neben den Gebühren werden die Kosten für evtl. notwendig werdende Gutachter oder Sachverständige zusätzlich als Auslagen erhoben.

6008 Bescheinigung über Erschließungsbeiträge und Straßenausbaubeiträge

a) ohne Berechnung 30,68
 b) mit Berechnung 81,81

6008 Bescheinigung über Erschließungsbeiträge

a) ohne Berechnung 31
 b) mit Berechnung 82

6900 Aufwandszuschlag für die Tarifstellen 6904 bis 6916 und 6918

Die Gebührensätze der Tarifstellen 6904 bis 6916 und 6918 bilden den Aufwand der Straßen- und Grünflächenämter unter Einsatz eines internetbasierten IT-Verfahrens ab.

Bei Einreichung eines Antrags oder von Unterlagen, die zur behördlichen Bearbeitung benötigt werden (Lagepläne etc.), über einen anderen als dem von der zuständigen Senatsverwaltung vorgeordneten elektronischen Zugang (z.B. in Papierform) erhöhen sich die Festgebühren pro Antrag 1/10 der vollen Gebühr

alte Fassung

neue Fassung

Tarifstelle	Gegenstand	Gebühr €
-------------	------------	----------

Tarifstelle	Gegenstand	Gebühr €
-------------	------------	----------

6901	Erlaubnis für Straßenhandel sowie Angebot und Ausführung von Dienstleistungen auf Straßenland an straßenrechtlich bestimmten Standorten, je Standort	25,56 – 56,24
------	--	---------------

	<u>um</u>	
	a) für Festgebühren der Tarifstellen 6904 bis 6906 sowie der Tarifstellen 6910 bis 6914 jedoch <u>mindestens um</u>	<u>15</u>
	b) für Festgebühren der Tarifstellen 6907 bis 6909 und der Tarifstellen 6915, 6916 und 6918 jedoch <u>mindestens um</u>	<u>30</u>

Anmerkung: Bei Rahmengebühren wird der erhöhte behördliche Aufwand, der durch die Verwendung von ungeeigneten Formaten, wie z.B. Papier entsteht, in angemessener und vergleichbarer Art und Weise unter Ausschöpfung des gebührenrechtlichen Rahmens berücksichtigt.

	<u>6901</u>	<u>Amtshandlungen im Zusammenhang mit der Widmung, Einziehung und Benennung von Straßen</u>	
		a) <u>Erteilung einer Auskunft in schriftlicher oder elektronischer Form (u.a. per Brief oder E-Mail) durch die Straßenbaubehörden bzw. durch die das Straßenverzeichnis führende Stelle</u>	
		1. <u>über die Widmung bzw. die Einziehung von Straßen</u>	<u>30</u>
		2. <u>über den Umfang oder die Lage von gewidmeten Straßen oder Straßenbestandteilen</u>	<u>15 - 30</u>
		3. <u>aus dem Inhalt des Straßenverzeichnisses</u>	<u>30</u>
		b) <u>Bearbeitung eines Antrags auf öffentliche Benennung einer Privatstraße, je Vorgang</u>	<u>50 – 500</u>

6902	Erlaubnis für sonstigen Straßenhandel, Angebot und	
------	--	--

<u>6902</u>	<u>Amtshandlungen im Rahmen der Straßenbaulast</u>	
-------------	--	--

alte Fassung

Tarifstelle	Gegenstand	Gebühr €
	Ausführung von Dienstleistungen auf Straßenland u.Ä. ohne straßenrechtlich bestimmten Standort, je Erlaubnis	
	Im Falle der Federführung eines Bezirksamtes	25,56 – 56,24
a)	federführendes Bezirksamt	123,73
b)	beteiligtes Bezirksamt	42,95
6903	Erlaubnis zum Abhalten von privaten Märkten und Märkten aus besonderem Anlass, zum Errichten von Vergnügungsparks auf öffentlichem Straßenland sowie zur Durchführung von Straßenfesten, die auf einen wirtschaftlichen Vorteil gerichtet sind, je Er-	56,24 – 562,42

neue Fassung

Tarifstelle	Gegenstand	Gebühr €
	<u>und Straßenverwaltung</u>	
	a) <u>Verfahren zur Herstellung oder der Änderung von Gehwegüberfahrten durch den Straßenbaulastträger bzw. Zustimmung des Straßenbaulastträgers zur Eigenherstellung oder Eigenänderung durch eine anerkannte Fachfirma auf Wunsch des Anliegers, je Gehwegüberfahrt</u>	<u>100 – 800</u>
	b) <u>Genehmigungen zur Einrichtung einer Gehwegüberfahrt für vorübergehende Zwecke</u>	
	1. <u>erstmalige Genehmigung, je Überfahrt</u>	<u>100 – 400</u>
	2. <u>Verlängerung einer bereits erteilten Genehmigung, je Verlängerung</u>	<u>50</u>
	c) <u>Zustimmung des Straßenbaulastträgers zu sonstigen Straßenbaumaßnahmen durch den Anlieger</u>	<u>100 – 800</u>
	d) <u>Durchführung einer zusätzlichen Nachschau oder eines weiteren Abnahmetermins durch den Straßenbaulastträger bei endgültiger Wiederherstellung der Straßenoberflächenbefestigung, je Termin</u>	<u>100</u>
	e) <u>Erteilen einer Löschungsbewilligung zur Grundbuchberichtigung, je Vorgang</u>	<u>30 – 70</u>
6903	<u>Amtshandlungen im Zusammenhang mit Anliegergebrauch und Sondernutzung</u>	

alte Fassung

Tarifstelle	Gegenstand	Gebühr €
-------------	------------	----------

laubnis

neue Fassung

Tarifstelle	Gegenstand	Gebühr €
-------------	------------	----------

a) Entscheidung über das Vorliegen eines Anliegergebrauchs auf Antrag 40

b) Zulassung zur Teilnahme am vereinfachten Verfahren für Sondernutzungserlaubnisse, u.a. für den Einsatz von Schrägaufzügen, Mobilkränen, Hebebühnen und Liften - je Zulassung 250

Anmerkung:

Die Zulassung zum vereinfachten Verfahren ermöglicht bezirksübergreifend die Erteilung von einheitlichen Sondernutzungserlaubnissen zur Nutzung von Straßenland an wechselnden Einsatzorten.

c) Änderung einer bereits erteilten Sondernutzungserlaubnis 1/10 – 5/10
der vollen Gebühr

Mindestens jedoch 15

d) Zustimmung zur Übertragung einer Sondernutzungserlaubnis auf den oder die Rechtsnachfolger 30

e) schriftliche oder elektronische Bestätigung des Eintritts der Genehmigungsfiktion 40

f) Entscheidungen zu Sondernutzungsgebühren

1. Festsetzung von Sondernutzungsgebühren bei unerlaubter Sondernutzung, je Vorgang 50 – 200
2. vorbehaltene Nachprüfung oder nachträgliche Festsetzung von Sondernutzungsgebühren bei Erteilung einer Erlaubnis für eine übermäßige Straßenbenutzung gemäß § 29 StVO oder einer Ausnahmege-

alte Fassung

Tarifstelle	Gegenstand	Gebühr €
6904	Erlaubnis für Werbeveranstaltungen auf Straßenland, je Standort	33,75 – 112,48
6905	Erlaubnis zur Nutzung des Straßenlandes zu Schankzwecken in Verbindung mit Gaststätten auf Anliegergrundstücken, je Gaststätte	56,24

neue Fassung

Tarifstelle	Gegenstand	Gebühr €
	<u>nehmung § 46 StVO, je Vorgang</u>	<u>50 – 200</u>
	<u>g) Amtshandlungen im Zusammenhang mit Aufgrabeverboten</u>	
	1. <u>Auskunft in schriftlicher oder elektronischer Form über den Umfang oder die Dauer eines Aufgrabeverbots, je Anfrage</u>	<u>30</u>
	2. <u>Erteilung einer Ausnahme zu einem Aufgrabeverbot, je Maßnahme</u>	<u>80 – 250</u>
6904	<u>Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis für Ausschmückungen, wie Beflaggungen oder weihnachtliche Festbeleuchtung, Lichterketten u.Ä. - je Anlage</u>	<u>30 – 90</u>
6905	<u>Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis für</u>	
	<u>a) Straßenhandel sowie das Anbieten und Ausführen von Dienstleistungen (Cateringtische, Bewirtungszelte u.Ä.) in besonderen Bereichen von Versammlungen und Aufzügen nach § 14 des Versammlungsgesetzes</u>	
	1. <u>bis 100 m² Sondernutzungsfläche</u>	<u>80 – 200</u>
	2. <u>von 101 m² bis 500 m² Sondernutzungsfläche</u>	<u>150 – 500</u>
	3. <u>ab 501 m² Sondernutzungsfläche</u>	<u>350 – 1.000</u>
	<u>b) ortsfeste Kioske, wie z.B. Imbiss- und Verkaufsstände (immobiler Straßenhandel) sowie für Angebot und Ausführung von Dienstleistungen, wie z.B. Packstationen u.Ä., je Standort</u>	<u>200 – 600</u>
6906	<u>Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis für den Einsatz von mobilen Kränen, Hebebühnen, Liften, Schrägaufzügen und ähnlichen Fahrzeugen</u>	

alte Fassung

neue Fassung

Tarifstelle	Gegenstand	Gebühr €
-------------	------------	----------

Tarifstelle	Gegenstand	Gebühr €
-------------	------------	----------

	a) Imbisstischen auf Straßenland, je Standort	33,75
	b) Waren auf Straßenland, soweit 1 m Tiefe der Fläche vor dem Schaufenster überschritten wird, je Standort	33,75
6907	Erlaubnis zum Aufstellen von Anlagen für eine Lotterie auf Straßenland (Lotteriehäuschen, Vorrichtungen für Ausstellung und Ausgabe der Gewinne), je Lotteriestandort	56,24
6908	Erlaubnis zur Benutzung des Straßenlandes bei Filmaufnahmen, je Aufnahmebereich	30,68
6909	Erlaubnis zum Bau von Einwurfschächten, Kellerschächten, Sockeln, Fundamenten für Bauten und Einfriedungen, Pfeilerverstärkungen, Freitreppen, Schutzvorrichtungen für Sondernutzungen u.Ä. im Straßenland, je Anlage	67,49

	a) <u>Einzelerlaubnis</u>	<u>80</u>
	b) <u>bei vorheriger Zulassung zur Teilnahme am vereinfachten Verfahren</u>	
	1. <u>Sondernutzungserlaubnis für jeden angezeigten Einsatzort (s. a. Tarifstelle 6900)</u>	<u>10</u>
	2. <u>turnusgemäße Festsetzung der Sondernutzungsgebühren für die angezeigten Einsätze</u>	<u>15</u>
6907	<u>Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis für Probebohrungen und Suchschachtungen u.Ä. je Erlaubnis</u>	<u>80 – 420</u>
6908	<u>Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis im Zusammenhang mit baulichen Maßnahmen für</u>	
	a) <u>Schwenkbereiche von Kränen u.Ä., je Aufstellung</u>	<u>80</u>
	b) <u>Baugerüste, je Anlage</u>	<u>80 – 120</u>
	c) <u>Flächen zur Einrichtung von Baustellen</u>	
	1. <u>bis zu einer Größe von 100 m² Gesamtfläche auf öffentlichem Straßenland</u>	<u>80 – 200</u>
	2. <u>ab einer Größe von 101 m² bis zu 500 m² Gesamtfläche auf öffentlichem Straßenland</u>	<u>150 – 650</u>
	3. <u>ab einer Größe von 501 m² Gesamtfläche auf öffentlichem Straßenland</u>	<u>600 – 1.200</u>
6909	<u>Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis für</u>	
	a) <u>oberirdische Leitungen z.B. zur Baustromversorgung, Freileitungen, Grundwasserabsen-</u>	

alte Fassung

neue Fassung

Tarifstelle	Gegenstand	Gebühr €
-------------	------------	----------

Tarifstelle	Gegenstand	Gebühr €
-------------	------------	----------

6910	Erlaubnisse und Zustimmungen	
	a) zum Verlegen von Leitungen, Bau von Kanälen und ähnlichen Anlagen im Straßenland sowie von oberirdischen Verteilerkästen, je Leitung, Kanal u.Ä.	76,69 – 1.022,58
	Anmerkung: Soweit die Leitungen, Kanäle und ähnliche Anlagen eine Einheit bilden, wird der Gebührensatz je Einheit erhoben.	
	b) für eine Trassenänderung einer bereits genehmigten Leitungsverlegung, je Änderung einer Leitung	33,75
6911	Andere Erlaubnisse zur Nutzung des Straßenlandes durch Anlieger	

	<u>kung- oder Druckrohrleitungen etc. - einschließlich u.U. notwendiger Ständer oder Verteilerkästen sowie aller Kabel- und Leitungsbrücken zur Querung der Straße, je Leitung</u>	<u>100 – 800</u>
	b) <u>Zuganker, Pfähle u.Ä., je Erlaubnis</u>	<u>100 – 800</u>
	c) <u>Bohr- und Spundwände oder sonstiger Baugrubenverbau, u.Ä., je Erlaubnis</u>	<u>100 – 800</u>
6910	<u>Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis für</u>	
	a) <u>Bodenhülsen, Fahnen- und sonstige Maste, Leitsysteme nichtamtlicher Wegweisung (z.B. Hotelrouten), je Anlage</u>	<u>80</u>
	b) <u>Apothekenmaste oder Uhrenkandelaber, je Anlage</u>	<u>60 – 150</u>
	c) <u>Beleuchtungsanlagen, die der Anstrahlung von Bauwerken dienen u.Ä., je Erlaubnis</u>	
	1. <u>bis 50 m Straßenfront</u>	<u>50 – 150</u>
	2. <u>bis 100 m Straßenfront</u>	<u>80 – 250</u>
	3. <u>ab 101 m Straßenfront</u>	<u>200 – 600</u>
	d) <u>Brunnen, Bänke, Denkmäler, Kunstobjekte, Stelen u.Ä. – je Anlage oder Objekt</u>	<u>60 – 250</u>
6911	<u>Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis für</u>	

alte Fassung

Tarifstelle	Gegenstand	Gebühr €
	a) Erlaubnis zum Überbauen der Straße mit Vorbauten (Schaufenstern, Schaukästen, Automaten u.Ä.) - ohne Werbeanlagen, ferner zum Anbringen von feststehenden Werbeanlagen wie Schilder, Beschriftungen, Lichtwerbungen u.Ä., je Anlage	67,49
	b) Erlaubnis zum Herstellen von Anlagen mit Raumgewinn für den Anlieger, zum Anbringen von Vordächern, Kragplatten, Hoteleingangsüberdachungen u.Ä. (ohne Werbeanlagen), je Anlage	140,61
	c) Erlaubnis zum Verlegen von Freileitungen, je Leitung	67,49
	d) Erlaubnis zum Überbauen der Straße mit Brückenbauwerken (Fußgänger-, Versorgungs- oder Gebäudebrücken), je Überbauung	168,73 – 562,42
6912	Erlaubnis zur Sondernutzung von Straßenland durch	
	a) frei stehende Werbeanlagen, Automaten, Personenwaagen, Taxirufsäulen, Behälter, Briefkästen, Wertzeichengeber, Telefonzellen, Telefonzellen-Werbung, Postablagekästen u.Ä., je Anlage, Säule, Gerät, Behälter u.Ä.	56,24
	b) Fahrradständer und Container für Altmaterialien zur Rohstoffwiedergewinnung, je Anlage	22,50

neue Fassung

Tarifstelle	Gegenstand	Gebühr €
	<u>a) Bus- oder Straßenbahn-Wartehallen, je Standort</u>	<u>40</u>
	<u>b) Fahrtzeitanzeiger und Fahrscheinautomaten, je Standort</u>	<u>40</u>
	<u>c) öffentliche Telekommunikationsstellen, Postablagekästen, öffentliche Briefkästen und Wertzeichengeber, Taxirufsäulen, Ladeeinrichtungen (Ladesäulen, Ladepunkt u.Ä.) zum Aufladen von Elektrofahrzeugen je Säule, je Anlage</u>	<u>60</u>
	<u>d) ortsfeste Fahrradständer oder für Nebenanlagen von Verleihstationen (Automaten etc.) u.Ä., je Anlage</u>	<u>60</u>
	<u>e) öffentliche WC-Anlagen, je Anlage</u>	<u>60</u>
	<u>f) Hundekot-Tütenspender u.Ä., je Anlage</u>	<u>20</u>
6912	<u>Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis für</u>	
	<u>a) Brückenbauwerke zwischen Anliegergrundstücken (Fußgänger-, Kabel-, Leitungs-, Versorgungs- und Gebäudebrücken), je Anlage</u>	<u>300 – 900</u>
	<u>b) An- bzw. Vorbauten</u>	

alte Fassung

neue Fassung

Tarifstelle	Gegenstand	Gebühr €
-------------	------------	----------

Tarifstelle	Gegenstand	Gebühr €
-------------	------------	----------

c) frei stehende und bewegliche Stell- und Werbetafeln (Zirkuswerbung u.Ä.), je Anlage 22,50

Anmerkung:
Bei mehreren gleichartigen Anlagen ermäßigt sich die Gebühr für die zweite und jede weitere Anlage um 90 v. H.

d) Werbung an Lichtmasten der öffentlichen Straßenbeleuchtung, je Lichtmast 28,12

Anmerkung:
Für Amtshandlungen im vereinfachten Verfahren wird ein Fünftel der Gebühr erhoben.

6913 Erlaubnis zur Benutzung des Straßenlandes im Zusammenhang mit baulichen Maßnahmen (Schuttanlage, Bauwagen, Baumateriallagerung, Kräne, Schuttcontainer usw.)

a) Straßenoberfläche und Luftraum, je Maßnahme 56,24

b) Straßengrund (Zuganker, Pfähle u.Ä.), je Maßnahme 67,49

1. Schaufenster, Vitrinen, Automaten u.Ä., je Anlage 100

2. wie Balkone, Vordächer, Markisen, Kragplatten bzw. -gitter, Eingangsüberdachungen, je Anlage 160 – 250

3. wie Erker, Veranden, Wintergärten u.Ä., je Anlage 180 – 300

c) Einwurf-, und Kellerschächte, Sockel, Fundamente für Bauten und Einfriedungen, Pfeilerverstärkungen, Freitreppen sowie für Schutzvorrichtungen von Sondernutzungen u.Ä., je Anlage 120

d) Tunnelbauwerke zum Unterqueren u.Ä., je Anlage 300 – 1.500

6913 Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis für

a) Zirkuswerbung und sonstige nicht verkehrseinträchtigend und nicht dauerhaft befestigte Anschläge und Werbetafeln

1. Erlaubnis für die erste Werbeanlage 35

2. Erlaubnis für jede weitere gleichartige Werbeanlage 3

b) Fremdwerbung an Bretterwänden, Bauzäunen, Baugerüsten u.Ä., je Werbeanlage 30 – 150

alte Fassung

Tarifstelle	Gegenstand	Gebühr €
c)	ausschließlich für Bauwagen, je Bauwagen	33,75

neue Fassung

Tarifstelle	Gegenstand	Gebühr €
	<u>c) Werbung an Lichtmasten, je Lichtmast</u>	
	1. <u>Einzeleraubnis</u>	<u>35</u>
	2. <u>Erlaubnis für Einzelstandorte bei vorheriger Zulassung zur Teilnahme am vereinfachten Verfahren oder Vorliegen einer sonstigen allgemeinen Zulassung oder Gestattung</u>	<u>7</u>
	<u>Anmerkung:</u> <u>Gebührenfrei sind Sondernutzungen in der Form nach Buchstabe a) und c) der zur Wahl zugelassenen politischen Parteien, Wählergemeinschaften und Einzelbewerber für einen Zeitraum von sieben Wochen vor bis spätestens eine Woche nach dem Wahltag, sowie im Zusammenhang mit Volksentscheiden und Bürgerentscheiden für einen Zeitraum von sieben Wochen vor bis spätestens eine Woche nach dem Abstimmungstag, im Zusammenhang mit Volksbegehren und Bürgerbegehren für die Dauer der Eintragsfrist zuzüglich einer Woche nach Ablauf dieser Fristen.</u>	
	<u>d) Großflächenwerbetafeln ab 8,0 m² Ansichtsfläche, je Anlage</u>	<u>250</u>
	<u>e) an Anliegergebäuden angebrachte Werbeanlagen z.B. Schilder, Beschriftungen, Schaukästen, Lichtwerbung, Displays oder digitale Werbeanlagen, je Anlage</u>	<u>100 – 250</u>
	<u>f) in oder an Wartehallen, WC-Anlagen oder ähnlichen baulichen Anlagen eingebaute Werbevitrinen, Schaukästen, Lichtwerbung oder Displays, je Vitrine, Schaukasten etc.</u>	<u>50</u>

alte Fassung

neue Fassung

Tarifstelle	Gegenstand	Gebühr €
-------------	------------	----------

Tarifstelle	Gegenstand	Gebühr €
-------------	------------	----------

6914	Erlaubnis zum Einsatz von Fahrzeugen auf dem Gehweg oder in einer Fußgängerzone zu verkehrsfremden Zwecken, je Erlaubnis	33,75
6915	Erlaubnis zum Anbringen von Beleuchtungsanlagen auf Straßen, die der Anstrahlung von Bauwerken dienen, sowie zur Benutzung der Straße für Ausschmückungen (Pflanzkübel, Blumenschalen u.Ä.) und Beflaggungen sowie weihnachtlicher Festbeleuchtung, je Anlage oder Benutzung	22,50
6916	Erlaubnis für die Sondernutzung von Straßenland, die nicht auf einen wirtschaftlichen Vorteil gerichtet ist,	
	a) für Straßenfeste u.Ä., je Erlaubnis	56,24 – 281,21

	<u>g) sonstige frei stehende ortsfeste Werbeanlagen, Werbevitriinen, Werbesäulen, Schaukästen, Lichtwerbung, Displays oder digitale Werbeanlage u.Ä., je Anlage</u>	<u>50 – 250</u>
6914	<u>Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis für private Leitungen und Kanäle im Straßengrund, je Leitung, Kanal u.Ä.</u>	<u>100 – 1.500</u>
6915	<u>Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis im Zusammenhang mit Leitungen und Kanälen der öffentlichen Versorgung und dazugehöriger Anlagen</u>	
	<u>a) unbefristete Erlaubnis für in Betrieb befindliche, aktive Versorgungsleitungen, sowie für oberirdische Verteilerkästen, je Leitung, Kanal u.Ä.</u>	<u>100 – 1.500</u>
	<u>b) Verlängerung der Geltungsdauer (Realisierungspflicht) einer auflösend bedingten Erlaubnis zum Betrieb von aktiven Versorgungsleitungen</u>	<u>80</u>
	<u>c) Erlaubnis für stillgelegte Versorgungsleitungen in Verbindung mit der Zustimmung zur späteren Entfernung, je Leitung, Kanal u.Ä.</u>	<u>60</u>
6916	<u>Erteilung von temporären Erlaubnissen zur Nutzung des Straßenlandes für Aufgrabungen und Baumaßnahmen im Zusammenhang mit dem Errichten, Überwachen, Unterhalten von Anlagen der öffentlichen Versorgung sowie zum Entfernen von stillgelegten Anlagen</u>	
	<u>a) für Probebohrungen und Suchschachtungen</u>	<u>80 – 420</u>

alte Fassung

neue Fassung

Tarifstelle	Gegenstand	Gebühr €
-------------	------------	----------

Tarifstelle	Gegenstand	Gebühr €
-------------	------------	----------

b) in anderen Fällen (z.B. politische, weltanschauliche, sportliche Veranstaltungen, Informationsstände, BVG-Wartehallen, Kraftfahrzeugprüfstände), je Standort 22,50

Gebührenfrei:

Sondernutzungen der zur Wahl zugelassenen politischen Parteien, Wählergemeinschaften und Einzelbewerber jeweils sieben Wochen vor der Wahl zu den Parlamenten und zu den Bezirksverordnetenversammlungen

u.Ä., je Erlaubnis

b) durch Schwenkbereiche von Kränen u.Ä., je Aufstellung 80

c) für Baugerüste, je Anlage 80 – 120

d) Erlaubnis für Flächen zur Einrichtung von Baustellen inklusive zusätzlicher oberirdischer Leitungen, Zuganker, Pfähle oder Baugrubenverbau

1. bis zu einer Größe von 100 m² Gesamtfläche auf öffentlichem Straßenland 80 – 200

2. ab einer Größe von 101 m² bis zu 500 m² Gesamtfläche auf öffentlichem Straßenland 150 – 650

3. ab einer Größe von 501 m² Gesamtfläche auf öffentlichem Straßenland 600 – 1.200

e) Anzeigeverfahren bei kleinen Baumaßnahmen oder Havarien (s. a. Tarifstelle 6900) 0

6917 Gehwegüberfahrten
 a) Verwaltungstätigkeiten im Zusammenhang mit der Herstellung, Änderung und Instandhaltung von Gehwegüberfahrten gemäß § 9 Abs. 2 des Berliner Straßengesetzes 153,39 – 255,65

6917 Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis in allen anderen Fällen (Auffangtatbestand)
 a) wenn durch die Sondernutzung in den Straßenkörper eingegriffen wird oder durch die Sondernutzung eine Substanzveränderung des Straßenkörpers oder der übrigen Straßenbestandteile zu erwarten ist 60 – 1.500

alte Fassung

neue Fassung

Tarifstelle	Gegenstand	Gebühr €
-------------	------------	----------

Tarifstelle	Gegenstand	Gebühr €
-------------	------------	----------

b) Bestimmung von Lage, Abmessung und Beschaffenheit für Gehwegüberfahrten für vorübergehende Zwecke, je Überfahrt 84,36

b) wenn durch die bestimmungsgemäße Sondernutzung und unter normalen Umständen keine Substanzveränderung des Straßenkörpers oder seiner Bestandteile zu erwarten ist

1. Einzelenerlaubnis 60 – 1.000

2. als Erlaubnis infolge konkretisierender Anzeige bei vorheriger Zulassung zur Teilnahme am vereinfachten Verfahren 15

6918 Erlaubnis zur Durchführung von Probebohrungen im Straßengrund, je Bohrung 56,24

6918 Wegerechtliche Entscheidungen nach dem Telekommunikationsgesetz

a) Entscheidung über die Zustimmung zum Verlegen neuer und zum Verändern vorhandener Telekommunikationslinien nach § 68 Absatz 3 des Telekommunikationsgesetzes 100 – 1.500

b) Verlängerung der Geltungsfrist einer Zustimmungserklärung zum Verlegen neuer und zum Verändern vorhandener Telekommunikationslinien nach § 68 Absatz 3 des Telekommunikationsgesetzes 80

c) Verwaltungstätigkeiten im Zusammenhang mit einem vereinfachten Verfahren auf Zustimmung (sog. Kleine Zustimmung) 30

6919 Verlängerung einer befristeten Erlaubnis, sofern die Sondernutzung ohne Unterbrechung fortgesetzt oder wenn die Erlaubnis mit Zustimmung der Straßenbaubehörde übertragen wird 50 v. H. der für die zugrunde liegende Amtshandlung festzusetzenden Gebühr

6919 Ordnungsbehördliche Verfügungen nach § 14 BerlStrG 100 – 300

6920 Verwaltungsakte nach dem Bundesfernstraßengesetz

6920 Besondere Verwaltungsakte nach dem Bundesfernstraßengesetz

alte Fassung

neue Fassung

Tarifstelle	Gegenstand	Gebühr €
-------------	------------	----------

Tarifstelle	Gegenstand	Gebühr €
-------------	------------	----------

	a) nach § 9 des Bundesfernstraßengesetzes	64
	b) nach § 9 in Verbindung mit § 8a des Bundesfernstraßengesetzes	96
	c) nach § 8a des Bundesfernstraßengesetzes	32
6921	Befreiung vom Aufgrabeverbot, je Maßnahme	56,24

	a) <u>nach § 9 oder nach § 9a des Bundesfernstraßengesetzes</u>	<u>70</u>
	b) <u>nach § 9 in Verbindung mit § 8a des Bundesfernstraßengesetzes</u>	<u>100</u>
	c) <u>nach § 8a des Bundesfernstraßengesetzes</u>	<u>40</u>
<u>6921</u>	<u>Umsetzung eines verkehrswidrig abgestellten Fahrzeugs auf städtischen Wochenmärkten (einschließlich begonnener Umsetzungen und Leerfahrten von Abschleppfahrzeugen)</u>	<u>60 – 160</u>

Anmerkung:

Eine Umsetzung gilt bei Fahrzeugen, die durch ein Abschleppfahrzeug umgesetzt werden sollen, als durchgeführt, wenn das umzusetzende Fahrzeug vom Abschleppunternehmen verladen ist.

Eine Umsetzung gilt als begonnen, wenn von dem Mitarbeiter oder der Mitarbeiterin des Abschleppunternehmens am Einsatzort erste Arbeitsschritte zur Umsetzung des Fahrzeugs mittels technischer Hilfsmittel (z.B. Stützfuß ausfahren, Klammern anlegen, Hubbrille ansetzen, Einsatz von Wagenhebern, Nachschlüsseln oder Werkzeug usw.) eingeleitet wurden. Es ist dabei unerheblich, ob eine Verbindung zwischen dem technischen Hilfsmittel und dem umzusetzenden Fahrzeug entstanden ist. Eine Leerfahrt liegt vor, wenn der Abschleppauftrag von der zuständigen Stelle erteilt wurde, unabhängig davon, ob das Abschleppunternehmen bereits am Einsatzort erschienen ist.

6922	Umsetzung von verkehrswidrig abgestellten Fahrzeugen auf städtischen Wochenmärkten (einschließ-
------	---

6922	entfällt (jetzt 6921)
------	-----------------------

alte Fassung

neue Fassung

Tarifstelle	Gegenstand	Gebühr €
-------------	------------	----------

Tarifstelle	Gegenstand	Gebühr €
-------------	------------	----------

lich begonnener Umsetzungen und Leerfahrten von Abschleppfahrzeugen)

- a) Umsetzung eines Kraftfahrzeuges bis 2,8 t zulässigem Gesamtgewicht 51,13 – 153,39
- b) Umsetzung eines Kraftfahrzeuges über 2,8 t zulässigem Gesamtgewicht 102,26 – 255,65

8351 Erlaubnisse für Spielhallen oder ähnliche Unternehmen

- a) Erlaubnis zum Betrieb 154,41 – 1 546,66
- b) Erlaubnis zur Stellvertretung 50 v. H. der Gebühr nach Buchstabe a

8351 Erlaubnisse für Spielhallen oder ähnliche Unternehmen

- a) Erlaubnis zum Betrieb 1.000 – 3.000
- b) Erlaubnis zur Stellvertretung 50 v. H. der Gebühr nach Buchstabe a

8352 Erlaubnis zum Betrieb einer Spielhalle im Rahmen der §§ 1 bis 8 des Mindestabstandsumsetzungsgesetzes Berlin 2.000 – 5.000

8353 Befristete Erlaubnis zum Betrieb einer Spielhalle im Rahmen des § 9 (Härtefallklausel) des Mindestabstandsumsetzungsgesetzes Berlin 1.500 – 5.000

II. Wortlaut der zitierten Rechtsvorschriften

Berliner Straßengesetz	S. 2
Bewachungsverordnung	S. 8
Bundesfernstraßengesetz	S. 9
Bundeszentralregistergesetz	S. 13
Energiewirtschaftsgesetz	S. 14
Gesetz über Gebühren und Beiträge	S. 15
Gesetz über Versammlungen und Aufzüge	S. 15
Gewerbeordnung	S. 16
Mindestabstandsumsetzungsgesetz Berlin	S. 23
Sondernutzungsgebührenverordnung	S. 27
Straßenverkehrs-Ordnung	S. 29
Telekommunikationsgesetz	S. 31
Verbraucherinformationsgesetz	S. 31
Verfassung von Berlin	S. 33
Verwaltungsgebührenordnung	S. 33
Verwaltungsverfahrensgesetz	S. 33
Zweckentfremdungsverbot-Gesetz	S. 34
Zweckentfremdungsverbot-Verordnung	S. 34

Berliner Straßengesetz

§ 3

Widmung

- (1) Eine Straße, ein Weg oder ein Platz erhält die Eigenschaft einer öffentlichen Straße durch Widmung.
- (2) Voraussetzung für die Widmung ist, dass der Träger der Straßenbaulast Eigentümer der der Straße dienenden Grundstücke ist oder die Eigentümer und die sonst zur Nutzung dinglich Berechtigten der Widmung zugestimmt haben oder der Träger der Straßenbaulast den Besitz durch Vertrag, durch vorzeitige Besitzeinweisung nach § 22 oder in einem sonstigen gesetzlich geregelten Verfahren erlangt hat.
- (3) Die Widmung kann unter Einschränkungen vorgenommen werden. In diesem Fall ist die Straßenverkehrsbehörde vorher zu hören.
- (4) Die Widmung erfolgt durch Allgemeinverfügung und ist im Amtsblatt für Berlin bekannt zu machen. Die öffentliche Straße ist in das Straßenverzeichnis einzutragen, wenn die Widmung unanfechtbar geworden ist.
- (5) Bei Straßen, die nach einem festgestellten oder genehmigten Plan gebaut oder geändert werden, wird die Widmung mit dem verfügenden Teil des Planfeststellungsbeschlusses oder der Plangenehmigung mit der Maßgabe verfügt, dass sie mit der Verkehrsübergabe wirksam wird, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 2 zu diesem Zeitpunkt vorliegen. Der Träger der Straßenbaulast hat den Zeitpunkt der Verkehrsübergabe und Beschränkungen der Widmung öffentlich bekannt zu machen und der das Straßenverzeichnis führenden Behörde mitzuteilen.
- (6) Wird eine öffentliche Straße verbreitert, begradigt, unerheblich verlegt oder ergänzt, so gilt der neue Straßenteil durch die Verkehrsübergabe als gewidmet, sofern die Voraussetzungen des Absatzes 2 vorliegen. In diesen Fällen bedarf es einer Bekanntmachung nach Absatz 4 Satz 1 nicht.
- (7) Bei Straßen, Wegen und Plätzen, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes in das Straßenverzeichnis eingetragen worden sind, wird vermutet, dass sie öffentliche Straßen sind.

§ 5

Benennung, Straßenverzeichnis

- (1) Die öffentlichen Straßen sind zu benennen, sobald es im öffentlichen Interesse, insbesondere im Verkehrsinteresse, erforderlich ist. Privatstraßen, -wege oder -plätze sollen auf Antrag und auf Kosten des Grundstückseigentümers öffentlich benannt werden, soweit dies zur Sicherstellung ausreichender Orientierungsmöglichkeiten notwendig ist. Hierzu kann vom Grundstückseigentümer ein Kostenvorschuss verlangt werden.
- (2) Die Benennung erfolgt durch Allgemeinverfügung und ist im Amtsblatt für Berlin bekannt zu machen. Für öffentliche Straßen ist sie in das Straßenverzeichnis einzutragen, wenn sie unanfechtbar geworden ist.

(3) Werden Flächen Teil einer benannten öffentlichen Straße, so gilt die Benennung auch für diese Flächen. Einer Benennung nach Absatz 1 und einer Bekanntmachung nach Absatz 2 bedarf es nicht.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten auch für die Bundesfernstraßen.

§ 6

Straßenverzeichnis

(1) Das Straßenverzeichnis ist ein Verzeichnis, in das alle öffentlichen Straßen einzutragen sind. Es kann von jedem eingesehen werden.

(2) In das Straßenverzeichnis sind mindestens die Bezeichnung und die Lage der Straße sowie Einschränkungen der Widmung einzutragen.

§ 8

Straßenbaulast Dritter

(1) § 7 Abs. 1 gilt nicht, soweit die Straßenbaulast nach anderen gesetzlichen Vorschriften oder auf Grund öffentlicher Verpflichtungen anderen Trägern obliegt oder durch Verwaltungsakt oder durch öffentlich-rechtlichen Vertrag einem anderen Träger auferlegt worden ist.

(2) Privatrechtliche Verpflichtungen Dritter zur Erfüllung von Aufgaben, die sich aus der Straßenbaulast ergeben, berühren die Straßenbaulast nicht.

§ 9

Gehwegüberfahrten

(1) Die nicht befahrbaren Straßenbestandteile dürfen mit Kraftfahrzeugen nur auf besonderen Überfahrten (Gehwegüberfahrten) überquert werden.

(2) Gehwegüberfahrten sind vom Träger der Straßenbaulast herzustellen, zu ändern und in Stand zu halten. Die Kosten der Herstellung und die Kosten von Änderungen trägt der Anlieger; das gilt nicht, soweit die Gehwegüberfahrten bei der erstmaligen endgültigen Herstellung der Straße im Sinne des Erschließungsbeitragsrechts angelegt werden. Werden Gehwegüberfahrten bei anderen Ausbaumaßnahmen hergestellt, geändert oder erneuert, so trägt der Anlieger die Mehrkosten. Die Kosten sind durch Leistungsbescheid festzusetzen. Widerspruch und Klage gegen den Leistungsbescheid haben keine aufschiebende Wirkung. Der Träger der Straßenbaulast ist berechtigt, angemessene Vorauszahlungen zu verlangen. Mit Zustimmung des Straßenbaulastträgers kann der Anlieger auf Wunsch die Herstellung oder Änderung der Gehwegüberfahrt durch eine anerkannte Fachfirma selbst ausführen lassen.

(3) Der Träger der Straßenbaulast ist berechtigt, nicht mehr benötigte Gehwegüberfahrten zu beseitigen. Absatz 2 Satz 2, 4, 5 und 6 gilt entsprechend.

(4) Gehwegüberfahrten für vorübergehende Zwecke dürfen von den Anliegern angelegt werden. Sie bedürfen der Genehmigung des Straßenbaulastträgers, auch hinsichtlich der Lage, Abmessung und Beschaffenheit. Nicht mehr benötigte Gehwegüberfahrten sind vom Anlieger zu beseitigen. Beseitigt er diese nicht, so gilt Absatz 3 entsprechend. Im Rahmen eines Baugenehmigungsverfahrens kann die Genehmigung von Gehwegüberfahrten für vorübergehende Zwecke bei der Bauaufsichtsbehörde beantragt werden. In diesem Fall

entscheidet die Bauaufsichtsbehörde im Einvernehmen mit dem Träger der Straßenbaulast. Die Sätze 5 und 6 gelten auch für das Zustimmungsverfahren nach der Bauordnung für Berlin.

(5) Anlieger ist der Eigentümer eines Grundstücks, das an die öffentliche Straße angrenzt oder durch sie erschlossen wird. Ist an einem solchen Grundstück ein Erbbaurecht, ein Nießbrauch oder ein sonstiges dinglich gesichertes Nutzungsrecht bestellt, so ist der daraus Berechtigte ebenfalls Anlieger. Ist ein Grundstück von der öffentlichen Straße durch einen nicht zu ihr gehörenden Geländestreifen getrennt, bleibt dieser außer Betracht.

(6) Die Absätze 1 bis 5 gelten auch für Bundesstraßen, soweit im Bundesfernstraßengesetz nichts Abweichendes geregelt ist.

§ 10

Eigentum und Gemeingebrauch

(1) Das Eigentum an öffentlichen Straßen ist Privateigentum, das durch die Bestimmung der Straße für den Gemeingebrauch beschränkt ist.

(2) Der Gebrauch der öffentlichen Straßen ist jedem im Rahmen der Widmung für den Verkehr (Gemeingebrauch) gestattet. Auf die Aufrechterhaltung des Gemeingebrauchs besteht kein Rechtsanspruch. Kein Gemeingebrauch liegt vor, wenn jemand die Straße nicht vorwiegend zum Verkehr, sondern zu anderen Zwecken benutzt.

(3) Das Recht des Anliegers, die öffentlichen Straßen über den Gemeingebrauch hinaus zu benutzen, soweit dies zur Nutzung des Grundstücks erforderlich ist und den Gemeingebrauch nicht dauernd ausschließt oder erheblich beeinträchtigt oder in den Straßenkörper eingreift (Anliegergebrauch), bleibt unberührt.

(4) Der Gemeingebrauch kann beschränkt oder vorübergehend aufgehoben werden, wenn es für die Durchführung von Bauarbeiten an der Straße wegen des baulichen Zustands, zur Vermeidung außerordentlicher Schäden an der Straße oder für die Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs notwendig ist. Die Beschränkungen sind durch Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen kenntlich zu machen.

§ 11

Sondernutzung

(1) Jeder Gebrauch der öffentlichen Straßen, der über den Gemeingebrauch hinausgeht, ist eine Sondernutzung und bedarf unbeschadet sonstiger Vorschriften der Erlaubnis der Straßenbaubehörde.

(2) Die Erlaubnis nach Absatz 1 soll in der Regel erteilt werden, wenn überwiegende öffentliche Interessen der Sondernutzung nicht entgegenstehen oder ihnen durch Nebenbestimmungen zur Erlaubnis entsprochen werden kann. Die Erlaubnis soll versagt werden, wenn behinderte Menschen durch die Sondernutzung in der Ausübung des Gemeingebrauchs erheblich beeinträchtigt würden. Über die Erlaubnis ist, außer in den Fällen des Absatzes 3, innerhalb eines Monats nach Eingang des vollständigen Antrags bei der zuständigen Behörde zu entscheiden. Kann die Prüfung des Antrags in dieser Zeit nicht abgeschlossen werden, ist die Frist durch Mitteilung an den Antragsteller um einen Monat zu verlängern. Die Erlaubnis gilt als widerruflich erteilt, wenn nicht innerhalb der Frist entschieden wird.

(2a) Werbeanlagen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit Wahlen, Volksentscheiden und Bürgerentscheiden stehen, sind ausschließlich für einen Zeitraum von sieben Wochen

vor bis spätestens eine Woche nach dem Wahl- oder Abstimmungstag zu erlauben. Werbeanlagen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit Volksbegehren und Bürgerbegehren stehen, sind ausschließlich für die Dauer der Eintragsfrist nach § 18 Absatz 3 des Abstimmungsgesetzes vom 11. Juni 1997 (GVBl. S. 304), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Februar 2008 (GVBl. S. 22) geändert worden ist, oder der Frist nach § 45 Absatz 3 Satz 1 des Bezirksverwaltungsgesetzes in der Fassung vom 14. Dezember 2005 (GVBl. 2006 S. 2), das zuletzt durch Gesetz vom 22. Oktober 2008 (GVBl. S. 292) geändert worden ist, zuzüglich einer Woche nach Ablauf dieser Fristen zu erlauben. Unbeschadet des Absatzes 2 können Größe, Zahl und Standorte von Werbeanlagen nach Satz 2 zum Schutz des Stadt- und Ortsbildes und nach Satz 1 und 2 zum Schutz von Orten von städtebaulich, denkmalpflegerisch, kulturell oder historisch herausragender überregionaler Bedeutung beschränkt werden.

(3) Sondernutzungserlaubnisse für die Einrichtung von Baustellen dürfen nur erteilt werden, wenn eine wesentliche Beeinträchtigung des fließenden oder ruhenden Straßenverkehrs nicht zu erwarten ist, es sei denn, das Bauvorhaben kann ohne Inanspruchnahme des Straßenlandes nicht mit einem wirtschaftlich und technisch vertretbaren Aufwand durchgeführt werden. In diesem Fall ist die Inanspruchnahme des Straßenlandes auf das geringstmögliche Maß und den kürzesten Zeitraum zu beschränken. Die hierfür erforderlichen Nachweise hat der Bauherr zu erbringen. Die Erlaubnis von Sondernutzungen für Bauarbeiten, die sich auf den fließenden oder ruhenden Fahrzeugverkehr im übergeordneten Straßennetz auswirken, soll zwei Monate vor Baubeginn beantragt werden. Sondernutzungserlaubnisse nach Satz 4 dürfen nur im Einvernehmen mit der Verkehrslenkung Berlin erteilt werden. Äußert sich die Verkehrslenkung Berlin nicht innerhalb von sechs Wochen, so gilt das Einvernehmen gegenüber der für die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis zuständigen Behörde als erklärt. Bei verspäteter Antragstellung kann der Nachweis für die Notwendigkeit einer Inanspruchnahme öffentlichen Straßenlandes nicht auf Umstände gestützt werden, die bei rechtzeitiger Antragstellung nicht vorgelegen hätten.

(4) Die Erlaubnis soll entweder unbefristet auf Widerruf oder befristet, auch mehrjährig, mit oder ohne Widerrufsvorbehalt erteilt werden. Bedingungen, Auflagen und Auflagenvorbehalte sind zulässig. Die Erteilung der Erlaubnis kann erforderlichenfalls von der Leistung einer Sicherheit abhängig gemacht werden. Die Erlaubnis darf nur mit Zustimmung der Straßenbaubehörde übertragen werden.

(5) Für den Widerruf der Erlaubnis gilt Absatz 2 entsprechend. Unbeschadet der Vorschriften über den Widerruf von Verwaltungsakten kann die Erlaubnis widerrufen werden, wenn die für die Sondernutzung zu entrichtenden Gebühren trotz Fälligkeit und Mahnung nicht oder nicht vollständig entrichtet werden. Im Falle des Widerrufs sowie bei der Beeinträchtigung der Sondernutzung durch Sperrung oder Änderung der Straße, durch Straßenschäden oder Straßenbaumaßnahmen oder bei Einziehung der Straße hat der Erlaubnisnehmer keinen Anspruch auf Entschädigung.

(6) Nach Beendigung der Sondernutzung oder Erlöschen der Erlaubnis hat der Erlaubnisnehmer unverzüglich etwa vorhandene Anlagen zu beseitigen. Der ordnungsgemäße Zustand der Straße wird durch den Träger der Straßenbaulast wiederhergestellt. Die Aufwendungen dafür sind von dem Erlaubnisnehmer zu erstatten. Der Erstattungsbetrag ist durch schriftlichen Verwaltungsakt festzusetzen.

(7) Der Sondernutzer hat dem Träger der Straßenbaulast die Kosten zu erstatten, die diesem durch die Sondernutzung zusätzlich erwachsen.

(8) In Fällen unerlaubter Sondernutzung für Veranstaltungswerbung gilt auch der Veranstalter als Sondernutzer.

(9) Für Sondernutzungen können Sondernutzungsgebühren erhoben werden. Bei ihrer Bemessung sind Art, Umfang, Dauer und der wirtschaftliche Vorteil der Sondernutzung zu berücksichtigen.

(10) Bei Sondernutzungen öffentlichen Straßenlandes, das nicht Eigentum Berlins ist, bleiben die Rechte des Eigentümers unberührt. Dazu gehört auch das Recht, für Sondernutzungen Entgelte erheben zu können.

(11) Sondernutzungen, die der Durchführung eines Bauvorhabens dienen, können nur vom Bauherrn beantragt werden. Der Erlaubnisnehmer hat Beginn, Umfang und Ende der Sondernutzung sowie den Namen und die Telefonnummer der Straßenbaubehörde an der Baustelle auf einem Schild nach außen hin deutlich lesbar zu kennzeichnen.

§ 12

Sondernutzung für Zwecke der öffentlichen Versorgung

(1) Für die Sondernutzung zu Zwecken der öffentlichen Versorgung gilt § 11 entsprechend nach Maßgabe der folgenden Absätze. Den Unternehmen der öffentlichen Versorgung sind die Unternehmen des öffentlichen Personennahverkehrs, der Polizeipräsident in Berlin, der Landesbetrieb für Informationstechnik und die Berliner Feuerwehr gleichgestellt.

(2) Die Sondernutzung ist zu erlauben, soweit sie den Gemeingebrauch nicht dauerhaft beeinträchtigt oder andere überwiegende öffentliche Interessen nicht entgegenstehen und nach den örtlichen Gegebenheiten eine Unterbringung der Anlagen im Straßengrund möglich ist.

(3) Die Erlaubnis ist, außer in den Fällen des Absatzes 8, unbefristet auf Widerruf zu erteilen.

(4) Der Widerruf einer Erlaubnis ist nur zulässig, wenn er im überwiegenden öffentlichen Interesse erforderlich ist.

(5) Werden im öffentlichen Interesse durch die Änderung oder Verlegung der öffentlichen Straße oder durch Unterhaltungsmaßnahmen an ihr Änderungen von Versorgungsanlagen erforderlich, so haben die Versorgungsunternehmen diese Anlagen auf ihre Kosten der Straße anzupassen.

(6) Die Versorgungsunternehmen haben ihre Anlagen ordnungsgemäß zu errichten, ständig zu überwachen, zu unterhalten und stillgelegte Anlagen zu entfernen. Die Straßenbaubehörde kann die Entfernung zu einem späteren Zeitpunkt zulassen.

(7) Die Versorgungsunternehmen bedürfen für Aufgrabungen und Baumaßnahmen im Zusammenhang mit Maßnahmen nach den Absätzen 5 und 6 grundsätzlich der straßenrechtlichen Erlaubnis. § 11 Abs. 3 und 11 gilt entsprechend. Notfälle, in denen sofortiges Handeln zur Schadensabwehr geboten ist, sowie Fälle von unwesentlicher Beeinträchtigung des Gemeingebrauchs mit Ausnahme der Aufgrabungen und Baumaßnahmen auf Fahrbahnen des übergeordneten Straßennetzes sind der Straßenbaubehörde und der Verkehrslenkung Berlin lediglich anzuzeigen. Eine Sicherheitsleistung darf nur verlangt werden, soweit dies zur Sicherung einer ordnungsgemäßen Wiederherstellung der Straße erforderlich ist. Auch für die in Satz 1 genannten Aufgrabungen und Baumaßnahmen können Gebühren erhoben werden.

(8) Treffen Baumaßnahmen nach den Absätzen 5 und 6 an gleicher Stelle oder im räumlich-verkehrlichen Wirkungszusammenhang zeitlich zusammen, so kann die Straßenbaubehörde verlangen, dass ein gemeinsamer Bauentwurf und Bauablaufplan erstellt, die Bauvergabe auf Grund gemeinsamer Ausschreibung der Bauleistung vorgenommen und eine gemeinsame Bauleitung eingerichtet wird. Der Träger der Straßenbaulast kann diese

Leistungen auch selbst erbringen. Für Sondernutzungsgebühren haften die Erlaubnisnehmer als Gesamtschuldner.

(9) Nach Beendigung der Arbeiten an ihren Anlagen haben die Versorgungsunternehmen die öffentliche Straße unverzüglich wieder instand zu setzen, sofern nicht der Straßenbaulastträger erklärt hat, die Instandsetzung selbst vornehmen zu wollen. Nimmt der Straßenbaulastträger die Wiederherstellung der öffentlichen Straße selbst vor, haben die Versorgungsunternehmen diesem die Auslagen für die von ihm vorgenommene Instandsetzung zu vergüten und den durch die Arbeiten an den Versorgungsanlagen entstandenen Schaden zu ersetzen.

(10) Ist eine öffentliche Straße eingezogen worden, so ist der Eigentümer verpflichtet, die auf Grund einer Erlaubnis errichteten Versorgungsanlagen gegen angemessene Vergütung und zu angemessenen Bedingungen weiterhin zu dulden und den Versorgungsunternehmen auf Verlangen eine Dienstbarkeit einzuräumen. Er ist jedoch berechtigt, die Beseitigung der Anlagen zu verlangen, die innerhalb einer angemessenen Frist von höchstens drei Jahren zu erfolgen hat, wenn durch ihren Bestand eine anderweitige wirtschaftliche Verwertung der Grundstücke wesentlich erschwert ist und kein überwiegendes öffentliches Interesse entgegensteht. Ist er verpflichtet, die Anlagen zu dulden, so kann er verlangen, dass der Nutzungsberechtigte die Grundstücke binnen derselben Frist erwirbt.

(11) Die Unternehmen sind zur gegenseitigen Rücksichtnahme verpflichtet. Sie haben unverzüglich die Verlegung ihrer Leitungen und Anlagen vorzunehmen, wenn dies durch den Neu- oder Umbau der Leitungen oder Anlagen eines anderen Unternehmens notwendig ist. Der Kostenausgleich findet unmittelbar zwischen den Unternehmen statt. Im Falle des Straßenbahn- und U-Bahnbaus auf Veranlassung Berlins gilt Absatz 5 sinngemäß.

(12) Von den Absätzen 2 bis 10 abweichende Regelungen in bestehenden Konzessionsverträgen bleiben während der Laufzeit dieser Konzessionsverträge unberührt. Bei künftigen Vertragsabschlüssen mit Unternehmen im Sinne des Absatzes 1 ist die Einhaltung der Absätze 2 bis 11 zu vereinbaren.

§ 13

Zuständigkeitskonzentration

Ist nach den Vorschriften des Straßenverkehrsrechts eine Erlaubnis für eine übermäßige Straßenbenutzung oder eine Ausnahmegenehmigung erforderlich, so bedarf es keiner Sondernutzungserlaubnis. Vor ihrer Entscheidung hat die hierfür zuständige Behörde die sonst für die Sondernutzungserlaubnis zuständige Straßenbaubehörde zu hören. Die von dieser geforderten Bedingungen, Auflagen, Auflagenvorbehalte und Sondernutzungsgebühren sind dem Antragsteller in der Erlaubnis oder Ausnahmegenehmigung aufzuerlegen. Nachträgliche Anordnungen bleiben unberührt. § 11 Abs. 3 und § 12 Abs. 7 gelten entsprechend.

§ 14

Unerlaubte Benutzung einer Straße

(1) Wird eine öffentliche Straße ohne die erforderliche Erlaubnis benutzt oder werden Gegenstände mit Ausnahme der Fahrzeuge nach Absatz 2 verbotswidrig abgestellt oder kommt ein Erlaubnisnehmer seinen Verpflichtungen nicht nach, so kann die Straßenbaubehörde die Beseitigung von unerlaubten Anlagen im öffentlichen Straßenraum oder die sonst erforderlichen Maßnahmen zur Beendigung der Benutzung oder zur Erfüllung der Auflagen anordnen. Sind solche Anordnungen nicht oder nur unter unverhältnismäßigem

Aufwand möglich oder nicht erfolgversprechend, so kann sie den rechtswidrigen Zustand auf Kosten des Pflichtigen beseitigen oder beseitigen lassen. § 11 Abs. 6 Satz 2 bis 4 gilt entsprechend.

(2) Fahrzeuge ohne gültige amtliche Kennzeichen dürfen nicht auf öffentlichen Straßen abgestellt werden. Wer dagegen verstößt, hat die Folgen seines Verstoßes unverzüglich zu beseitigen. Kommt der Halter oder Eigentümer dieser Pflicht nicht nach, kann die zuständige Behörde nach Anbringung einer deutlich sichtbaren Aufforderung zur Beseitigung des Fahrzeuges die Beseitigung auf seine Kosten vornehmen lassen. Eines vollziehbaren Verwaltungsaktes oder einer förmlichen Androhung eines Zwangsmittels bedarf es nicht.

(3) Die zuständige Behörde kann die von der öffentlichen Straße entfernten Gegenstände nach Absatz 1 oder Fahrzeuge nach Absatz 2 bis zur Erstattung ihrer Aufwendungen zurückbehalten.

(4) Ist der Eigentümer oder Halter der von der öffentlichen Straße entfernten Gegenstände nach Absatz 1 oder Fahrzeuge nach Absatz 2 innerhalb angemessener Frist nicht zu ermitteln oder kommt er seinen Zahlungspflichten innerhalb von zwei Monaten nach Zahlungsaufforderung nicht nach oder holt er die Gegenstände innerhalb einer ihm schriftlich gesetzten angemessenen Frist nicht ab, so kann die zuständige Behörde die Gegenstände verwerten oder entsorgen; in der Aufforderung zur Zahlung oder Abholung ist darauf hinzuweisen. Im Übrigen sind die Vorschriften des Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetzes über die Verwertung sichergestellter Gegenstände entsprechend anzuwenden.

(5) Die Absätze 2 bis 4 gelten auch für Bundesfernstraßen.

Bewachungsverordnung

§ 9

Beschäftigte

(1) Der Gewerbetreibende darf mit Bewachungsaufgaben nur Personen beschäftigen, die

1. zuverlässig sind,
2. das 18. Lebensjahr vollendet haben oder einen Abschluss nach § 5 Nummer 1 bis 3 besitzen und
3. einen Unterrichtsnachweis nach § 3 Absatz 2, ein Prüfungszeugnis nach § 5 oder eine Bescheinigung eines früheren Gewerbetreibenden nach § 17 Absatz 1 Satz 2 oder in den Fällen des § 34a Absatz 1a Satz 2 der Gewerbeordnung ein Prüfungszeugnis nach § 5c Absatz 6 oder § 5 vorlegen.

(2) Der Gewerbetreibende hat die Wachpersonen, die er beschäftigen will, der zuständigen Behörde unter Übersendung der in Absatz 1 genannten Unterlagen vor der Beschäftigung mit Bewachungsaufgaben zu melden. Er hat der Behörde außerdem für jedes Kalenderjahr Namen und Vornamen der bei ihm ausgeschiedenen Wachpersonen unter Angabe des Beschäftigungsbeginns bis zum 31. März des darauf folgenden Jahres zu melden. Die Sätze 1 und 2 sind entsprechend auf die in § 5a Absatz 2 Nummer 2 und 3 genannten Personen anzuwenden.

Bundesfernstraßengesetz

§ 8

Sondernutzungen

(1) Die Benutzung der Bundesfernstraßen über den Gemeingebrauch hinaus ist Sondernutzung. Sie bedarf der Erlaubnis der Straßenbaubehörde, in Ortsdurchfahrten der Erlaubnis der Gemeinde. Soweit die Gemeinde nicht Träger der Straßenbaulast ist, darf sie die Erlaubnis nur mit Zustimmung der Straßenbaubehörde erteilen. Die Gemeinde kann durch Satzung bestimmte Sondernutzungen in den Ortsdurchfahrten von der Erlaubnis befreien und die Ausübung regeln. Soweit die Gemeinde nicht Träger der Straßenbaulast ist, bedarf die Satzung der Zustimmung der obersten Landesstraßenbaubehörde. Eine Erlaubnis soll nicht erteilt werden, wenn behinderte Menschen durch die Sondernutzung in der Ausübung des Gemeingebrauchs erheblich beeinträchtigt würden.

(2) Die Erlaubnis darf nur auf Zeit oder Widerruf erteilt werden. Sie kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden. Soweit die Gemeinde nicht Träger der Straßenbaulast ist, hat sie eine widerruflich erteilte Erlaubnis zu widerrufen, wenn die Straßenbaubehörde dies aus Gründen des Straßenbaus oder der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs verlangt.

(2a) Der Erlaubnisnehmer hat Anlagen so zu errichten und zu unterhalten, dass sie den Anforderungen der Sicherheit und Ordnung sowie den anerkannten Regeln der Technik genügen. Arbeiten an der Straße bedürfen der Zustimmung der Straßenbaubehörde. Der Erlaubnisnehmer hat auf Verlangen der für die Erlaubnis zuständigen Behörde die Anlagen auf seine Kosten zu ändern und alle Kosten zu ersetzen, die dem Träger der Straßenbaulast durch die Sondernutzung entstehen. Hierfür kann der Träger der Straßenbaulast angemessene Vorschüsse und Sicherheiten verlangen.

(3) Für Sondernutzungen können Sondernutzungsgebühren erhoben werden. Sie stehen in Ortsdurchfahrten den Gemeinden, im Übrigen dem Träger der Straßenbaulast zu. Die Landesregierungen werden ermächtigt, Gebührenordnungen zu erlassen. Die Ermächtigung kann durch Rechtsverordnung weiter übertragen werden. Die Gemeinden können die Gebühren durch Satzung regeln, soweit ihnen die Sondernutzungsgebühren zustehen. Bei Bemessung der Gebühren sind Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch sowie das wirtschaftliche Interesse des Gebührenschuldners zu berücksichtigen.

(4) (weggefallen)

(4a) (weggefallen)

(5) (weggefallen)

(6) Ist nach den Vorschriften des Straßenverkehrsrechts eine Erlaubnis für eine übermäßige Straßenbenutzung oder eine Ausnahmegenehmigung erforderlich, so bedarf es keiner Erlaubnis nach Absatz 1. Vor ihrer Entscheidung hat die hierfür zuständige Behörde die sonst für die Sondernutzungserlaubnis zuständige Behörde zu hören. Die von dieser geforderten Bedingungen, Auflagen und Sondernutzungsgebühren sind dem Antragsteller in der Erlaubnis oder Ausnahmegenehmigung aufzuerlegen.

(7) (weggefallen)

(7a) Wird eine Bundesfernstraße ohne die erforderliche Erlaubnis benutzt oder kommt der Erlaubnisnehmer seinen Verpflichtungen nicht nach, so kann die für die Erteilung der Erlaubnis zuständige Behörde die erforderlichen Maßnahmen zur Beendigung der Benutzung oder zur Erfüllung der Auflagen anordnen. Sind solche Anordnungen nicht oder nur

unter unverhältnismäßigem Aufwand möglich oder nicht erfolgversprechend, so kann sie den rechtswidrigen Zustand auf Kosten des Pflichtigen beseitigen oder beseitigen lassen.

(8) Der Erlaubnisnehmer hat gegen den Träger der Straßenbaulast keinen Ersatzanspruch bei Widerruf oder bei Sperrung, Änderung oder Einziehung der Straße.

(9) Unwiderrufliche Nutzungsrechte, die von früher her bestehen, können zur Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs durch Enteignung aufgehoben werden. § 19 gilt entsprechend.

(10) Die Einräumung von Rechten zur Benutzung des Eigentums der Bundesfernstraßen richtet sich nach bürgerlichem Recht, wenn sie den Gemeingebrauch nicht beeinträchtigt, wobei eine Beeinträchtigung von nur kurzer Dauer für Zwecke der öffentlichen Versorgung außer Betracht bleibt.

§ 8a

Straßenanlieger

(1) Zufahrten und Zugänge zu Bundesstraßen außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten gelten als Sondernutzung im Sinne des § 8, wenn sie neu angelegt oder geändert werden. Eine Änderung liegt auch vor, wenn eine Zufahrt oder ein Zugang gegenüber dem bisherigen Zustand einem erheblich größeren oder einem andersartigen Verkehr als bisher dienen soll. Den Zufahrten oder Zugängen stehen die Anschlüsse nicht öffentlicher Wege gleich.

(2) Einer Erlaubnis nach § 8 Abs. 1 Satz 2 bedarf es nicht für die Anlage neuer oder die Änderung bestehender Zufahrten oder Zugänge

1. im Zusammenhang mit der Errichtung oder erheblichen Änderung baulicher Anlagen, wenn die oberste Landesstraßenbaubehörde nach § 9 Abs. 2 zugestimmt oder nach § 9 Abs. 8 eine Ausnahme zugelassen hat,
2. in einem Flurbereinigungsverfahren auf Grund des Wege- und Gewässerplans.

(3) Für die Unterhaltung der Zufahrten und Zugänge, die nicht auf einer Erlaubnis nach § 8 Abs. 1 beruhen, gilt § 8 Abs. 2a Satz 1 und 2 und Abs. 7a entsprechend.

(4) Werden auf Dauer Zufahrten oder Zugänge durch die Änderung oder die Einziehung von Bundesstraßen unterbrochen oder wird ihre Benutzung erheblich erschwert, so hat der Träger der Straßenbaulast einen angemessenen Ersatz zu schaffen oder, soweit dies nicht zumutbar ist, eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten. Mehrere Anliegergrundstücke können durch eine gemeinsame Zufahrt angeschlossen werden, deren Unterhaltung nach Absatz 3 den Anliegern gemeinsam obliegt. Die Verpflichtung nach Satz 1 entsteht nicht, wenn die Grundstücke eine anderweitige ausreichende Verbindung zu dem öffentlichen Wegenetz besitzen oder wenn die Zufahrten oder Zugänge auf einer widerruflichen Erlaubnis beruhen.

(5) Werden für längere Zeit Zufahrten oder Zugänge durch Straßenarbeiten unterbrochen oder wird ihre Benutzung erheblich erschwert, ohne dass von Behelfsmaßnahmen eine wesentliche Entlastung ausgeht, und wird dadurch die wirtschaftliche Existenz eines anliegenden Betriebs gefährdet, so kann dessen Inhaber eine Entschädigung in der Höhe des Betrages beanspruchen, der erforderlich ist, um das Fortbestehen des Betriebs bei Anspannung der eigenen Kräfte und unter Berücksichtigung der gegebenen Anpassungsmöglichkeiten zu sichern. Der Anspruch richtet sich gegen den, zu dessen Gunsten die Arbeiten im Straßenbereich erfolgen. Absatz 4 Satz 3 gilt entsprechend.

(6) Soweit es die Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs erfordert, kann die Straßenbaubehörde nach Anhörung der Betroffenen anordnen, dass Zufahrten oder Zugänge geändert oder verlegt oder, wenn das Grundstück eine anderweitige ausreichende Verbindung zu dem öffentlichen Wegenetz besitzt, geschlossen werden. Absatz 4 gilt entsprechend. Die Befugnis zum Widerruf einer Erlaubnis nach § 8 Abs. 2 bleibt unberührt.

(7) Wird durch den Bau oder die Änderung einer Bundesfernstraße der Zutritt von Licht oder Luft zu einem Grundstück auf Dauer entzogen oder erheblich beeinträchtigt, so hat der Träger der Straßenbaulast für dadurch entstehende Vermögensnachteile eine angemessene Entschädigung in Geld zu gewähren.

(8) Hat der Entschädigungsberechtigte die Entstehung eines Vermögensnachteils mitverursacht, so gilt § 254 des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechend.

§ 9

Bauliche Anlagen an Bundesfernstraßen

(1) Längs der Bundesfernstraßen dürfen nicht errichtet werden

1. Hochbauten jeder Art in einer Entfernung bis zu 40 Meter bei Bundesautobahnen und bis zu 20 Meter bei Bundesstraßen außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten, jeweils gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn,
2. bauliche Anlagen, die außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten über Zufahrten oder Zugänge an Bundesstraßen unmittelbar oder mittelbar angeschlossen werden sollen.

Satz 1 Nr. 1 gilt entsprechend für Aufschüttungen oder Abgrabungen größeren Umfangs. Weitergehende bundes- oder landesrechtliche Vorschriften bleiben unberührt.

(2) Im Übrigen bedürfen Baugenehmigungen oder nach anderen Vorschriften notwendige Genehmigungen der Zustimmung der obersten Landesstraßenbaubehörde, wenn

1. bauliche Anlagen längs der Bundesautobahnen in einer Entfernung bis zu 100 Meter und längs der Bundesstraßen außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten bis zu 40 Meter, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, errichtet, erheblich geändert oder anders genutzt werden sollen,
2. bauliche Anlagen auf Grundstücken, die außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten über Zufahrten oder Zugänge an Bundesstraßen unmittelbar oder mittelbar angeschlossen sind, erheblich geändert oder anders genutzt werden sollen.

Die Zustimmungsbedürftigkeit nach Satz 1 gilt entsprechend für bauliche Anlagen, die nach Landesrecht anzeigepflichtig sind. Weitergehende bundes- oder landesrechtliche Vorschriften bleiben unberührt.

(3) Die Zustimmung nach Absatz 2 darf nur versagt oder mit Bedingungen und Auflagen erteilt werden, soweit dies wegen der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs, der Ausbauabsichten oder der Straßenbaugestaltung nötig ist.

(3a) Die Belange nach Absatz 3 sind auch bei Erteilung von Baugenehmigungen innerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten von Bundesstraßen zu beachten.

- (4) Bei geplanten Bundesfernstraßen gelten die Beschränkungen der Absätze 1 und 2 vom Beginn der Auslegung der Pläne im Planfeststellungsverfahren oder von dem Zeitpunkt an, zu dem den Betroffenen Gelegenheit gegeben wird, den Plan einzusehen.
- (5) Bedürfen die baulichen Anlagen im Sinne des Absatzes 2 außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten keiner Baugenehmigung oder keiner Genehmigung nach anderen Vorschriften, so tritt an die Stelle der Zustimmung die Genehmigung der obersten Landesstraßenbaubehörde.
- (5a) Als bauliche Anlagen im Sinne dieses Gesetzes gelten auch die im Landesbaurecht den baulichen Anlagen gleichgestellten Anlagen.
- (6) Anlagen der Außenwerbung stehen außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten den Hochbauten des Absatzes 1 und den baulichen Anlagen des Absatzes 2 gleich. An Brücken über Bundesfernstraßen außerhalb dieser Teile der Ortsdurchfahrten dürfen Anlagen der Außenwerbung nicht angebracht werden. Weitergehende bundes- oder landesrechtliche Vorschriften bleiben unberührt.
- (7) Die Absätze 1 bis 5 gelten nicht, soweit das Bauvorhaben den Festsetzungen eines Bebauungsplans entspricht (§ 9 des Baugesetzbuchs), der mindestens die Begrenzung der Verkehrsflächen sowie an diesen gelegene überbaubare Grundstücksflächen enthält und unter Mitwirkung des Trägers der Straßenbaulast zustande gekommen ist.
- (8) Die oberste Landesstraßenbaubehörde kann im Einzelfall Ausnahmen von den Verboten der Absätze 1, 4 und 6 zulassen, wenn die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist oder wenn Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Abweichungen erfordern. Ausnahmen können mit Bedingungen und Auflagen versehen werden.
- (9) Wird infolge der Anwendung der Absätze 1, 2, 4 und 5 die bauliche Nutzung eines Grundstücks, auf deren Zulassung bisher ein Rechtsanspruch bestand, ganz oder teilweise aufgehoben, so kann der Eigentümer insoweit eine angemessene Entschädigung in Geld verlangen, als seine Vorbereitungen zur baulichen Nutzung des Grundstücks in dem bisher zulässigen Umfang für ihn an Wert verlieren oder eine wesentliche Wertminderung des Grundstücks eintritt. Zur Entschädigung ist der Träger der Straßenbaulast verpflichtet.
- (10) Im Fall des Absatzes 4 entsteht der Anspruch nach Absatz 9 erst, wenn der Plan rechtskräftig festgestellt oder genehmigt oder mit der Ausführung begonnen worden ist, spätestens jedoch nach Ablauf von vier Jahren, nachdem die Beschränkungen der Absätze 1 und 2 in Kraft getreten sind.

§ 9a

Veränderungssperre, Vorkaufsrecht

- (1) Vom Beginn der Auslegung der Pläne im Planfeststellungsverfahren oder von dem Zeitpunkt an, zu dem den Betroffenen Gelegenheit gegeben wird, den Plan einzusehen, dürfen auf den vom Plan betroffenen Flächen bis zu ihrer Übernahme durch den Träger der Straßenbaulast wesentlich wertsteigernde oder den geplanten Straßenbau erheblich erschwerende Veränderungen nicht vorgenommen werden. Veränderungen, die in rechtlich zulässiger Weise vorher begonnen worden sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden hiervon nicht berührt.
- (2) Dauert die Veränderungssperre länger als vier Jahre, so können die Eigentümer für die dadurch entstandenen Vermögensnachteile vom Träger der Straßenbaulast eine ange-

messene Entschädigung in Geld verlangen. Sie können ferner die Übernahme der vom Plan betroffenen Flächen verlangen, wenn es ihnen mit Rücksicht auf die Veränderungssperre wirtschaftlich nicht zuzumuten ist, die Grundstücke in der bisherigen oder einer anderen zulässigen Art zu benutzen. Kommt keine Einigung über die Übernahme zustande, so können die Eigentümer die Entziehung des Eigentums an den Flächen verlangen. Im Übrigen gilt § 19 (Enteignung).

(3) Um die Planung der Bundesfernstraßen zu sichern, können die Landesregierungen durch Rechtsverordnung für die Dauer von höchstens zwei Jahren Planungsgebiete festlegen. Die Gemeinden und Kreise, deren Bereich durch die festzulegenden Planungsgebiete betroffen wird, sind vorher zu hören. Die Ermächtigung kann durch Rechtsverordnung weiter übertragen werden. Auf die Planungsgebiete ist Absatz 1 sinngemäß anzuwenden. Die Frist kann, wenn besondere Umstände es erfordern, durch Rechtsverordnung auf höchstens vier Jahre verlängert werden. Die Festlegung tritt mit Beginn der Auslegung der Pläne im Planfeststellungsverfahren außer Kraft. Ihre Dauer ist auf die Vierjahresfrist nach Absatz 2 anzurechnen.

(4) Auf die Festlegung eines Planungsgebietes ist in Gemeinden, deren Bereich betroffen wird, hinzuweisen. Planungsgebiete sind außerdem in Karten kenntlich zu machen, die in den Gemeinden während der Geltungsdauer der Festlegung zur Einsicht auszulegen sind.

(5) Die oberste Landesstraßenbaubehörde kann Ausnahmen von der Veränderungssperre zulassen, wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen.

(6) In den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 steht dem Träger der Straßenbaulast an den betroffenen Flächen ein Vorkaufsrecht zu.

Bundeszentralregistergesetz

§ 41

Umfang der Auskunft

(1) Von Eintragungen, die in ein Führungszeugnis nicht aufgenommen werden, sowie von Suchvermerken darf - unbeschadet der §§ 42 und 57 - nur Kenntnis gegeben werden

1. den Gerichten, Gerichtsvorständen, Staatsanwaltschaften und Aufsichtsstellen (§ 68a des Strafgesetzbuchs) für Zwecke der Rechtspflege sowie den Justizvollzugsbehörden für Zwecke des Strafvollzugs einschließlich der Überprüfung aller im Strafvollzug tätigen Personen,
2. den obersten Bundes- und Landesbehörden,
3. den Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder, dem Bundesnachrichtendienst und dem Militärischen Abschirmdienst für die diesen Behörden übertragenen Sicherheitsaufgaben,
4. den Finanzbehörden für die Verfolgung von Straftaten, die zu ihrer Zuständigkeit gehören,
5. den Kriminaldienst verrichtenden Dienststellen der Polizei für Zwecke der Verhütung und Verfolgung von Straftaten,
6. den Einbürgerungsbehörden für Einbürgerungsverfahren,

7. den Ausländerbehörden und dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, wenn sich die Auskunft auf einen Ausländer bezieht,
8. den Gnadenbehörden für Gnadensachen,
9. den für waffenrechtliche oder sprengstoffrechtliche Erlaubnisse, für die Erteilung von Jagdscheinen, für Erlaubnisse zum Halten eines gefährlichen Hundes oder für Erlaubnisse für das Bewachungsgewerbe und die Überprüfung des Bewachungspersonals zuständigen Behörden

Energiewirtschaftsgesetz

§ 46

Wegenutzungsverträge

- (1) Gemeinden haben ihre öffentlichen Verkehrswege für die Verlegung und den Betrieb von Leitungen, einschließlich Fernwirkleitungen zur Netzsteuerung und Zubehör, zur unmittelbaren Versorgung von Letztverbrauchern im Gemeindegebiet diskriminierungsfrei durch Vertrag zur Verfügung zu stellen. Unbeschadet ihrer Verpflichtungen nach Satz 1 können die Gemeinden den Abschluss von Verträgen ablehnen, solange das Energieversorgungsunternehmen die Zahlung von Konzessionsabgaben in Höhe der Höchstsätze nach § 48 Abs. 2 verweigert und eine Einigung über die Höhe der Konzessionsabgaben noch nicht erzielt ist.
- (2) Verträge von Energieversorgungsunternehmen mit Gemeinden über die Nutzung öffentlicher Verkehrswege für die Verlegung und den Betrieb von Leitungen, die zu einem Energieversorgungsnetz der allgemeinen Versorgung im Gemeindegebiet gehören, dürfen höchstens für eine Laufzeit von 20 Jahren abgeschlossen werden. Werden solche Verträge nach ihrem Ablauf nicht verlängert, so ist der bisher Nutzungsberechtigte verpflichtet, seine für den Betrieb der Netze der allgemeinen Versorgung im Gemeindegebiet notwendigen Verteilungsanlagen dem neuen Energieversorgungsunternehmen gegen Zahlung einer wirtschaftlich angemessenen Vergütung zu übereignen. Das neue Energieversorgungsunternehmen kann statt der Übereignung verlangen, dass ihm der Besitz hieran eingeräumt wird. Der bisherige Nutzungsberechtigte ist verpflichtet, der Gemeinde spätestens ein Jahr vor Bekanntmachung der Gemeinde nach Absatz 3 diejenigen Informationen über die technische und wirtschaftliche Situation des Netzes zur Verfügung zu stellen, die für eine Bewertung des Netzes im Rahmen einer Bewerbung um den Abschluss eines Vertrages nach Satz 1 erforderlich sind. Die Bundesnetzagentur kann im Einvernehmen mit dem Bundeskartellamt Entscheidungen über den Umfang und das Format der zur Verfügung zu stellenden Daten durch Festlegung gegenüber den Energieversorgungsunternehmen treffen.
- (3) Die Gemeinden machen spätestens zwei Jahre vor Ablauf von Verträgen nach Absatz 2 das Vertragsende und einen ausdrücklichen Hinweis auf die nach Absatz 2 Satz 4 von der Gemeinde in geeigneter Form zu veröffentlichenden Daten sowie den Ort der Veröffentlichung durch Veröffentlichung im Bundesanzeiger bekannt. Wenn im Gemeindegebiet mehr als 100 000 Kunden unmittelbar oder mittelbar an das Versorgungsnetz angeschlossen sind, hat die Bekanntmachung zusätzlich im Amtsblatt der Europäischen Union zu erfolgen. Beabsichtigen Gemeinden eine Verlängerung von Verträgen nach Absatz 2 vor Ablauf der Vertragslaufzeit, so sind die bestehenden Verträge zu beenden und die vorzeitige Beendigung sowie das Vertragsende öffentlich bekannt zu geben. Vertragsabschlüsse mit Unternehmen dürfen frühestens drei Monate nach der Bekanntgabe der vorzeitigen Been-

digung erfolgen. Bei der Auswahl des Unternehmens ist die Gemeinde den Zielen des § 1 verpflichtet. Sofern sich mehrere Unternehmen bewerben, macht die Gemeinde bei Neuabschluss oder Verlängerung von Verträgen nach Absatz 2 ihre Entscheidung unter Angabe der maßgeblichen Gründe öffentlich bekannt.

(4) Die Absätze 2 und 3 finden für Eigenbetriebe der Gemeinden entsprechende Anwendung.

(5) Die Aufgaben und Zuständigkeiten der Kartellbehörden nach dem Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen bleiben unberührt.

Gesetz über Gebühren und Beiträge

§ 2

Verwaltungsgebühren

(1) Verwaltungsgebühren werden für die Vornahme von einzelnen Amtshandlungen erhoben, die auf Veranlassung der Beteiligten oder auf Grund gesetzlicher Ermächtigungen in überwiegendem Interesse einzelner vorgenommen werden.

§ 6

Gebühren- und Beitragsordnungen

(1) Der Senat erlässt durch Rechtsverordnung nach Maßgabe der Vorschriften dieses Gesetzes Gebühren- und Beitragsordnungen.

§ 8

Grundsätze für die Bemessung von Gebühren und Beiträgen

(1) In den Gebühren- und Beitragsordnungen sind die Gebühren und Beiträge unter näherer Bezeichnung der Art und des Inhalts der die Zahlungspflicht begründenden Amtshandlungen oder Anlage im Voraus nach festen Normen und Sätzen zu bestimmen. Für eine Amtshandlung, für die noch kein Gebührentatbestand bestimmt ist, ist eine Gebühr von 5 bis 5 000 Euro festzusetzen. Die Gebühren und Beiträge nach den Sätzen 1 und 2 sind unter Berücksichtigung der in den Absätzen 2 bis 6 aufgestellten Grundsätze zu bestimmen. In besonderen Fällen können Ermäßigungen oder Befreiungen zugelassen werden.

Gesetz über Versammlungen und Aufzüge

§ 14

(1) Wer die Absicht hat, eine öffentliche Versammlung unter freiem Himmel oder einen Aufzug zu veranstalten, hat dies spätestens 48 Stunden vor der Bekanntgabe der zuständigen Behörde unter Angabe des Gegenstandes der Versammlung oder des Aufzuges anzumelden.

(2) In der Anmeldung ist anzugeben, welche Person für die Leitung der Versammlung oder des Aufzuges verantwortlich sein soll.

§ 15

(1) Die zuständige Behörde kann die Versammlung oder den Aufzug verbieten oder von bestimmten Auflagen abhängig machen, wenn nach den zur Zeit des Erlasses der Verfügung erkennbaren Umständen die öffentliche Sicherheit oder Ordnung bei Durchführung der Versammlung oder des Aufzuges unmittelbar gefährdet ist.

(2) Eine Versammlung oder ein Aufzug kann insbesondere verboten oder von bestimmten Auflagen abhängig gemacht werden, wenn

1. die Versammlung oder der Aufzug an einem Ort stattfindet, der als Gedenkstätte von historisch herausragender, überregionaler Bedeutung an die Opfer der menschenunwürdigen Behandlung unter der nationalsozialistischen Gewalt- und Willkürherrschaft erinnert, und
2. nach den zur Zeit des Erlasses der Verfügung konkret feststellbaren Umständen zu besorgen ist, dass durch die Versammlung oder den Aufzug die Würde der Opfer beeinträchtigt wird.

Das Denkmal für die ermordeten Juden Europas in Berlin ist ein Ort nach Satz 1 Nr. 1. Seine Abgrenzung ergibt sich aus der Anlage zu diesem Gesetz. Andere Orte nach Satz 1 Nr. 1 und deren Abgrenzung werden durch Landesgesetz bestimmt.

(3) Sie kann eine Versammlung oder einen Aufzug auflösen, wenn sie nicht angemeldet sind, wenn von den Angaben der Anmeldung abgewichen oder den Auflagen zuwidergehandelt wird oder wenn die Voraussetzungen zu einem Verbot nach Absatz 1 oder 2 gegeben sind.

(4) Eine verbotene Veranstaltung ist aufzulösen.

Gewerbeordnung

§ 34a

Bewachungsgewerbe; Verordnungsermächtigung

(1) Wer gewerbsmäßig Leben oder Eigentum fremder Personen bewachen will (Bewachungsgewerbe), bedarf der Erlaubnis der zuständigen Behörde. Die Erlaubnis kann mit Auflagen verbunden werden, soweit dies zum Schutz der Allgemeinheit oder der Auftraggeber erforderlich ist; unter denselben Voraussetzungen sind auch die nachträgliche Aufnahme, Änderung und Ergänzung von Auflagen zulässig. Die Erlaubnis ist zu versagen, wenn

1. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Antragsteller die für den Gewerbebetrieb erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt,
2. der Antragsteller in ungeordneten Vermögensverhältnissen lebt,
3. der Antragsteller nicht durch eine vor der Industrie- und Handelskammer erfolgreich abgelegte Prüfung nachweist, dass er die für die Ausübung des Bewachungsgewerbes notwendige Sachkunde über die rechtlichen und fachlichen Grundlagen besitzt, oder

4. der Antragsteller den Nachweis einer Haftpflichtversicherung nicht erbringt.

Die erforderliche Zuverlässigkeit liegt in der Regel nicht vor, wenn der Antragsteller

1. Mitglied in einem Verein, der nach dem Vereinsgesetz als Organisation unanfechtbar verboten wurde oder der einem unanfechtbaren Betätigungsverbot nach dem Vereinsgesetz unterliegt, war und seit der Beendigung der Mitgliedschaft zehn Jahre noch nicht verstrichen sind,
2. Mitglied in einer Partei, deren Verfassungswidrigkeit das Bundesverfassungsgericht nach § 46 des Bundesverfassungsgerichtsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. August 1993 (BGBl. I S. 1473), das zuletzt durch Artikel 8 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, festgestellt hat, war und seit der Beendigung der Mitgliedschaft zehn Jahre noch nicht verstrichen sind,
3. einzeln oder als Mitglied einer Vereinigung Bestrebungen und Tätigkeiten im Sinne des § 3 Absatz 1 des Bundesverfassungsschutzgesetzes vom 20. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2954, 2970), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Juli 2016 (BGBl. I S. 1818) geändert worden ist, verfolgt oder unterstützt oder in den letzten fünf Jahren verfolgt oder unterstützt hat,
4. in den letzten fünf Jahren vor Stellung des Antrags wegen Versuchs oder Vollendung einer der nachstehend aufgeführten Straftaten zu einer Freiheitsstrafe, Jugendstrafe, Geldstrafe von mindestens 90 Tagessätzen oder mindestens zweimal zu einer geringeren Geldstrafe rechtskräftig verurteilt worden ist oder bei dem die Verhängung von Jugendstrafe ausgesetzt worden ist, wenn seit dem Eintritt der Rechtskraft der letzten Verurteilung fünf Jahre noch nicht verstrichen sind:
 - a) Verbrechen im Sinne von § 12 Absatz 1 des Strafgesetzbuches,
 - b) Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung, des Menschenhandels oder der Förderung des Menschenhandels, der vorsätzlichen Körperverletzung, Freiheitsberaubung, des Diebstahls, der Unterschlagung, Erpressung, des Betrugs, der Untreue, Hehlerei, Urkundenfälschung, des Landfriedensbruchs oder Hausfriedensbruchs oder des Widerstands gegen Vollstreckungsbeamte,
 - c) Vergehen gegen das Betäubungsmittelgesetz, Arzneimittelgesetz, Waffengesetz, Sprengstoffgesetz, Aufenthaltsgesetz, Arbeitnehmerüberlassungsgesetz oder das Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz oder
 - d) staatschutzgefährdende oder gemeingefährliche Straftat.

Zur Überprüfung der Zuverlässigkeit holt die zuständige Behörde mindestens ein:

1. eine Auskunft aus dem Gewerbezentralregister nach § 150 Absatz 1,
2. eine unbeschränkte Auskunft nach § 41 Absatz 1 Nummer 9 des Bundeszentralregistergesetzes sowie
3. eine Stellungnahme der für den Wohnort zuständigen Behörde der Landespolizei, einer zentralen Polizeidienststelle oder des jeweils zuständigen Landeskriminalamts, ob und welche tatsächlichen Anhaltspunkte bekannt sind, die Bedenken gegen die Zuverlässigkeit begründen können, soweit Zwecke der Strafverfolgung oder Gefahrenabwehr einer Übermittlung der tatsächlichen Anhaltspunkte nicht entgegenstehen.

Darüber hinaus kann die zuständige Behörde zusätzlich zum Zweck der Überprüfung der Zuverlässigkeit bei der für den Sitz der Behörde zuständigen Landesbehörde für Verfassungsschutz die Abfrage des nachrichtendienstlichen Informationssystems veranlassen. § 1 des Sicherheitsüberprüfungsgesetzes vom 20. April 1994 (BGBl. I S. 867), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2161) geändert worden

ist, bleibt unberührt. Hat sich der Gewerbetreibende während der letzten drei Jahre vor der Zuverlässigkeitsprüfung nicht im Inland oder einem anderen EU-/EWR-Staat aufgehalten und kann dessen erforderliche Zuverlässigkeit deshalb nicht oder nicht ausreichend nach Satz 5 festgestellt werden, so ist die Erlaubnis nach Satz 1 zu versagen. Die zuständige Behörde hat den Gewerbetreibenden in regelmäßigen Abständen, spätestens jedoch nach Ablauf von fünf Jahren auf seine Zuverlässigkeit zu prüfen.

(1a) Der Gewerbetreibende darf mit der Durchführung von Bewachungsaufgaben nur Personen beschäftigen, die

1. die erforderliche Zuverlässigkeit besitzen und
2. durch eine Bescheinigung der Industrie- und Handelskammer nachweisen, dass sie über die für die Ausübung des Gewerbes notwendigen rechtlichen und fachlichen Grundlagen unterrichtet worden sind und mit ihnen vertraut sind.

Für die Durchführung folgender Tätigkeiten ist der Nachweis einer vor der Industrie- und Handelskammer erfolgreich abgelegten Sachkundeprüfung erforderlich:

1. Kontrollgänge im öffentlichen Verkehrsraum oder in Hausrechtsbereichen mit tatsächlich öffentlichem Verkehr,
2. Schutz vor Ladendieben,
3. Bewachungen im Einlassbereich von gastgewerblichen Diskotheken,
4. Bewachungen von Aufnahmeeinrichtungen nach § 44 des Asylgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. September 2008 (BGBl. I S. 1798), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 31. Juli 2016 (BGBl. I S. 1939) geändert worden ist, von Gemeinschaftsunterkünften nach § 53 des Asylgesetzes oder anderen Immobilien und Einrichtungen, die der auch vorübergehenden amtlichen Unterbringung von Asylsuchenden oder Flüchtlingen dienen, in leitender Funktion,
5. Bewachungen von zugangsgeschützten Großveranstaltungen in leitender Funktion.

Zur Überprüfung der Zuverlässigkeit holt die zuständige Behörde mindestens eine unbeschränkte Auskunft nach § 41 Absatz 1 Nummer 9 des Bundeszentralregistergesetzes sowie eine Stellungnahme der für den Wohnort zuständigen Behörde der Landespolizei, einer zentralen Polizeidienststelle oder des jeweils zuständigen Landeskriminalamts ein, ob und welche tatsächlichen Anhaltspunkte bekannt sind, die Bedenken gegen die Zuverlässigkeit begründen können, soweit Zwecke der Strafverfolgung oder Gefahrenabwehr einer Übermittlung der tatsächlichen Anhaltspunkte nicht entgegenstehen. Darüber hinaus kann die zuständige Behörde zusätzlich bei der für den Sitz der Behörde zuständigen Landesbehörde für Verfassungsschutz die Abfrage des nachrichtendienstlichen Informationssystems veranlassen bei

1. Wachpersonen, die mit Bewachungen nach Satz 2 Nummer 4 und 5, auch in nicht leitender Funktion, beauftragt werden sollen,
2. Wachpersonen, die mit Schutzaufgaben im befriedeten Besitztum bei Objekten, von denen im Fall eines kriminellen Eingriffs eine besondere Gefahr für die Allgemeinheit ausgehen kann, beauftragt werden sollen.

Dies gilt auch nach Aufnahme der Tätigkeit einer Wachperson. Absatz 1 Satz 4, 7 bis 9 ist entsprechend anzuwenden.

§ 34f

Finanzanlagenvermittler

(1) Wer im Umfang der Bereichsausnahme des § 2 Absatz 6 Satz 1 Nummer 8 des Kreditwesengesetzes gewerbsmäßig zu

1. Anteilen oder Aktien an inländischen offenen Investmentvermögen, offenen EU-Investmentvermögen oder ausländischen offenen Investmentvermögen, die nach dem Kapitalanlagegesetzbuch vertrieben werden dürfen,
2. Anteilen oder Aktien an inländischen geschlossenen Investmentvermögen, geschlossenen EU-Investmentvermögen oder ausländischen geschlossenen Investmentvermögen, die nach dem Kapitalanlagegesetzbuch vertrieben werden dürfen,
3. Vermögensanlagen im Sinne des § 1 Absatz 2 des Vermögensanlagengesetzes

Anlagevermittlung im Sinne des § 1 Absatz 1a Nummer 1 des Kreditwesengesetzes oder Anlageberatung im Sinne des § 1 Absatz 1a Nummer 1a des Kreditwesengesetzes erbringen will (Finanzanlagenvermittler), bedarf der Erlaubnis der zuständigen Behörde. Die Erlaubnis kann inhaltlich beschränkt oder mit Auflagen verbunden werden, soweit dies zum Schutz der Allgemeinheit oder der Anleger erforderlich ist; unter denselben Voraussetzungen sind auch die nachträgliche Aufnahme, Änderung und Ergänzung von Auflagen zulässig. Die Erlaubnis nach Satz 1 kann auf die Anlageberatung zu und die Vermittlung von Verträgen über den Erwerb von einzelnen Kategorien von Finanzanlagen nach Nummer 1, 2 oder 3 beschränkt werden.

(2) Die Erlaubnis ist zu versagen, wenn

1. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Antragsteller oder eine der mit der Leitung des Betriebs oder einer Zweigniederlassung beauftragten Personen die für den Gewerbebetrieb erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt; die erforderliche Zuverlässigkeit besitzt in der Regel nicht, wer in den letzten fünf Jahren vor Stellung des Antrags wegen eines Verbrechens oder wegen Diebstahls, Unterschlagung, Erpressung, Betrugs, Untreue, Geldwäsche, Urkundenfälschung, Hehlerei, Wuchers oder einer Insolvenzstraftat rechtskräftig verurteilt worden ist,
2. der Antragsteller in ungeordneten Vermögensverhältnissen lebt; dies ist in der Regel der Fall, wenn über das Vermögen des Antragstellers das Insolvenzverfahren eröffnet worden oder er in das vom Insolvenzgericht oder vom Vollstreckungsgericht zu führende Verzeichnis (§ 26 Absatz 2 der Insolvenzordnung, § 915 der Zivilprozessordnung) eingetragen ist,
3. der Antragsteller den Nachweis einer Berufshaftpflichtversicherung nicht erbringen kann oder
4. der Antragsteller nicht durch eine vor der Industrie- und Handelskammer erfolgreich abgelegte Prüfung nachweist, dass er die für die Vermittlung von und Beratung über Finanzanlagen im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 notwendige Sachkunde über die fachlichen und rechtlichen Grundlagen sowie über die Kundenberatung besitzt; die Sachkunde ist dabei im Umfang der beantragten Erlaubnis nachzuweisen.

(3) Keiner Erlaubnis nach Absatz 1 bedürfen

1. Kreditinstitute, für die eine Erlaubnis nach § 32 Absatz 1 des Kreditwesengesetzes erteilt wurde, und Zweigstellen von Unternehmen im Sinne des § 53b Absatz 1 Satz 1 des Kreditwesengesetzes,
2. Kapitalverwaltungsgesellschaften, für die eine Erlaubnis nach § 7 Absatz 1 des Investmentgesetzes in der bis zum 21. Juli 2013 geltenden Fassung erteilt wurde, die für

den in § 345 Absatz 2 Satz 1, Absatz 3 Satz 2 in Verbindung mit Absatz 2 Satz 1, oder Absatz 4 Satz 1 des Kapitalanlagegesetzbuchs vorgesehenen Zeitraum noch fortbesteht oder Kapitalverwaltungsgesellschaften, für die eine Erlaubnis nach den §§ 20, 21 oder §§ 20, 22 des Kapitalanlagegesetzbuchs erteilt wurde, ausländische AIF-Verwaltungsgesellschaften, für die eine Erlaubnis nach § 58 des Kapitalanlagegesetzbuchs erteilt wurde und Zweigniederlassungen von Unternehmen im Sinne von § 51 Absatz 1 Satz 1, § 54 Absatz 1 oder § 66 Absatz 1 des Kapitalanlagegesetzbuchs,

3. Finanzdienstleistungsinstitute in Bezug auf Vermittlungstätigkeiten oder Anlageberatung, für die ihnen eine Erlaubnis nach § 32 Absatz 1 des Kreditwesengesetzes erteilt wurde oder für die eine Erlaubnis nach § 64e Absatz 2, § 64i Absatz 1 oder § 64n des Kreditwesengesetzes als erteilt gilt,
4. Gewerbetreibende in Bezug auf Vermittlungs- und Beratungstätigkeiten nach Maßgabe des § 2 Absatz 10 Satz 1 des Kreditwesengesetzes.

(4) Gewerbetreibende nach Absatz 1 dürfen direkt bei der Beratung und Vermittlung mitwirkende Personen nur beschäftigen, wenn sie sicherstellen, dass diese Personen über einen Sachkundenachweis nach Absatz 2 Nummer 4 verfügen und geprüft haben, ob sie zuverlässig sind. Die Beschäftigung einer direkt bei der Beratung und Vermittlung mitwirkenden Person kann dem Gewerbetreibenden untersagt werden, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die Person die für ihre Tätigkeit erforderliche Sachkunde oder Zuverlässigkeit nicht besitzt.

(5) Gewerbetreibende nach Absatz 1 sind verpflichtet, sich unverzüglich nach Aufnahme ihrer Tätigkeit über die für die Erlaubniserteilung zuständige Behörde entsprechend dem Umfang der Erlaubnis in das Register nach § 11a Absatz 1 eintragen zu lassen; ebenso sind Änderungen der im Register gespeicherten Angaben der Registerbehörde unverzüglich mitzuteilen.

(6) Gewerbetreibende nach Absatz 1 haben die unmittelbar bei der Beratung und Vermittlung mitwirkenden Personen im Sinne des Absatzes 4 unverzüglich nach Aufnahme ihrer Tätigkeit bei der Registerbehörde zu melden und eintragen zu lassen. Änderungen der im Register gespeicherten Angaben sind der Registerbehörde unverzüglich mitzuteilen.

§ 34h

Honorar-Finanzanlagenberater

(1) Wer im Umfang der Bereichsausnahme des § 2 Absatz 6 Satz 1 Nummer 8 des Kreditwesengesetzes gewerbsmäßig zu Finanzanlagen im Sinne des § 34f Absatz 1 Nummer 1, 2 oder 3 Anlageberatung im Sinne des § 1 Absatz 1a Nummer 1a des Kreditwesengesetzes erbringen will, ohne von einem Produktgeber eine Zuwendung zu erhalten oder von ihm in anderer Weise abhängig zu sein (Honorar-Finanzanlagenberater), bedarf der Erlaubnis der zuständigen Behörde. Die Erlaubnis kann inhaltlich beschränkt oder mit Auflagen verbunden werden, soweit dies zum Schutz der Allgemeinheit oder der Anleger erforderlich ist; unter denselben Voraussetzungen sind auch die nachträgliche Aufnahme, Änderung und Ergänzung von Auflagen zulässig. Die Erlaubnis kann auf die Beratung zu einzelnen Kategorien von Finanzanlagen nach § 34f Absatz 1 Nummer 1, 2 oder 3 beschränkt werden. § 34f Absatz 2 bis 6 ist entsprechend anzuwenden. Wird die Erlaubnis unter Vorlage der Erlaubnisurkunde nach § 34f Absatz 1 Satz 1 beantragt, so erfolgt keine Prüfung der Zuverlässigkeit, der Vermögensverhältnisse und der Sachkunde. Die Erlaubnis nach § 34f Absatz 1 Satz 1 erlischt mit der Erteilung der Erlaubnis nach Satz 1.

(2) Gewerbetreibende nach Absatz 1 dürfen kein Gewerbe nach § 34f Absatz 1 ausüben. Sie müssen ihrer Empfehlung eine hinreichende Anzahl von auf dem Markt angebotenen

Finanzanlagen zu Grunde legen, die von ihrer Erlaubnis umfasst sind und die nach Art und Anbieter oder Emittenten hinreichend gestreut und nicht beschränkt sind auf Anbieter oder Emittenten, die in einer engen Verbindung zu ihnen stehen oder zu denen in sonstiger Weise wirtschaftliche Verflechtungen bestehen.

(3) Gewerbetreibende nach Absatz 1 dürfen sich die Erbringung der Beratung nur durch den Anleger vergüten lassen. Sie dürfen Zuwendungen eines Dritten, der nicht Anleger ist oder von dem Anleger zur Beratung beauftragt worden ist, im Zusammenhang mit der Beratung, insbesondere auf Grund einer Vermittlung als Folge der Beratung, nicht annehmen, es sei denn, die empfohlene Finanzanlage oder eine in gleicher Weise geeignete Finanzanlage ist ohne Zuwendung nicht erhältlich. Zuwendungen sind in diesem Fall unverzüglich nach Erhalt und ungemindert an den Kunden auszukehren. Vorschriften über die Entrichtung von Steuern und Abgaben bleiben davon unberührt.

§ 34i

Immobiliardarlehensvermittler

(1) Wer gewerbsmäßig den Abschluss von Immobilier-Verbraucherdarlehensverträgen im Sinne des § 491 Absatz 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs oder entsprechende entgeltliche Finanzierungshilfen im Sinne des § 506 des Bürgerlichen Gesetzbuchs vermitteln will oder Dritte zu solchen Verträgen beraten will (Immobiliardarlehensvermittler), bedarf der Erlaubnis der zuständigen Behörde. Die Erlaubnis kann inhaltlich beschränkt und mit Nebenbestimmungen verbunden werden, soweit dies zum Schutz der Allgemeinheit oder der Darlehensnehmer erforderlich ist; unter derselben Voraussetzung ist auch die nachträgliche Aufnahme, Änderung und Ergänzung von Nebenbestimmungen zulässig.

(2) Die Erlaubnis ist zu versagen, wenn

1. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Antragsteller oder eine der Personen, die mit der Leitung des Betriebes oder einer Zweigniederlassung beauftragt sind, die für den Gewerbebetrieb erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt; die erforderliche Zuverlässigkeit besitzt in der Regel nicht, wer in den letzten fünf Jahren vor Antragstellung wegen eines Verbrechens oder wegen Diebstahls, Unterschlagung, Erpressung, Betruges, Untreue, Geldwäsche, Urkundenfälschung, Hehlerei, Wuchers oder einer Insolvenzstraftat rechtskräftig verurteilt worden ist,
2. der Antragsteller in ungeordneten Vermögensverhältnissen lebt; dies ist in der Regel der Fall, wenn über das Vermögen des Antragstellers das Insolvenzverfahren eröffnet worden oder er in das Schuldnerverzeichnis nach § 882b der Zivilprozessordnung eingetragen ist,
3. der Antragsteller den Nachweis einer Berufshaftpflichtversicherung oder gleichwertigen Garantie nicht erbringen kann,
4. der Antragsteller nicht durch eine vor der Industrie- und Handelskammer erfolgreich abgelegte Prüfung nachweist, dass er die Sachkunde über die fachlichen und rechtlichen Grundlagen sowie über die Kundenberatung besitzt, die für die Vermittlung von und Beratung zu Immobilier-Verbraucherdarlehensverträgen oder entsprechenden entgeltlichen Finanzierungshilfen notwendig ist, oder
5. der Antragsteller seine Hauptniederlassung oder seinen Hauptsitz nicht im Inland hat oder seine Tätigkeit als Immobiliardarlehensvermittler nicht im Inland ausübt.

(3) Keiner Erlaubnis nach Absatz 1 Satz 1 bedürfen Kreditinstitute, für die eine Erlaubnis nach § 32 Absatz 1 des Kreditwesengesetzes erteilt wurde, und Zweigstellen von Unternehmen im Sinne des § 53b Absatz 1 Satz 1 des Kreditwesengesetzes.

(4) Keiner Erlaubnis nach Absatz 1 Satz 1 bedarf ein Immobiliendarlehensvermittler, der den Abschluss von Immobilier-Verbraucherdarlehensverträgen oder entsprechenden entgeltlichen Finanzierungshilfen vermitteln oder Dritte zu solchen Verträgen beraten will und dabei im Umfang seiner Erlaubnis handelt, die nach Artikel 29 der Richtlinie 2014/17/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Februar 2014 über Wohnimmobilienkreditverträge für Verbraucher und zur Änderung der Richtlinien 2008/48/EG und 2013/36/EU und der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 (ABl. L 60 vom 28.2.2014, S. 34) durch einen anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einen anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum erteilt worden ist. Vor Aufnahme der Tätigkeit im Geltungsbereich dieses Gesetzes muss ein Verfahren nach Artikel 32 Absatz 3 der Richtlinie 2014/17/EU stattgefunden haben.

(5) Gewerbetreibende nach den Absätzen 1 und 4, die eine unabhängige Beratung anbieten oder als unabhängiger Berater auftreten (Honorar-Immobiliendarlehensberater),

1. müssen für ihre Empfehlung für oder gegen einen Immobilier-Verbraucherdarlehensvertrag oder eine entsprechende entgeltliche Finanzierungshilfe eine hinreichende Anzahl von entsprechenden auf dem Markt angebotenen Verträgen heranziehen und
2. dürfen vom Darlehensgeber keine Zuwendungen annehmen und von ihm in keiner Weise abhängig sein.

(6) Gewerbetreibende nach Absatz 1 dürfen Personen, die bei der Vermittlung oder Beratung mitwirken oder in leitender Position für diese Tätigkeit verantwortlich sind, nur beschäftigen, wenn sie sicherstellen, dass diese Personen über einen Sachkundenachweis nach Absatz 2 Nummer 4 verfügen und wenn sie überprüft haben, dass diese Personen zuverlässig sind. Die Beschäftigung einer bei der Vermittlung oder Beratung mitwirkenden Person kann dem Gewerbetreibenden untersagt werden, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die Person die für ihre Tätigkeit erforderliche Sachkunde oder Zuverlässigkeit nicht besitzt. Die Sätze 1 und 2 sind auf Gewerbetreibende nach Absatz 4, die ihre Tätigkeit im Inland über eine Zweigniederlassung ausüben, entsprechend anzuwenden.

(7) Bei Gewerbetreibenden nach Absatz 1 darf die Struktur der Vergütung der in dem Gewerbebetrieb beschäftigten Personen deren Fähigkeit nicht beeinträchtigen, im besten Interesse des Darlehensnehmers zu handeln; insbesondere darf die Vergütungsstruktur nicht an Absatzziele gekoppelt sein.

(8) Gewerbetreibende nach Absatz 1 sind verpflichtet,

1. sich unverzüglich nach Aufnahme ihrer Tätigkeit in das Register nach § 11a Absatz 1 eintragen zu lassen,
2. die unmittelbar bei der Vermittlung oder Beratung mitwirkenden oder die in leitender Position für diese Tätigkeit verantwortlichen Personen unverzüglich nach Aufnahme ihrer Tätigkeit in das Register nach § 11a Absatz 1 eintragen zu lassen und
3. Änderungen gegenüber den im Register gespeicherten Daten der Registerbehörde unverzüglich mitzuteilen.

(9) Die zuständige Behörde kann jede in das Gewerbezentralregister nach § 149 Absatz 2 einzutragende, nicht mehr anfechtbare Entscheidung wegen Verstoßes gegen Bestimmungen dieses Gesetzes oder einer Rechtsverordnung nach § 34j öffentlich bekannt machen, sofern eine solche Bekanntgabe die Stabilität der Finanzmärkte nicht ernstlich gefährdet und den Beteiligten keinen unverhältnismäßig hohen Schaden zufügt. Die Bekanntmachung erfolgt durch Eintragung in das Register nach § 11a Absatz 1.

Mindestabstandsumsetzungsgesetz Berlin

§ 1

Sonderverfahren

- (1) Für Inhaberinnen und Inhaber von Erlaubnissen, welche nach § 8 Absatz 1 Satz 1 des Spielhallengesetzes Berlin ihre Wirksamkeit verlieren (Bestandsunternehmen), richtet sich das Verfahren zur Neuerteilung einer Erlaubnis nach dem Spielhallengesetz Berlin für den Weiterbetrieb desselben Unternehmens im Sinne des § 1 Absatz 1 des Spielhallengesetzes Berlin nach den besonderen Vorschriften dieses Gesetzes (Sonderverfahren).
- (2) Die allgemeinen Vorschriften bleiben im Übrigen unberührt.

§ 2

Ausschlussfrist

- (1) Anträge auf Neuerteilung von Erlaubnissen nach dem Spielhallengesetz Berlin für Bestandsunternehmen nach § 1 Absatz 1 müssen einschließlich der notwendigen Antragsunterlagen nach § 3 für jedes Unternehmen bis zum Ablauf von drei Monaten ab Inkrafttreten dieses Gesetzes bei der zuständigen Behörde eingegangen sein. Nach Ablauf dieser Frist findet auch bei unverschuldeter Fristversäumung eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nicht statt (Ausschlussfrist).
- (2) Verspätete Anträge sowie Anträge, die nicht bis zum Ablauf der Ausschlussfrist nach Absatz 1 einschließlich der notwendigen Unterlagen nach § 3 bei der zuständigen Behörde eingegangen sind, nehmen nicht am Sonderverfahren teil und werden nachrangig nach den allgemeinen Vorschriften des Spielhallengesetz Berlin beschieden.
- (3) Für Bestandsunternehmen im Sinne des § 1 Absatz 1 gilt die Erlaubnis nach § 33i der Gewerbeordnung bis zum Ablauf des sechsten Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung im Sonderverfahren als fortbestehend, soweit bis zum Ablauf der Ausschlussfrist nach Absatz 1 ein Antrag einschließlich der notwendigen Antragsunterlagen nach § 3 auf Erteilung einer Erlaubnis nach dem Spielhallengesetz Berlin bei der zuständigen Behörde eingegangen ist.
- (4) § 3 des Spielhallengesetzes Berlin findet im Sonderverfahren keine Anwendung.

§ 3

Notwendige Antragsunterlagen

- (1) Die notwendigen Antragsunterlagen im Sinne von § 2 Absatz 1 Satz 1 umfassen:
 1. einen eigenhändig durch Namensunterschrift oder mittels notariell beglaubigten Handzeichens unterzeichneten Antrag; bei Personengesellschaften ist für jede geschäftsführende Gesellschafterin und jeden geschäftsführenden Gesellschafter ein Antrag zu stellen; die Ersetzung der Schriftform durch die elektronische Form oder andere Verfahren ist ausgeschlossen; für den Antrag soll der von den Erlaubnisbehörden zur Verfügung gestellte Antragsvordruck nebst Beiblatt verwendet werden,
 2. den Nachweis über die Berechtigung zur Ausübung der entsprechenden Erwerbstätigkeit in beglaubigter Kopie soweit die Antragstellerin oder der Antragsteller nicht die Staatsangehörigkeit eines EU/EWR-Mitgliedstaates innehat oder staatenlos ist; bei

Anträgen juristischer Personen ist ein solcher Nachweis von mindestens einer gesetzlichen Vertreterin oder einem gesetzlichen Vertreter vorzulegen, soweit keiner von ihnen die Staatsangehörigkeit eines EU/EWR-Mitgliedstaates innehat oder sie alle staatenlos sind,

3. einen nach Inkrafttreten dieses Gesetzes erstellten aktuellen Ausdruck aus dem Handelsregister, sofern die Antragstellerin oder der Antragsteller im Handelsregister eingetragen ist,
4. einen Nachweis über die Beantragung eines Führungszeugnisses zur Vorlage bei einer Behörde nach § 30 Absatz 5 des Bundeszentralregistergesetzes durch jede Antragstellerin und jeden Antragsteller, bei Anträgen juristischer Personen durch jede gesetzliche Vertreterin und jeden gesetzlichen Vertreter, wobei sich aus dem Nachweis ergeben muss, dass die Beantragung des genannten Führungszeugnisses bei der zuständigen Stelle nicht früher als drei Monate vor und nicht später als einen Monat vor Ablauf der Ausschlussfrist nach § 2 Absatz 1 Satz 2 erfolgt ist; ist für mehrere Anträge auf Erteilung einer Erlaubnis nach dem Spielhallengesetz Berlin derselben Antragstellerin oder desselben Antragstellers dieselbe Behörde örtlich zuständig, so ist es ausreichend, wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller, bei Anträgen juristischer Personen jede gesetzliche Vertreterin und jeder gesetzliche Vertreter, zu jedem einzelnen Antrag einen Nachweis über die einmalige und innerhalb des genannten Zeitraums erfolgte Beantragung eines Führungszeugnisses zur Vorlage bei dieser Behörde vorlegt,
5. einen Nachweis über die Beantragung der Auskunft aus dem Gewerbezentralregister zur Vorlage bei einer Behörde nach § 150 Absatz 5 der Gewerbeordnung durch jede Antragstellerin und jeden Antragsteller, bei Anträgen juristischer Personen sowohl über die juristische Person als auch über jede gesetzliche Vertreterin und jeden gesetzlichen Vertreter, wobei sich aus dem Nachweis ergeben muss, dass die Beantragung der genannten Gewerbezentralregistrauskünfte bei der zuständigen Stelle nicht früher als drei Monate vor und nicht später als einen Monat vor Ablauf der Ausschlussfrist nach § 2 Absatz 1 Satz 2 erfolgt ist; Nummer 4 Halbsatz 2 gilt entsprechend,
6. eine Grundrisszeichnung der Räumlichkeiten, für welche die Erlaubnis beantragt wird; die Grundrisszeichnung soll im Maßstab 1:100 eingereicht werden,
7. den Sachkundenachweis nach § 2 Absatz 3 Nummer 4 des Spielhallengesetzes Berlin der Antragstellerin oder des Antragstellers, bei Anträgen juristischer Personen jeder gesetzlichen Vertreterin und jedes gesetzlichen Vertreters im Original oder in beglaubigter Kopie, ersatzweise eine Bescheinigung einer für die Erteilung von Erlaubnissen nach diesem Gesetz zuständigen Behörde im Original oder in beglaubigter Kopie darüber, dass die Antragstellerin oder der Antragsteller, bei Anträgen juristischer Personen die gesetzliche Vertreterin oder der gesetzliche Vertreter, einen Sachkundenachweis nach § 2 Absatz 3 Nummer 4 des Spielhallengesetzes Berlin bereits dieser Behörde vorgelegt hat,
8. ein Sozialkonzept nach § 2 Absatz 3 Nummer 5 des Spielhallengesetzes Berlin.

(2) Die Übermittlung der Antragsunterlagen nach Absatz 1 als elektronisches Dokument ist ausgeschlossen. Ebenso ausgeschlossen ist die Übermittlung per Telefax (Fernkopie), auch sofern dies lediglich der Fristwahrung dienen soll.

Sachentscheidung

(1) Die Versagungsgründe nach § 2 Absatz 3 des Spielhallengesetzes Berlin sind im Sonderverfahren vor den in § 2 Absatz 1 des Spielhallengesetzes Berlin geregelten Versagungsgründen zu prüfen. In § 2 Absatz 1 des Spielhallengesetzes Berlin sind im Sonderverfahren zunächst die Voraussetzungen des Satzes 4, sodann des Satzes 3 und abschließend des Satzes 2 zu prüfen. Bei Vorliegen eines Versagungsgrundes wird der Antrag im Sonderverfahren ohne weitere Prüfung der übrigen Erteilungsvoraussetzungen abgelehnt. Dies gilt insbesondere, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die gemäß § 2 Absatz 3 Nummer 1 des Spielhallengesetzes Berlin erforderliche Zuverlässigkeit nicht gegeben ist.

(2) § 2 Absatz 4 des Spielhallengesetzes Berlin findet im Sonderverfahren keine Anwendung.

§ 5

Abstand zu Schulen

(1) § 2 Absatz 1 Satz 4 des Spielhallengesetzes Berlin findet im Sonderverfahren mit der Maßgabe Anwendung, dass die räumliche Nähe des Gewerbes ausschließlich zu Schulen in öffentlicher und freier Trägerschaft der Schularten des § 17 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 bis 4 und § 17a des Schulgesetzes vom 26. Januar 2004 (GVBl. S. 26), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Februar 2016 (GVBl. S. 33) geändert worden ist, unzulässig ist. Die für Bildung zuständige Senatsverwaltung übermittelt den Erlaubnisbehörden die Anschriften der Schulen im Sinne des Satzes 1.

(2) Räumliche Nähe im Sinne des § 2 Absatz 1 Satz 4 des Spielhallengesetzes Berlin liegt dabei im Sonderverfahren regelmäßig nicht vor, wenn die Wegstrecke zwischen dem Bestandsunternehmen und der nächstgelegenen Schule nach Absatz 1 Satz 1 eine Länge von 200 Metern überschreitet. Maßgebliche Bezugspunkte sind hierbei für das Bestandsunternehmen die Gebäudeecke und für die nach Absatz 1 Satz 1 maßgebliche Schule die Grundstücksecke, welche auf der Wegstrecke nach Satz 1 zueinander am nächsten liegen.

(3) Nach dem Ablauf der Ausschlussfrist nach § 2 Absatz 1 hinzutretende Schulstandorte im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 sind für die Entscheidung über die Erlaubniserteilung im Sonderverfahren unbeachtlich.

§ 6

Mindestabstand

(1) § 2 Absatz 1 Satz 3 des Spielhallengesetzes Berlin findet im Sonderverfahren mit der Maßgabe Anwendung, dass der Abstand 500 Meter nicht unterschreiten darf. § 2 Absatz 1 Satz 5 des Spielhallengesetzes Berlin findet insoweit keine Anwendung.

(2) Zur Ermittlung des Abstandes im Sinne des § 2 Absatz 1 Satz 3 des Spielhallengesetzes Berlin wird im Sonderverfahren die Länge der Wegstrecke zwischen denjenigen Standorten von Bestandsunternehmen in gerundeten Metern gemessen, für die allein die Versagungsgründe nach § 2 Absatz 1 Satz 2 und 3 des Spielhallengesetzes Berlin in Betracht kommen. Die Messung wird vom Amt für Statistik Berlin-Brandenburg mit Hilfe eines das geltende amtliche Lagebezugssystem abbildenden Geoinformationssystems auf Basis der Geokoordinaten der Mitte der Eingänge zu den Standorten durchgeführt. Die Erlaubnisbehörden übermitteln dem Amt für Statistik Berlin-Brandenburg die maßgeblichen Geo-

koordinaten nach Satz 2. Nachträgliche Änderungen des Wegeverlaufs, die nach Erlaubniserteilung eintreten, sind unbeachtlich.

(3) Die für die Erlaubniserteilung zuständige Behörde darf abweichend von Absatz 1 und unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls Ausnahmen von § 2 Absatz 1 Satz 3 des Spielhallengesetzes Berlin zulassen, wenn nach Bekanntgabe der Entscheidung im Sonderverfahren, jedoch vor Eintritt ihrer Bestandskraft, festgestellt wird, dass die Antragstellerin oder der Antragsteller zu Unrecht bei der Auswahl zwischen konkurrierenden Standorten nach § 7 nicht einbezogen wurde.

§ 7

Konkurrierende Standorte

(1) Unterschreiten Standorte von Bestandsunternehmen nach dem Ergebnis der Messung gemäß § 6 Absatz 1 und 2 den Mindestabstand nach § 2 Absatz 1 Satz 3 des Spielhallengesetzes Berlin zueinander (konkurrierende Standorte), so wird die Auswahl zwischen diesen Standorten wie folgt getroffen:

1. Kann im Hinblick auf die Einhaltung des Mindestabstands lediglich an einem Standort eine Erlaubnis für ein Bestandsunternehmen erteilt werden, so entscheidet zwischen den Standorten das Los.
2. Können im Hinblick auf die Einhaltung des Mindestabstands an mindestens zwei oder mehr Standorten Erlaubnisse für Bestandsunternehmen erteilt werden, so ist die Auswahl zwischen den Standorten so zu treffen, dass die Standortkapazität im Hinblick auf den Mindestabstand ausgeschöpft wird. Wird die Standortkapazität in mehreren Kombinationen von Standorten erreicht, so entscheidet zwischen diesen Kombinationen das Los.

(2) Die Erlaubnisbehörden ermitteln die konkurrierenden Standorte nach Absatz 1 Nummer 1 und 2 sowie die Standortkapazität und möglichen Kombinationen von Standorten nach Absatz 1 Nummer 2 Satz 1 mit Hilfe des Amtes für Statistik Berlin-Brandenburg auf Grundlage der nach § 6 Absatz 2 ermittelten Abstände zwischen den Standorten. Das Amt für Statistik Berlin-Brandenburg bedient sich hierfür einer von einer wissenschaftlichen Einrichtung zu diesem Zwecke bereitgestellten Software.

§ 8

Mehrfachkomplexe

(1) Ist über mehrere Anträge auf Erteilung von Spielhallenerlaubnissen für denselben Standort zu entscheiden und kommt für jeden dieser Anträge ausschließlich der Versagungsgrund des § 2 Absatz 1 Satz 2 des Spielhallengesetzes Berlin in Betracht, so ist dieser mit den folgenden Maßgaben anzuwenden:

1. Bei Anträgen derselben Antragstellerin oder desselben Antragstellers entscheidet die Antragstellerin beziehungsweise der Antragsteller, welches Bestandsunternehmen weiterbetrieben werden soll. Die Antragstellerin beziehungsweise der Antragsteller teilt der für die Erteilung der Erlaubnis zuständigen Behörde innerhalb eines Monats ab Zustellung der Mitteilung nach Absatz 2 mit, welcher Antrag aufrechterhalten wird. Ist bis zum Ablauf der Frist nach Satz 2 keine Mitteilung der Antragstellerin beziehungsweise des Antragstellers nach Satz 1 bei der Erlaubnisbehörde eingegangen, so sind sämtliche dieser Anträge gemäß § 2 Absatz 1 Satz 2 des Spielhallengesetzes Berlin abzulehnen.

2. Bei Anträgen unterschiedlicher Antragstellerinnen oder Antragsteller entscheidet das Los. Das Losverfahren führen die Erlaubnisbehörden nach Ablauf eines Monats ab Zustellung der Mitteilung nach Absatz 2 durch. Kann zwischen den Antragstellerinnen und Antragstellern für denselben Standort bis zur Durchführung des Losverfahrens ein Einvernehmen über die Beanspruchung des Standorts hergestellt werden, so ersetzt das gefundene Einvernehmen die Entscheidung durch Los. Die für die Erteilung der Erlaubnis zuständige Behörde ist berechtigt, jeder betroffenen Antragstellerin und jedem betroffenen Antragsteller zur Ermöglichung einer Einigung die Namen und betrieblichen Anschriften sämtlicher anderer um den Standort konkurrierender Antragstellerinnen und Antragsteller zu übermitteln. Das Einvernehmen über die Beanspruchung des Standortes ist der zuständigen Behörde vor Durchführung des Losverfahrens durch eindeutige und übereinstimmende Erklärung jeder betroffenen Antragstellerin und jedes betroffenen Antragstellers über das Ergebnis der Einigung schriftlich mitzuteilen.

(2) Über die Durchführung des Verfahrens nach Nummer 1 oder 2 erhalten die Antragstellerinnen und Antragsteller eine schriftliche Mitteilung. Die Mitteilung ist nach den Vorschriften des Verwaltungszustellungsgesetzes zuzustellen.

§ 9

Härtefallklausel

Auf Antrag kann die für die Erlaubniserteilung zuständige Behörde nach Ablauf des in § 8 Absatz 1 Satz 1 des Spielhallengesetzes Berlin bestimmten Zeitraums in begründeten Einzelfällen eine Befreiung von den Anforderungen des § 2 Absatz 1 Satz 2 bis 4 des Spielhallengesetzes Berlin für einen angemessenen Zeitraum zulassen, wenn die beantragte Erlaubnis ausschließlich wegen Fehlens dieser Voraussetzungen nicht mehr erteilt werden konnte und wenn dies zur Vermeidung unbilliger Härten erforderlich ist. Die Befreiung soll einen Zeitraum von drei Jahren im Regelfall nicht überschreiten. Dabei sind unter Abwägung mit den konkreten persönlichen Umständen insbesondere der Zeitpunkt der Erteilung der Erlaubnis nach § 33i der Gewerbeordnung sowie der Schutzzweck des Spielhallengesetzes Berlin zu berücksichtigen. Wirtschaftliche Dispositionen, welche die Antragstellerin oder der Antragsteller nach dem 2. Juni 2011 getätigt haben, finden keine Berücksichtigung. Dem Antrag sind sämtliche für die Entscheidung erforderlichen Unterlagen und Nachweise beizufügen. Die besonderen wirtschaftlichen Umstände, auf welche sich der Antrag stützt, sind von der Antragstellerin oder dem Antragsteller auf eigene Kosten durch ein Gutachten einer Wirtschaftsprüferin oder eines Wirtschaftsprüfers nachzuweisen.

Sondernutzungsgebührenverordnung

§ 8

Gebührenfreiheit

(1) Gebührenfrei sind

1. Briefkästen und Wertzeichengeber,
2. Beleuchtungsanlagen, die der Anstrahlung von Bauwerken dienen,

3. Beflaggungen aus besonderen Anlässen, Ausschmückungen (Pflanzkübel, Blumenschalen und ähnliches), weihnachtliche Festbeleuchtungen, Brunnen, Bänke, Denkmäler und ähnliches jeweils ohne Wirtschaftswerbung,
 4. Anlagen, die dem Umweltschutz dienen, mit Ausnahme der Container gemäß Tarifstelle 4.3 der Anlage 1,
 5. private Hausanschlussleitungen an die öffentliche Ver- und Entsorgung,
 6. nicht auf einen wirtschaftlichen Vorteil gerichtete Sondernutzungen im Zusammenhang mit Veranstaltungen (z. B. Straßenfeste, Sportveranstaltungen),
 7. unentgeltliche Prüfmaßnahmen im Interesse der Verkehrssicherheit (zum Beispiel jährliche Beleuchtungsprüfungen),
 8. Vorbauten sowie mit dem Gebäude verbundene Werbeanlagen oder Warenautomaten im Rahmen des Anliegergebrauchs sowie Apothekenhinweisschilder,
 9. Werbeveranstaltungen von Anliegern, die nicht länger als einen Tag dauern,
 10. Gerüstaufstellungen im Zusammenhang mit baulichen Maßnahmen auf Anliegergrundstücken ohne Fremdwerbung,
 11. Einrichtungen, die für Behinderte geschaffen werden,
 12. Benutzungen von Gehwegen oder Fußgängerzonen durch Geldtransportfahrzeuge, Fahrzeuge im Verkehrszählereinsatz, Fahrzeuge der Rundfunk- und Fernsehsender im Rahmen der aktuellen Berichterstattung und ähnliches,
 13. nicht auf einen wirtschaftlichen Vorteil gerichtete Informationsstände,
 14. Werbeanlagen der Parteien und der sonstigen Bewerber in unmittelbarem Zusammenhang mit Wahlen,
 15. Werbeanlagen in unmittelbarem Zusammenhang mit Volksbegehren und Volksentscheiden sowie Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden,
 16. Taxirufsäulen ohne Werbung,
 17. öffentliche Telekommunikationsstellen, zu deren Bereitstellung der Betreiber auf Grund des Telekommunikationsgesetzes verpflichtet ist,
 18. Fahrradständer einschließlich längs der Ständer angebrachter Werbefläche bis zu einer Größe von 0,25 m Höhe und 1,00 m Breite.
- 2) Gebührenfrei sind Sondernutzungen, die ausgeübt werden durch
1. Behörden und nichtrechtsfähige Anstalten des Bundes, der Länder, der Gemeinden und der Gemeindeverbände,
 2. Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, wobei Sondernutzungen von Kirchen, Religionsgemeinschaften und Weltanschauungsgemeinschaften, sofern sie die Rechtsstellung einer Körperschaft des öffentlichen Rechts haben, nur dann gebührenfrei sind, wenn durch sie unmittelbar die Durchführung kirchlicher, religiöser oder weltanschaulicher Zwecke gefördert wird.
 3. Einrichtungen, die als gemeinnützig, mildtätig oder kirchlichen Zwecken dienend im Sinne der Abgabenordnung anerkannt sind, wenn die Sondernutzung unmittelbar der Durchführung gemeinnütziger, mildtätiger oder kirchlicher Zwecke dient.
- (3) Absatz 2 gilt nicht für den Anliegergebrauch überschreitende dauerhafte unterirdische sowie in den Luftraum hineinragende Sondernutzungen und bei Überschreitung der mit der Erlaubnis festgelegten Nutzungszeiten bei Baustelleneinrichtungen.

(4) Absatz 2 gilt ebenfalls nicht für Sondervermögen und Betriebe, die einen Wirtschaftsplan aufstellen, sowie für gleichartige erwerbswirtschaftlich ausgerichtete Einrichtungen juristischer Personen des öffentlichen Rechts.

Straßenverkehrs-Ordnung

§ 29

Übermäßige Straßenbenutzung

(1) Rennen mit Kraftfahrzeugen sind verboten.

(2) Veranstaltungen, für die Straßen mehr als verkehrsüblich in Anspruch genommen werden, bedürfen der Erlaubnis. Das ist der Fall, wenn die Benutzung der Straße für den Verkehr wegen der Zahl oder des Verhaltens der Teilnehmenden oder der Fahrweise der beteiligten Fahrzeuge eingeschränkt wird; Kraftfahrzeuge in geschlossenem Verband nehmen die Straße stets mehr als verkehrsüblich in Anspruch. Veranstaltende haben dafür zu sorgen, dass die Verkehrsvorschriften sowie etwaige Bedingungen und Auflagen befolgt werden.

(3) Einer Erlaubnis bedarf der Verkehr mit Fahrzeugen und Zügen, deren Abmessungen, Achslasten oder Gesamtmassen die gesetzlich allgemein zugelassenen Grenzen tatsächlich überschreiten. Das gilt auch für den Verkehr mit Fahrzeugen, deren Bauart den Fahrzeugführenden kein ausreichendes Sichtfeld lässt.

§ 32

Verkehrshindernisse

(1) Es ist verboten, die Straße zu beschmutzen oder zu benetzen oder Gegenstände auf Straßen zu bringen oder dort liegen zu lassen, wenn dadurch der Verkehr gefährdet oder erschwert werden kann. Wer für solche verkehrswidrigen Zustände verantwortlich ist, hat diese unverzüglich zu beseitigen und diese bis dahin ausreichend kenntlich zu machen. Verkehrshindernisse sind, wenn nötig (§ 17 Absatz 1), mit eigener Lichtquelle zu beleuchten oder durch andere zugelassene lichttechnische Einrichtungen kenntlich zu machen.

(2) Sensen, Mähmesser oder ähnlich gefährliche Geräte sind wirksam zu verkleiden.

§ 46

Ausnahmegenehmigung und Erlaubnis

(1) Die Straßenverkehrsbehörden können in bestimmten Einzelfällen oder allgemein für bestimmte Antragsteller Ausnahmen genehmigen

1. von den Vorschriften über die Straßenbenutzung (§ 2);
2. vom Verbot, eine Autobahn oder eine Kraftfahrstraße zu betreten oder mit dort nicht zugelassenen Fahrzeugen zu benutzen (§ 18 Absatz 1 und 9);
3. von den Halt- und Parkverboten (§ 12 Absatz 4);
4. vom Verbot des Parkens vor oder gegenüber von Grundstücksein- und -ausfahrten (§ 12 Absatz 3 Nummer 3);

- 4a. von der Vorschrift, an Parkuhren nur während des Laufens der Uhr, an Parkscheinautomaten nur mit einem Parkschein zu halten (§ 13 Absatz 1);
- 4b. von der Vorschrift, im Bereich eines Zonenhaltverbots (Zeichen 290.1 und 290.2) nur während der dort vorgeschriebenen Zeit zu parken (§ 13 Absatz 2);
- 4c. von den Vorschriften über das Abschleppen von Fahrzeugen (§ 15a);
5. von den Vorschriften über Höhe, Länge und Breite von Fahrzeug und Ladung (§ 18 Absatz 1 Satz 2, § 22 Absatz 2 bis 4);
- 5a. von dem Verbot der unzulässigen Mitnahme von Personen (§ 21);
- 5b. von den Vorschriften über das Anlegen von Sicherheitsgurten und das Tragen von Schutzhelmen (§ 21a);
6. vom Verbot, Tiere von Kraftfahrzeugen und andere Tiere als Hunde von Fahrrädern aus zu führen (§ 28 Absatz 1 Satz 3 und 4);
7. vom Sonn- und Feiertagsfahrverbot (§ 30 Absatz 3);
8. vom Verbot, Hindernisse auf die Straße zu bringen (§ 32 Absatz 1);
9. von den Verboten, Lautsprecher zu betreiben, Waren oder Leistungen auf der Straße anzubieten (§ 33 Absatz 1 Nummer 1 und 2);
10. vom Verbot der Werbung und Propaganda in Verbindung mit Verkehrszeichen (§ 33 Absatz 2 Satz 2) nur für die Flächen von Leuchtsäulen, an denen Haltestellenschilder öffentlicher Verkehrsmittel angebracht sind;
11. von den Verboten oder Beschränkungen, die durch Vorschriftzeichen (Anlage 2), Richtzeichen (Anlage 3), Verkehrseinrichtungen (Anlage 4) oder Anordnungen (§ 45 Absatz 4) erlassen sind;
12. von dem Nacht- und Sonntagsparkverbot (§ 12 Absatz 3a).

Vom Verbot, Personen auf der Ladefläche oder in Laderäumen mitzunehmen (§ 21 Absatz 2), können für die Dienstbereiche der Bundeswehr, der auf Grund des Nordatlantik-Vertrages errichteten internationalen Hauptquartiere, der Bundespolizei und der Polizei deren Dienststellen, für den Katastrophenschutz die zuständigen Landesbehörden, Ausnahmen genehmigen. Dasselbe gilt für die Vorschrift, dass vorgeschriebene Sicherheitsgurte angelegt sein oder Schutzhelme getragen werden müssen (§ 21a).

(1a) Die Straßenverkehrsbehörden können zur Bevorrechtigung elektrisch betriebener Fahrzeuge allgemein durch Zusatzzeichen Ausnahmen von Verkehrsbeschränkungen, Verkehrsverboten oder Verkehrsumleitungen nach § 45 Absatz 1 Nummer 3, Absatz 1a und 1b Nummer 5 erste Alternative zulassen. Das gleiche Recht haben sie für die Benutzung von Busspuren durch elektrisch betriebene Fahrzeuge. Die Anforderungen des § 3 Absatz 1 des Elektromobilitätsgesetzes sind zu beachten.

(2) Die zuständigen obersten Landesbehörden oder die nach Landesrecht bestimmten Stellen können von allen Vorschriften dieser Verordnung Ausnahmen für bestimmte Einzelfälle oder allgemein für bestimmte Antragsteller genehmigen. Vom Sonn- und Feiertagsfahrverbot (§ 30 Absatz 3) können sie darüber hinaus für bestimmte Straßen oder Straßenstrecken Ausnahmen zulassen, soweit diese im Rahmen unterschiedlicher Feiertagsregelung in den Ländern (§ 30 Absatz 4) notwendig werden. Erstrecken sich die Auswirkungen der Ausnahme über ein Land hinaus und ist eine einheitliche Entscheidung notwendig, ist das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur zuständig; das gilt nicht für Ausnahmen vom Verbot der Rennveranstaltungen (§ 29 Absatz 1).

(3) Ausnahmegenehmigung und Erlaubnis können unter dem Vorbehalt des Widerrufs erteilt werden und mit Nebenbestimmungen (Bedingungen, Befristungen, Auflagen) versehen werden. Erforderlichenfalls kann die zuständige Behörde die Beibringung eines Sachverständigengutachtens auf Kosten des Antragstellers verlangen. Die Bescheide sind mitzuführen und auf Verlangen zuständigen Personen auszuhändigen. Bei Erlaubnissen nach § 29 Absatz 3 und Ausnahmegenehmigungen nach § 46 Absatz 1 Nummer 5 genügt das Mitführen fernkopierter Bescheide oder von Ausdrucken elektronisch erteilter und signierter Bescheide sowie deren digitalisierte Form auf einem Speichermedium, wenn diese derart mitgeführt wird, dass sie bei einer Kontrolle auf Verlangen zuständigen Personen lesbar gemacht werden kann.

(4) Ausnahmegenehmigungen und Erlaubnisse der zuständigen Behörde sind für den Geltungsbereich dieser Verordnung wirksam, sofern sie nicht einen anderen Geltungsbereich nennen.

Telekommunikationsgesetz

§ 68

Grundsatz der Benutzung öffentlicher Wege

(3) Für die Verlegung oder die Änderung von Telekommunikationslinien ist die schriftliche oder elektronische Zustimmung des Trägers der Wegebaulast erforderlich. Die Zustimmung gilt nach Ablauf einer Frist von drei Monaten nach Eingang des vollständigen Antrags als erteilt. Die Frist kann um einen Monat verlängert werden, wenn dies wegen der Schwierigkeit der Angelegenheit gerechtfertigt ist. Die Fristverlängerung ist zu begründen und rechtzeitig mitzuteilen. Bei der Verlegung oberirdischer Leitungen sind die Interessen der Wegebaulastträger, der Betreiber öffentlicher Telekommunikationsnetze und die städtebaulichen Belange abzuwägen. In die Abwägung kann zugunsten einer Verlegung oberirdischer Leitungen insbesondere einfließen, dass vereinzelt stehende Gebäude oder Gebäudeansammlungen erschlossen werden sollen. Soweit die Verlegung im Rahmen einer Gesamtbaumaßnahme koordiniert werden kann, die in engem zeitlichen Zusammenhang nach der Antragstellung auf Zustimmung durchgeführt wird, soll die Verlegung in der Regel unterirdisch erfolgen. Die Zustimmung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden, die diskriminierungsfrei zu gestalten sind; die Zustimmung kann außerdem von der Leistung einer angemessenen Sicherheit abhängig gemacht werden. Die Nebenbestimmungen dürfen nur die Art und Weise der Errichtung der Telekommunikationslinie sowie die dabei zu beachtenden Regeln der Technik, die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs, die im Bereich des jeweiligen Wegebaulastträgers übliche Dokumentation der Lage der Telekommunikationslinie nach geographischen Koordinaten und die Verkehrssicherungspflichten regeln.

Verbraucherinformationsgesetz

§ 2

Anspruch auf Zugang zu Informationen

(1) Jeder hat nach Maßgabe dieses Gesetzes Anspruch auf freien Zugang zu allen Daten über

1. von den nach Bundes- oder Landesrecht zuständigen Stellen festgestellte nicht zulässige Abweichungen von Anforderungen
 - b) des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches und des Produktsicherheitsgesetzes,
 - c) der auf Grund dieser Gesetze erlassenen Rechtsverordnungen,
 - d) unmittelbar geltender Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft oder der Europäischen Union im Anwendungsbereich der genannten Gesetzesowie Maßnahmen und Entscheidungen, die im Zusammenhang mit den in den Buchstaben a bis c genannten Abweichungen getroffen worden sind,
2. von einem Erzeugnis oder einem Verbraucherprodukt ausgehende Gefahren oder Risiken für Gesundheit und Sicherheit von Verbraucherinnen und Verbrauchern,
3. die Zusammensetzung von Erzeugnissen und Verbraucherprodukten, ihre Beschaffenheit, die physikalischen, chemischen und biologischen Eigenschaften einschließlich ihres Zusammenwirkens und ihrer Einwirkung auf den Körper, auch unter Berücksichtigung der bestimmungsgemäßen Verwendung oder vorhersehbaren Fehlanwendung,
4. die Kennzeichnung, die Herkunft, die Verwendung, das Herstellen und das Behandeln von Erzeugnissen und Verbraucherprodukten,
5. zugelassene Abweichungen von den in Nummer 1 genannten Rechtsvorschriften über die in den Nummern 3 und 4 genannten Merkmale oder Tätigkeiten,
6. die Ausgangsstoffe und die bei der Gewinnung der Ausgangsstoffe angewendeten Verfahren,
7. Überwachungsmaßnahmen oder andere behördliche Tätigkeiten oder Maßnahmen zum Schutz von Verbraucherinnen und Verbrauchern, einschließlich der Auswertung dieser Tätigkeiten und Maßnahmen, sowie Statistiken über Verstöße gegen in § 39 Absatz 1 Satz 1 des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches und § 26 Absatz 1 Satz 1 des Produktsicherheitsgesetzes genannte Rechtsvorschriften, soweit sich die Verstöße auf Erzeugnisse oder Verbraucherprodukte beziehen

§ 7

Gebühren und Auslagen

(1) Für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen der Behörden nach diesem Gesetz werden vorbehaltlich des Satzes 2 kostendeckende Gebühren und Auslagen erhoben. Der Zugang zu Informationen nach § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 ist bis zu einem Verwaltungsaufwand von 1 000 Euro gebühren- und auslagenfrei, der Zugang zu sonstigen Informationen bis zu einem Verwaltungsaufwand von 250 Euro. Sofern der Antrag nicht gebühren- und auslagenfrei bearbeitet wird, ist der Antragsteller über die voraussichtliche Höhe der Gebühren und Auslagen vorab zu informieren. 4Er ist auf die Möglichkeit hinzuweisen, seinen Antrag zurücknehmen oder einschränken zu können.

(2) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates die gebührenpflichtigen Tatbestände und die Gebührenhöhe zu bestimmen, soweit dieses Gesetz durch Stellen des Bundes ausgeführt wird. § 15 Absatz 2 des Verwaltungskostengesetzes vom 23. Juni 1970 (BGBl. I S. 821) in der am 14. August 2013 geltenden Fassung findet keine Anwendung.

Verfassung von Berlin

Artikel 64

(1) Durch Gesetz kann der Senat oder ein Mitglied des Senats ermächtigt werden, Rechtsverordnungen zu erlassen. Inhalt, Zweck und Ausmaß der erteilten Ermächtigung müssen im Gesetz bestimmt werden. Die Rechtsgrundlage ist in der Rechtsverordnung anzugeben.

(2) Zur Festsetzung von Bebauungsplänen und Landschaftsplänen können die Bezirke durch Gesetz ermächtigt werden, Rechtsverordnungen zu erlassen. Die Ermächtigung kann sich auch auf andere baurechtliche Akte, die nach Bundesrecht durch Satzung zu regeln sind, sowie auf naturschutzrechtliche Veränderungsverbote erstrecken. Dies gilt nicht für Gebiete mit außergewöhnlicher stadtpolitischer Bedeutung. Das Nähere regelt ein Gesetz.

(3) Die Rechtsverordnungen nach Absatz 1 sind dem Abgeordnetenhaus unverzüglich zur Kenntnisnahme vorzulegen. Verwaltungsvorschriften sind dem Abgeordnetenhaus auf Verlangen vorzulegen.

Verwaltungsgebührenordnung

§ 6

Gebühren bei Ablehnung oder Zurücknahme eines Antrags

(1) Wird der Antrag auf Vornahme einer Amtshandlung abgelehnt, so werden ein Zehntel bis fünf Zehntel der vollen Gebühr erhoben; die Gebühr ist zu erstatten oder auf die für die begehrte Amtshandlung zu zahlende Gebühr anzurechnen, wenn die Ablehnung im Widerspruchs- oder Verwaltungsgerichtsverfahren aufgehoben wird. Wird der Antrag auf Vornahme einer Amtshandlung zurückgenommen, so werden ein Zehntel bis fünf Zehntel der vollen Gebühr erhoben, wenn mit der sachlichen Bearbeitung begonnen worden, die Amtshandlung aber noch nicht abgeschlossen ist. Für die Bemessung der Gebühr gilt § 5 entsprechend.

Verwaltungsverfahrensgesetz

§ 42a

Genehmigungsfiktion

(1) Eine beantragte Genehmigung gilt nach Ablauf einer für die Entscheidung festgelegten Frist als erteilt (Genehmigungsfiktion), wenn dies durch Rechtsvorschrift angeordnet und der Antrag hinreichend bestimmt ist. Die Vorschriften über die Bestandskraft von Verwaltungsakten und über das Rechtsbehelfsverfahren gelten entsprechend.

(2) Die Frist nach Absatz 1 Satz 1 beträgt drei Monate, soweit durch Rechtsvorschrift nichts Abweichendes bestimmt ist. Die Frist beginnt mit Eingang der vollständigen Unterlagen. Sie kann einmal angemessen verlängert werden, wenn dies wegen der Schwierigkeit der Angelegenheit gerechtfertigt ist. Die Fristverlängerung ist zu begründen und rechtzeitig mitzuteilen.

(3) Auf Verlangen ist demjenigen, dem der Verwaltungsakt nach § 41 Abs. 1 hätte bekannt gegeben werden müssen, der Eintritt der Genehmigungsfiktion schriftlich zu bescheinigen.

Zweckentfremdungsverbot-Gesetz

§ 1

Anwendungsbereich

(1) Soweit die Versorgung der Bevölkerung mit ausreichendem Wohnraum zu angemessenen Bedingungen besonders gefährdet ist, darf Wohnraum im Land Berlin oder in einzelnen Bezirken nur mit Genehmigung des zuständigen Bezirksamts zweckentfremdet werden.

(2) Der Senat wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung festzustellen, ob im Land Berlin oder in einzelnen Bezirken die Voraussetzungen für ein Zweckentfremdungsverbot vorliegen. Der Senat wird ferner ermächtigt, durch Rechtsverordnung nähere Bestimmungen zu treffen über:

1. die Wohnfläche, die Umwandlung von Wohnraum in Nebenräume, die Zusammenlegung von Wohnraum, die Umwidmung von Wohnraum und die überwiegende Wohnnutzung,
2. das Genehmigungsverfahren von zweckfremder Wohnraumnutzung, insbesondere über Ersatzgenehmigungen, Negativatteste und über Nebenbestimmungen,
3. Ausgleichszahlungen, deren Höhe, Berechnung, Zahlungsmodalitäten und Verwendung,
4. die Beseitigung von zweckfremder, ungenehmigter Wohnraumnutzung und das Anordnungsverfahren, auch im Wege des Verwaltungszwangs.

(3) Wohnraum im Sinne dieses Gesetzes sind alle Räumlichkeiten, die zur dauernden Wohnnutzung tatsächlich und rechtlich geeignet sind. Hiervon ausgenommen sind Räumlichkeiten, die zu anderen Zwecken errichtet worden sind und zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung nach Absatz 2 auch entsprechend genutzt werden.

Zweckentfremdungsverbot-Verordnung

§ 1

Geltungsbereich

(1) Die Versorgung der Bevölkerung mit ausreichendem Wohnraum zu angemessenen Bedingungen ist im gesamten Stadtgebiet Berlins besonders gefährdet. Die Zweckent-

fremdung von Wohnraum ist gemäß § 1 Absatz 1 des Zweckentfremdungsverbot-Gesetzes unter den Vorbehalt einer Genehmigung gestellt.

(2) Öffentlich geförderter Wohnraum unterliegt nicht dieser Verordnung.

§ 2

Wohnfläche, Umwandlung, Zusammenlegung, Umwidmung

(1) Die Wohnfläche einer Wohnung ist die Summe der anrechenbaren Grundflächen der ausschließlich zur Wohnung gehörenden Räume. Maßgeblich für die Berechnung sind die Vorschriften der Wohnflächenverordnung vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2346) in der jeweils geltenden Fassung. Abweichend hiervon bleiben die Grundflächen von Wintergärten, Schwimmbädern und ähnlichen, nach allen Seiten geschlossenen Räumen sowie Balkone, Loggien, Dachgärten und Terrassen unberücksichtigt.

(2) Die Umwandlung von Räumlichkeiten in einen Nebenraum, insbesondere in einen Baderaum, sowie die Zusammenlegung von Räumlichkeiten oder deren Zuordnung zu einer anderen Wohnung stellen keine Zweckentfremdung dar, wenn im Anschluss eine Wohnnutzung erfolgt.

(3) Werden zur dauernden Wohnnutzung geeignete Räumlichkeiten erst nach Inkrafttreten dieser Verordnung tatsächlich und rechtlich zu Wohnzwecken bestimmt oder zu diesen Zwecken genutzt (Umwidmung), findet das Zweckentfremdungsverbot Anwendung.

§ 3

Genehmigungen

(1) Eine Genehmigung kann unter Auflagen erteilt werden.

(2) Eine Genehmigung kann rückwirkend auf den Beginn der Zweckentfremdung erstreckt werden.

(3) Mieterinnen und Mieter haben ihrem Antrag die Zustimmung der Vermieterinnen und Vermieter beizufügen.

(4) Bei der Vermietung von Wohnraum in der Form von Gästewohnungen durch Wohnungsunternehmen, der im Verhältnis zum Wohnungsbestand des Unternehmens von zu vernachlässigender Bedeutung ist, sowie bei der Vermietung von Gästewohnungen durch Gewerkschaften, Universitäten und ähnlichen Institutionen, muss das überwiegende Interesse an einer solchen Vermietung nicht gesondert begründet werden.

(5) Genehmigungen sind im Allgemeinen auf die Dauer des entsprechenden Nutzungsverhältnisses zu befristen.

(6) Eine für Vorhaben gemäß § 2 Absatz 1 Nummer 3 bis 5 des Zweckentfremdungsverbot-Gesetzes erforderliche Genehmigung wird ersetzt durch

1. eine Genehmigung nach § 144 Absatz 1 des Baugesetzbuches,
2. ein Modernisierungs- oder Instandsetzungsgebot nach § 177 Absatz 1 des Baugesetzbuches,
3. ein Abbruchgebot nach § 179 Absatz 1 des Baugesetzbuches,
4. eine Mietaufhebungsverfügung nach § 182 des Baugesetzbuches oder
5. einen Vertrag nach dem besonderen Städtebaurecht des Baugesetzbuches zur Vorbereitung beziehungsweise Durchführung von Ordnungs- und/oder Baumaßnahmen so-

wie Modernisierungsmaßnahmen zwischen dem Land Berlin und dem Grundstückseigentümer bei Vorliegen einer schriftlichen Entmietungsgenehmigung des zuständigen Bezirksamtes; entsprechendes gilt für Maßnahmen außerhalb förmlich festgelegter Sanierungsgebiete.

(7) Ein bau- oder wohnungsaufsichtsrechtliches Benutzungsverbot ersetzt eine Genehmigung für Leerstand im Sinne von § 2 Absatz 1 Nummer 4 des Zweckentfremdungsverbot-Gesetzes.

(8) Die Antragstellerinnen und Antragsteller haben ein Recht auf schriftliche Auskunft über den Ablauf der Fristen in § 3 Absatz 5 des Zweckentfremdungsverbot-Gesetzes.

§ 4

Ausgleichszahlungen

(1) Eine Genehmigung gemäß § 3 ist in der Regel mit der Auflage zur Entrichtung einer Ausgleichszahlung zu verbinden.

(2) Ausgleichszahlungen werden nicht verlangt für die Fälle nach

1. § 2 Absatz 1 Nummer 4 des Zweckentfremdungsverbot-Gesetzes (Leerstand)
2. § 3 Absatz 1 Satz 1 des Zweckentfremdungsverbot-Gesetzes (Bestehen vorrangigen öffentlichen Interesses)
3. § 3 Absatz 1 Satz 1 des Zweckentfremdungsverbot-Gesetzes (Schaffung von angemessenem Ersatzwohnraum).

(3) In der Regel ist bei Zweckentfremdungen nach

1. § 2 Absatz 1 Nummer 1 und 2 des Zweckentfremdungsverbot-Gesetzes eine laufende Ausgleichszahlung in Höhe von monatlich bis zu 5 Euro je Quadratmeter zweckentfremdeter Wohnfläche zu leisten,
2. § 2 Absatz 1 Nummer 3 und 5 des Zweckentfremdungsverbot-Gesetzes eine einmalige Ausgleichszahlung in Höhe von bis zu 2000 Euro je Quadratmeter zweckentfremdeter Wohnfläche zu leisten.

(4) Die Ausgleichszahlung kann im Einzelfall vom zuständigen Bezirksamt auf Antrag oder von Amts wegen abgesenkt werden, insbesondere wenn bei gewerblicher oder freiberuflicher Nutzung die Festsetzung einer Ausgleichszahlung in voller Höhe nachweislich zu einer Existenzgefährdung führen würde.

§ 5

Negativattest

Soweit für die Nutzung von Räumlichkeiten zu anderen als Wohnzwecken eine Genehmigung nicht erforderlich ist, ist auf Antrag ein Negativattest vom zuständigen Bezirksamt auszustellen.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Mai 2014 in Kraft.